

A n h a n g .



Inhalts-Verzeichnis.

a. Zur allgemeinen Orientierung.

	Seite		Seite
Statistik	2	Post-, Porto-Taxen u. Telegramm-Tarif	13
Fremdenführer	7	Deutscher Zolltarif	15
Preise der Plätze im Kgl. Theater	10	Schlussschein-Steuer	15
Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Curhaus	10	Wechselstempel-Tarif	15
Tarif f. d. Eisenbahn-Gepäckträger	11	Münzen, Masse und Gewichte (deutsche)	15
Tarif f. d. Gebühr, d. Dienstmänner	11	Gewichte der deutschen Münzen	16
Verzeichnis der Briefkasten der Reichspost	11	Münzen, Masse und Gewichte (ausserdeutsche)	16
Verzeichnis der Briefkasten der Privat-Stadtpost	12	Fremde Münzsorten in Reichsmark	17

b. Gesetzliche und polizeiliche Vorschriften und Bestimmungen.

	Seite		Seite
Wahlgeseztliche Bestimmungen für Reichstag, Landtag, Gemeinderat und Bürgerausschuss	18	Führungen in Wirtschaften betr. Bekanntmachung betr. die Erlaubnis für gewerbm. Veranstaltungen von Musikaufführungen	42
Fremdenpolizei	21	Verordnung betr. die Aufstellung von Musik-Instr. in Wirtschaften	42
Polizeiverordnung betr. das öffentliche Fuhrwesen	22	Kaminfeuertarif	43
Droschkentarif	28	Polizeiverordnung betr. den Verkehr in der Langgasse	44
Verordnung betr. den Betrieb der Pferdeisenbahn	33	Polizeiverordnung betr. den Verkehr in der Kochbrunnenanlage	44
Verordnung betr. den Betrieb der Dampfstrassenbahn	35	Bestimmungen über das Halten von Hunden	45
Verordnung betr. den Betrieb der Nerobergbahn	39	Regierungs-Verordnung betr. die Einführung d. Maulkorbzwangs	46
Auszug aus der Strassenpolizei-Verordnung	40	Vorschriften der Accise-Ordnung	47
Bekanntmachung, die Reinigung der Trottoirs betr.	40	Feuerlöschwesen	52
Verordnung, öffentl. Musik-Aufführungen betr.	41	Regulativ für Erheb. v. Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten	58
Verordnung, die Abhaltung von Tanzmusik etc. betr.	41	Normaleinheitspr. f. Strassenbauten	59
Verordnung, die Veranstaltung von theatralischen u. s. w. Auf-		Reinigung der Sandfänge	60
		Gesindeordnung	61
		Leichen-Bestattungswesen	67

Zur allgemeinen Orientierung.

I. Statistik.

Wiesbaden, Stadt, Sitz der Bezirks-Regierung, des Bezirks-Ausschusses, eines Land- und Amtsgerichts, einer Kgl. Polizeidirektion, eines Katasteramts, Rentamts, der Steuerkassen I und II, Sitz des Landesdirektoriums und des Landesausschusses, der Nass. Landesbank und Sparkasse, des Eisenbahn-Betriebsamts, des Staatsarchivs, eines Museums, einer Landesbibliothek, zweier Kgl. Gymnasien, einer städtischen Realschule, zweier höherer Töchterschulen, einer Reihe von Mittel- u. Elementarschulen, eines Kgl. Theaters, des Commandos des Füsilier-Regts. von Gersdorff (Hess.) Nr. 80, des Commandos des 1. Bataillons dieses Regiments, des Commandos der II. Abteilung des Nass. Feld-Art.-Regts. Nr. 27, des Bezirks-Commandos, des Gendarmerie-Distrikt-Commandos der 11. Gendarmerie-Brigade u. s. w.

Die Statistik über Wiesbaden lässt sich mit einiger Sicherheit bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts rückwärts verfolgen. Im Jahre 1283 nämlich liess Graf Adolf von Nassau, der spätere deutsche König, die Stadt, welche in den Jahren vorher in der nassau-eppensteinischen Fehde teilweise zerstört worden war, wieder erbauen. Zweifellos hat er auch eine Mauer um dieselbe gezogen, um sie vor den Angriffen der Feinde zu schützen. Diese Mauer aber umgab nur die eigentliche Stadt mit der Burg, nicht den Flecken. Uhrthurm und niederes Thor (am „Grünen Walde“) waren die Stadthore. Nach ungefährer Schätzung mag die Bevölkerung damals 600 bis 800 Köpfe betragen haben. In den beiden folgenden Jahrhunderten ist diese Zahl nicht sehr gewachsen. Als im Jahre 1508 Graf Adolf III. auch den Flecken mit einer Mauer zu umgeben begann, konnte man höchstwahrscheinlich ca. 1000 Einwohner im Ganzen zählen. Nun aber suchten im sechzehnten Jahrhundert zwei fürchterliche Brände (am 25. April 1547 und am 12. Juni 1561) die Stadt heim; es brannte beide Male alles nieder bis auf die Burg und einige Häuser. Kein Wunder bei der damaligen Bauart der Häuser aus Holz, Stroh und Lehm. In den Jahren 1563, 1570 und 1586 entstanden abermals Feuersbrünste, wenn auch mit geringerer Ausdehnung als früher. Aber die Bewohner scheint eine wahre Panik vor dem schrecklichen Elemente ergriffen zu haben; denn um 1580 waren anstatt wie ehemals 1000 Personen, nur — sage und schreibe — 100 Bürger vorhanden. Die Grafen thaten alles Mögliche, um mehr Einwohner in die öde Stadt hereinzuziehen, setzten namentlich die Abgaben herab und gewährten sonstige Vergünstigungen. So kam es, dass bis zum Jahre 1627, als Graf Ludwig II., damals Herr aller walramisch-nassauischen Lande, starb, wieder 900 Köpfe gezählt wurden. Dann aber kamen die Stürme des dreissigjährigen Krieges und die Schauerjahre 1634 bis 1644. Durch den bayerischen Ueberfall von 1644 wurde die Stadt so entvölkert, dass bis 1647 nur etwa 50 Bürger ihr Leben in den Trümmern der verwüsteten Stadt fristeten. Natürlich begann nach dem westfälischen Frieden ein Aufschwung. Aber nur allmählich wagten sich neue Ansiedler heran; 1664 hatte die Stadt 150 Bürger, 1673: 172. Da liess Fürst Georg August, welcher die alte Stadtmauer wieder hergestellt und eine neue Mauer um das Sauerland vom Sonnenberger- bis zum Heidenthore erbaut hatte (1690), eine Einladung an die vor den verwüstenden Schaa ren Melac's und Montclar's flüchtenden Pfälzer ergehen, sich in Wiesbaden niederzulassen, gab ihnen Bürgerrechte, schenkte Bauplätze und Baumaterial und verlieh Abgabefreiheit auf eine Reihe von Jahren hinaus. Infolge dessen stieg die Einwohnerzahl im Jahre 1690 bereits auf ca. 650, 1699 auf 730, 1702 auf ca. 800; immerhin waren es noch nicht so viele als beim Beginne des dreissigjährigen Krieges. Doch fand von nun ab kein Rückschritt, sondern ein stetiges Anwachsen der Bevölkerung statt. 1722 zählte die Stadt 1330 Einwohner, 1750 deren ca. 2300. Zu Anfang unseres Jahrhunderts, als der Herzog Friedrich August die Mauern niederlegen liess, wuchs die Kopfzahl noch mehr.

Als im Jahre 1806 die altnassauischen mit den neuerworbenen Landesteilen zu einem Herzogthum verschmolzen waren, wünschte begreiflicher Weise die Regierung die Zahl und Leistungsfähigkeit der Unterthanen kennen zu lernen und ordnete zu diesem Behufe eingehende statistische Erhebungen an. Der vom 1. Februar 1807 datierten Uebersicht des Oberamts Wiesbaden entnehmen wir nach einem Artikel des „Wiesbadener Tagblatt“ Folgendes:

Die Stadt Wiesbaden zählte 3 Kirchen, 6 Pfarr- bzw. Schulhäuser, 8 Gemeidehäuser, 13 Mühlen, 2 Höfe und 388 Wohnhäuser — bewohnt von 648 Familien mit 3071 Seelen. In den Landorten wurden, und zwar:

zu Auringen	46 Gebäude (Kirche, Pfarr- Schul- und Gemeindehäuser, Mühlen u. Höfe) und 49 Familien mit 262 Seelen
„ Bierstadt	125 „ 144 „ 596 „
„ Dotzheim mit Georgenborn	143 „ 145 „ 797 „
„ Erbenheim	96 „ 91 „ 543 „
„ Hessloch	21 „ 17 „ 98 „
„ Kloppenheim	87 „ 86 „ 373 „
„ Mosbach und Biebrich	197 „ 185 „ 975 „
„ Naurod	47 „ 61 „ 277 „
„ Rambach	65 „ 64 „ 306 „
„ Schierstein	168 „ 174 „ 371 „
„ Sonnenberg	98 „ 100 „ 495 „

festgestellt. Im ganzen Oberamt ergaben sich mithin 13 Kirchen, 26 Pfarr- bzw. Schulhäuser, 1379 Wohnhäuser, 41 Gemeindehäuser, 34 Mühlen und 20 Höfe — bewohnt von 1764 Familien mit 8584 Seelen.

Unter den Einwohnern der Stadt Wiesbaden befanden sich 90 Bauern, 16 Juden und 344 Professionisten und Gewerbetreibende, Letztere in nachstehender Verteilung: 1 Apotheker, 1 Bader, 23 Bäcker, 3 Buchbinder, 1 Buchdrucker, 2 Büchsenmacher, 1 Chirurg, 3 Dreher, 2 Gärtner, 8 Glaser, 1 Gürtler, 10 Häfner, 7 Hufschmiede, 4 Hutmacher, 2 Knopfmacher, 1 Korbmacher, 18 Küfer und Bierbrauer, 10 Leineweber, 11 Maurer, 17 Metzger, 3 Messerschmiede, 13 Müller, 6 Nagelschmiede, 1 Pflasterer, 4 Perrückenmacher, 2 Posamentiere, 5 Rothgerber, 2 Säckler, 1 Sammetweber, 7 Sattler, 6 Seiler, 5 Seifensieder, 2 Silberschmiede, 6 Schlosser, 36 Schneider, 4 Schönfärber, 1 Schornsteinfeger, 16 Schreiner, 7 Steindecker, 34 Schuhmacher, 1 Strumpfwieber, 19 Spezialeikrämmer und Händler, 1 Spengler, 5 Traiteurs (Wirte), 2 Tüncher, 2 Uhrmacher, 4 Wagner, 8 Weissgerber, 3 Ziegler, 8 Zimmerleute, 1 Zinngiesser, 3 Zuckerbäcker. Die Nachweisung der Professionisten in den Landorten führt 16 Bäcker, 20 Hufschmiede, 14 Küfer und Bräuer, 43 Leineweber (in Bierstadt allein 19, in Biebrich-Mosbach 9), 13 Maurer, 3 Metzger, 2 Schlosser, 48 Schneider (in Biebrich-Mosbach allein 15, in Bierstadt 6), 16 Schreiner, 1 Schwertfeger, 27 Schuhmacher (in Schierstein und Sonnenberg je 6), 20 Wagner, 2 Ziegler und 7 Zimmerleute auf.

Das ganze Herzogthum bestand damals aus 64 Amtsbezirken, in denen 60,385 Familien mit 277,727 Seelen angesessen waren. Ausser anderen, später an Preussen abgetretenen oder untereinander verschmolzenen, gehörte auch die Stadt Neuwied zu diesen Amtsbezirken und sie war mit 952 Familien oder 4320 Seelen in 506 Häusern die einzige des Herzogthums, die die Stadt Wiesbaden an Grösse und Bevölkerung überragte. Als nächstbedeutendere Orte sind Limburg mit 2134, Montabaur mit 2074, Weilburg mit 1929, Diez mit 1788, Oberursel mit 1740, Usingen mit 1728, Idstein und Rüdeshcim je mit 1645 Seelen hervorzuheben.

Kehren wir nach dieser kurzen Abschweifung wieder zu Wiesbaden zurück. Beim Tode des Herzogs Friedrich August war Wiesbaden mit 4600 Einwohnern die am stärksten bevölkerte Stadt des Herzogthums. Wie sie von da an gewachsen, geht aus folgender Aufstellung hervor:

Die Stadt zählte:

Vor 1816:

ca. 1300 — 800 Einwohner.	1690 — 650 Einwohner.
" 1500 — 1000 "	1699 — 730 "
" 1580 — 100 Bürger.	1702 — 800 "
" 1627 — 915 Einwohner.	1722 — 1330 "
1647 — 50 "	1750 — 2300 "
1664 — 151 Bürger.	1816 — 4600 "
1673 — 173 "	

Nach 1816:

1820 — ca. 5,400 Einwohner.	1871 — ca. 35,500 Einwohner.
1830 — " 7,300 "	1875 — " 40,800 "
1840 — " 10,900 "	Je am 12. November:
1845 — " 13,000 "	1879 — 47,344 Einwohner.
1850 — " 13,900 "	1880 — 48,864 "
1855 — " 15,500 "	1881 — 50,015 "
1860 — " 18,000 "	1882 — 50,666 "
1865 — " 24,900 "	1883 — 52,378 "
1868 — " 30,000 "	1884 — 53,942 "

Nach dem Hauptergebnis der am 1. Decbr. 1885 stattgefundenen Volkszählung waren in Wiesbaden damals: 1) Wohnplätze 11; 2) bewohnte Häuser 2643; 3) unbewohnte Wohnhäuser 68; 4) bewohnte, aber nicht hauptsächlich zu Wohnzwecken dienende Gebäude 13; 5) Hütten, Bretterbuden u. s. w. 7. Die Zahl der Haushaltungen von 2 oder mehr Personen betrug 10,732, die der einzeln lebenden selbstständigen Personen 861 und die der Anstalten 1122. Die gesammte Wohnbevölkerung bezifferte sich an dem Eingangs erwähnten Termine auf 54,086 Personen. Am 12. Novbr. 1886 betrug die Bevölkerung 55,818, 1887 57,689, 1888 58,975 und 1889 61,174.

Im Jahre 1889 sind hier (incl. 54 Totgeburten) 1610 Kinder geboren worden gegen 1594 (incl. 65 Totgeborene) im Jahre 1888. Aufgeboten wurden (incl. der von auswärts zum Aushange hierhergesandten Aufgebote) 957 Paare gegen 807 Paare im Jahre 1888. Verehelichungen fanden am Standesamte 553 statt, im Jahre 1888 498. Gestorben sind in 1889 1127 Personen, während im Jahre 1888 1218 Personen gestorben waren. Die Sterblichkeit hatte sich also im Jahre 1889 um 91 Personen vermindert. Die Zahl der Totgeborenen ist in vorstehenden Zahlen der Gestorbenen einbegriffen.

Die Zahl der Bürger beträgt zur Zeit ca. 2300. Die Steuersumme jeder der 3 Klassen bezieht sich auf 130,000 Mk., zusammen rund 389,000 M. Im letzten Jahre betrug die Gesamtsteuereinnahme 882,430 M.; die Bürger zahlen also 44 pCt. der gesamten Steuer. Durch die Bürgeraufnahmen im letzten Jahre stellt sich das Verhältnis der steuerzahlenden Bürger zu den übrigen Einwohnern viel günstiger, als früher. Bei der letzten Reichstagswahl enthielten die hiesigen Listen die Namen von 11,808 wahlfähigen Einwohnern, wovon jedoch sowohl nach dem nassauischen Gemeindegesetze wie nach der preussischen Städteordnung mehrere Tausende infolge des Censuses das kommunale Wahlrecht nicht erhalten würden.

Ueber die Zunahme der Steuerkraft Wiesbadens bringt der 1890/91 Rechnungsüberschlag der Stadtgemeinde folgende interessante Zusammenstellung: bei 100 pCt. der Staats- als städtische Steuer ergab letztere im Jahre 1875 496,602 M., in 1876 511,600 M., in 1877 530,489 M., in 1878/79 571,338 M., in 1879/80 598,515 M., in 1880/81 637,179 M., in 1881/82 652,596 M., in 1882/83 682,908 M., in 1883/84 729,140 M., in 1884/85 776,932 M., in 1885/86 832,408 M., in 1886/87 855,759 M., in 1887/88 882,430 M., in 1888/89 923,174 M., 1889/90 940,500 M.

Wie die Aufwendungen für die städtischen Schulen in den letzten 16 Jahren angewachsen sind, ergibt die nachstehende, den Stadtrechnungen entnommene Aufstellung. Danach betragen dieselben im Jahre 1875 266,895 M. 7 Pfg., 1876 280,021 M. 70 Pfg., 1877 312,098 M. 86 Pfg., 1878/79 322,005 M. 35 Pfg., 1879/80 348,870 M. 87 Pfg., 1880/81 365,390 M. 31 Pfg., 1881/82

385,871 M. 73 Pfg., 1882/83 401,708 M. 51 Pfg., 1883/84 418,001 M. 71 Pfg., 1884/85 452,355 M. 26 Pfg., 1885/86 481,493 M. 24 Pfg., 1886/87 471,415 M. 77 Pfg., 1887/88 515,621 M. 73 Pfg., 1888/89 514,751 M. 77 Pfg., 1889/90 rund 530,000 M., 1890/91 nach dem Voranschlag 583,987 M. 16 Pfg. Die Ermässigung 1886/87 war eine Folge des Gesetzes über Aufbringung der Lehrerpensionen, wonach ein erheblich geringerer Zuschuss zum Pensionsfonds zu leisten war.

Der Rechnungsüberschlag der Stadt für 1890/91 schliesst a. im Ordinarium bei 110 pCt. der Staats- als Gemeindesteuer die Einnahmen mit 2,691,228 M. 34 Pfg., die Ausgaben mit 2,689,590 M. 77 Pfg., also mit einem Ueberschusse von 1637 M. 57 Pfg. ab. Die Einnahmen sind im einzelnen wie folgt veranschlagt: 1) Mehreinnahme aus dem Vorjahre 52,000 M., 3) Zeitpacht an Liegenschaften u. s. w. 55,252 M. 66 Pfg., 4) Ertrag aus Waldungen 29,638 M. 69 Pfg., 5) Ertrag aus selbstverwalteten Aeckern etc. 2740 M., 8) Erlös aus veräusserten Mobilartstücken 1500 M., 9) Zinsen von Gemeinde-Activcapitalien 347,945 M. 52 Pfg., 10) Aich-, Wage- etc. Gebühren 800 M., 11) Accise- und Hundetaxe 500,000 M., 12) Geldstrafen etc. 675 M., 13) laufende Einnahmen für die Schule 160,140 M., 14) laufende Einnahmen für die Armenpflege 61,341 M. 47 Pfg., 15) Steuererhebung 1,056,500 M., 16) unvorhergesehene Einnahmen 422,695 M. Die Ausgaben sind im einzelnen wie folgt aufgeführt: 22) Annuitäten für abgelöste Zehnten etc. 75 M., 23) Grund- und Gebäudesteuer und Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr 15,132 M. 30 Pfg., 24) Unterhaltung der Gemeindegebäude, Brunnen, Totenhöfe u. s. w. 51,170 M., 25) Kosten der Holzfällung und der Unterhaltung der Waldungen 26,400 M. 20 Pfg., 26) zur Förderung von Viehzucht und Landbau 5802 M., 27) Unterhaltung der Wege, Ufer, öffentlichen Plätze, Brücken etc. 122,550 M., 28) Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräte, Uhren und Glocken 26,485 M. 70 Pfg., 29) Beleuchtung und Reinigung der Strassen und freien Plätze 166,050 M., 30) sonstige Polizeiausgaben 56,035 M., 31) laufende Ausgaben für die Schule 583,987 M. 16 Pfg. (infolge Abänderung der Gehaltsordnung für die städtischen Lehrer und des skalamässigen Aufrückens derselben erhöhen sich die Besoldungen um 37,680 M., die skalamässigen Gehaltszulagen steigen um 1125 M. und die Remunerationen — wesentlich infolge fester Anstellung der Handarbeitslehrerinnen — um 4500 M., als Zuschuss zum Lehrerpensionsfonds sind 4333 M. mehr gegen das Vorjahr, nämlich 31,197 M. 7 Pfg. eingestellt und die sächlichen Schulkosten erhöhen sich wesentlich infolge Anordnung einer verbesserten Reinigung der Schulzimmer und der Steigerung der Kosten für Heizung um 11,139 M. auf 30,002 M., an Besoldung für einen Schulinspector sind sodann 2000 M. mehr als im Vorjahre, nämlich 4500 M. vorgesehen; die gesamte Erhöhung der Schulausgaben berechnet sich gegen das Vorjahr zu 63,000 M.); 32) laufende Ausgaben für die Armenpflege 250,575 M. 89 Pfg., 33) ständige Besoldungen und Löhne der Gemeindebeamten und Bediensteten 217,779 M. 9 Pfg., 34) Tagegebühren der Gemeinde- und anderen Beamten 6400 M., 35) sächliche Kosten der Gemeindeverwaltung 39,325 M., 36) unvorhergesehene Ausgaben 91,592 Mark 58 Pfg., 37) neue Anlagen und Bauungen 228,575 M., 38) zur Verzinsung der Passivkapitalien 442,151 M. 17 Pfg., 39) zur Tilgung der Passivkapitalien 282,850 M., 40) Ausgaben für den allgemeinen Gemeindefonds 73,575 22 Pfg., 42) Ausgaben für den Armenfonds 3079 M. 46 Pfg. b. Der Voranschlag für die ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben balanciert mit 1,149,800 M.; unter den Ausgaben sind eingestellt: 335,000 M. für die Weiterführung der Neukanalisation, 57,000 M. Rest für den Ausbau des Ratskellers und Mobilbeschaffung für denselben (die Kosten sind im ganzen zu 67,000 M. veranschlagt), 80,000 M. 1. Rate für den Neubau eines Armen- und Arbeitshauses an der Mainzerstrasse, 25,000 M. für Konkurrenzpläne zum Theaterneubau, 68,000 M. als 3. und letzte Baurate für den Neubau der Trinkhalle und für den Kochbrunnen, 52,900 M. für den Anbau an das Gewerbeschulgebäude, 52,400 M. für den Anbau an das Gymnasium, 161,500 M. Rest der Baukosten für die Erweiterungsbauten am Krankenhause, 70,000 M. Beitrag zu den Grunderwerbskosten für die Eisenbahn nach Langen-Schwalbach (gezahlt sind bereits 28,099 M. 54 Pfg.).

Für neue Anlagen und Bauungen sind im Titel 37 der Ausgaben des 1890/91r städtischen Haushalts vorgesehen: 13,650 M. für den Ausbau der Hellmundstrasse zwischen der Wellritz- und Emserstrasse, 5000 M. für Herstellung erhöhter Fusssteige in verschiedenen Strassen, 1725 M. für die Umpflasterung einer Fusssteigstrecke auf der Ostseite der Kapellenstrasse, 29,300 M. für die Erbreiterung der Fahrbahn im Nerothale und für Anlage eines besonderen Fusssteiges daselbst, 19,600 M. für die Vergrösserung der Bachbrücke bei Beausite, 5800 M. für die Erhöhung des Weges von der Brücke bis zur Haltestelle der Nerobergbahn (vor Beausite), 15,000 M. zum Ankauf von Grundstücken zur Regulirung von Strassen und Wegen.

Die Reinablieferung auf Accise ist im Rechnungsüberschlage für 1890/91 um 22,500 Mark höher als im Vorjahre, nämlich mit 482,500 M., und der Ertrag der Hundesteuer um 2500 M. höher als im Vorjahre, nämlich mit 17,500 M. angesetzt. Interessant ist das stetige Steigen der Acciseeinnahme, sie bezifferte sich in 1875 auf 300,553 M., in 1876 auf 318,134 M., in 1877 auf 284,602 M., in 1878/79 auf 275,138 M., in 1879/80 auf 281,376 M., in 1880/81 auf 285,698 M., in 1881/82 auf 331,092 M., in 1882/83 auf 309,373 M., in 1883/84 auf 324,562 M., in 1884/85 auf 346,953 M., in 1885/86 auf 334,214 M., in 1886/87 auf 365,912 M., in 1887/88 auf 449,259 M. (Erhöhung der Fleischaccise), in 1888/89 auf 463,150 M.

2. Fremdenführer.

1. Lage, Klima und Thermen von Wiesbaden.

Wohl keine andere Stadt von der Bedeutung Wiesbadens kann sich rühmen, von so herrlichen Naturschönheiten umgeben zu sein, wie unsere alte Bäderstadt. In einem Thalkessel gebettet und umgeben von den waldigen Ausläufern des Taunusgebirges, ist ihre Lage eine unvergleichliche, eine wahrhaft paradiesische zu nennen, was sie zu einem ersehnten Wanderziel für viele Tausende macht. Das Klima der Stadt ist ein, selbst im Winter, sehr gemässigt und es gehört zu den Seltenheiten, dass der Schnee längere Zeit liegen bleibt, während gerade die Sommermonate durch eine sehr mässige, durch laue östliche Winde bewegte Wärme, sich auszeichnen. Jedoch nicht allein Lage und Klima haben den Weltruf der Stadt begründet, der wesentlichste Faktor für ihre Anziehungskraft ist das Geschenk der Mutter Erde, welches sie den Bewohnern seit Jahrtausenden aus ihrem Schoosse entgegenbringt: es ist die heilende Therme. Staunend steht der Mensch vor dieser herrlichen Gabe, welche in der gewaltigen Glut des Weltalls gebrant und als der köstlichste Nectar uns kredenzt wird. Aus grosser Tiefe bricht sich die mächtigste der Quellen, der „Kochbrunnen“, in einer Wärme von 55° R. ihre siegreiche Bahn durch das mächtige Gestein und gewaltige Dampf- wolken entsteigen dem mythenhaften Boden, um als Dankopfer der Mutter Erde zum Himmel zu steigen.

Die Thermen von Wiesbaden sind alkalische Kochsalzthermen und werden hauptsächlich gegen chronischen Cartarrh des Magens und Darmes, gegen Gicht, Zuckerruhr, Rheumatismus, Nesselsucht, Ischias, Frauenkrankheiten etc., sowie gegen Erkrankungen der Brustorgane, des Halses und Kehlkopfes mit Erfolg angewendet.

Die jährliche Frequenz der Stadt seitens der Fremden beträgt über 80,000 Personen incl. Passanten. Obschon einige Specialführer (namentlich der treffliche „Wiesbadener Fremdenführer“ unseres Curdirectors, Herrn Ferd. Heyl) durch die Stadt und ihre Umgebung naturgemäss dem Fremden Ausführlieheres bieten können, so halten wir es doch für geboten, unserem Adressbuche wenigstens die meist interessirenden Details zur notwendigen Orientirung beizugeben. Der Fremde zumal, der zum ersten Male seinen Aufenthalt in unserer Stadt nimmt — und nur für diesen ist ja dieser Führer bestimmt — wird es uns Dank wissen, ihm einen kurzen Leitfaden mit auf den Weg gegeben zu haben.

Hat man einen der drei Bahnhöfe Wiesbadens, welche dicht bei einander liegen, verlassen, so betreten wir die beiden schönsten Strassen der Stadt, die alleegesäumte Rhein-, und bei der Wanderung nach rechts die stattliche Wilhelmstrasse, welche einen Teil des Curparks umsäumt. Zahlreiche Hôtels, Bad- und Privathäuser, in welch' letzteren auch meist Wohnungen und Zimmer an Gäste vermietet werden, sowie reich ausgestattete Magazine mit allen möglichen Bedarfs- und Luxusgegenständen ziehen an unserem Auge vorüber. Das meiste Interesse für den Fremden, sowohl für denjenigen, welcher einer Cur wegen längere Zeit hier bleibt, als auch für den Passanten, wird in erster Linie das Curhaus erregen. Wenn auch der Bau, welcher im Jahre 1810 errichtet wurde, aus der Ferne gesehen einen wenig imposanten Eindruck macht, so präsentiert er sich doch in der Nähe durch die ihn stützenden 6 grossen und 24 kleineren jonischen Säulen als ein hervorragendes Denkmal deutscher Kunst im Anfange unseres Jahrhunderts. Wirkt „der Cursaal“ — wie der Eingeborene den ganzen Bau nennt — nun schon von Aussen mächtig auf den Beschauer, so sind seine inneren Räume wahre Prunksäle, wie wir sie nur in königlichen oder fürstlichen Schlössern zu sehen gewohnt sind. Der grosse Concertsaal, dessen Gallerie von marmornen Riesensäulen getragen werden, der Conversations-, der sogenannte weisse und rothe Saal, sowie die Lesesäle, sie alle zeichnen sich durch Reichtum und Geschmack in der Ausführung aus. Täglich finden in dem grossen Saale, bezw. im Sommer im Garten, zweimal Concerte statt, um 4 und 8 Uhr, ausgeführt von einem 45 Mann starken vorzüglichen Orchester. Stets wechselnde Unterhaltungen mannigfaltigster Art, grosse Künstler-Concerte, Maskenbälle, Vorlesungen berühmter Gelehrter etc. bieten dem Besucher seltene Genüsse im Winter, Gartenfeste, Feuerwerke, Luftballonfahrten etc. im Sommer.

Obschon die sogenannte Curtaxe in Wiesbaden nicht obligatorisch ist, d. h. nicht von jedem Gaste verlangt werden kann, so ist doch zum Eintritt in das Curhaus eine Karte erforderlich. (Taxe derselben siehe Seite 10 dieses Anhangs.)

Ausser den Veranstaltungen im Curhause bieten noch die Vorstellungen im Königlichen Theater den Fremden und Einheimischen eine stete Abwechslung. Das Personal desselben ist ein in jeder Beziehung vorzügliches. Das Project des Neubaus eines Theaters geht seiner Ausführung entgegen. Obschon Wiesbaden keine hervorragenden Denkmäler und sonstige Sehenswürdigkeiten der Wissenschaft und Kunst aufzuweisen hat, so nennen wir doch das kunsthistorische und Altertums-Museum in der Wilhelmstrasse.

Das Königliche Schloss auf dem Marktplatze (Besichtigung durch den Castellan), die griechische Kapelle am Abhange des Neroberges, die drei Kirchen und eine hübsche Synagoge der Stadt, das Kriegerdenkmal im Nerothal, das Denkmal der bei Waterloo gefallenen Nassauer Soldaten auf dem Luiseplatz, die neuen Kochbrunnen-Anlagen u. A.

Was der Stadt etwa an Sehenswürdigkeiten abgeht, wird durch die herrliche Umgebung hundertfach ersetzt. Prachtvolle, von guten Wegen durchkreuzte Laubholzwälder ziehen sich fast dicht hinter den Häuservierteln hin und spenden dem Wanderer eine erquickende Luft und kühlenden Schatten. Ein Blick von den Höhen des Neroberges wirkt so bezaubernd für den Beschauer, dass es ihn immer wieder an diesen herrlichen Punkt hinzieht. Zu den Füssen liegt das Häusermeer der Stadt, in der Ferne senkt sich der blaue Himmelsdom auf die belaubten Höhen des Taunus und einem breiten Silberbande gleich durchzieht der sagenhafte Rhein die gesegneten Gefilde — ein wahrhaft entzückendes Bild!

Ein nicht minder schönes Panorama bietet die obere Bierstadterstrasse, wo der Taunus, das Sonnenbergerthal und die Villen und Thürme Wiesbadens das Auge erfreuen.

Plätze der Umgebung ausser dem Neroberg, wie die Leichtweishöhle, die Eichen, die Platte, die Fischzucht-Anstalt, Fasanerie, Chausseehaus etc. bilden das Wanderziel vieler Tausende während des Sommers.

Der Aufenthalt in Wiesbaden ist für Jeden, welcher die Gaben der Kunst und Natur, neben einem angenehmen Leben geniessen will, zu empfehlen und aus diesem Grunde ist es auch das Eldorado der wohlhabenden Classe geworden.

Wiesbaden ist der Friedenshafen, in welchen das Schiff des Staatsmannes, des verdienten Militärs, des Industriellen etc. hinsteuert, um hier den Insassen abzusetzen und ihn die Früchte seiner Thaten und seines Fleisses geniessen zu lassen.

Lohnende Ausflüge in die weitere Umgebung Wiesbadens.

(Touren, welche vom „Taurusclub Wiesbaden“ mit Wegetafeln und anderen Wegezeichen bezeichnet worden sind. Der Verein veranstaltet kleinere und grössere Ausflüge, welche kurz vor ihrer Ausführung durch die Presse bekannt gegeben werden. Nichtmitglieder können an denselben teilnehmen.)

Dotzheim-Grauer Stein (Aussichtspunkt)-Schlangenbad-Hausen-Zange (Aussichtsturm, Restauration an Sonn- und Feiertagen)-Hallgarten-Hattenheim. Hattenheim-Hallgarten-Zange-Niederwald.

Hattenheim-Eberbach-Boss (Aussichtspunkt)-Zange (weiter wie oben)

Wiesbaden-Holzackerhäuschen-Altenstein (Aussichtspunkt)-Schlääferskopf (Aussichtsturm)-Fasanerie (Restauration)-Wiesbaden.

Wiesbaden-Sonnenberg (oder Dambachthal-Idsteinerweg)-Rambach-Kellerskopf (Aussichtsturm, Restauration) und von da

a) nach Naurod und Station Auringen-Medenbach,

b) nach Station Niedernhausen,

c) nach der Hohen Kanzel.

Auringen-Medenbach-Wildsachsen-Bittelgut (Aussichtspunkt) und von da

a) nach Eppstein,

b) nach Lorsbach

c) nach Langenhain und Hofheim.

Auringen-Medenbach-Wildsachsen-Eppstein.

Niedernhausen-Oberjosbach-Lindenkopf (Aussichtspunkt)-Dattenbachthal-Butznickel (Aussichtspunkt) - Schlossborn - Grosser Feldberg (Aussichtspunkt, Gasthaus).

Niedernhausen-Oberjosbach-Ehlhalten-Schlossborn-Grosser Feldberg.

Niedernhausen - Oberjosbach - Küppel (Aussichtspunkt) - Hammersberg - Vockenhhausen-Eppstein.

Niedernhausen-Oberjosbach-Ehlhalten-Rossert (Aussichtspunkt)-Eppstein.

Bauliche Anlagen des „Taurusclub Wiesbaden“.

Aussichtsturm auf der „Zange“ bei Hallgarten.

„ auf dem „Schlääferskopf“ bei der Fasanerie.

„ auf dem „Kellerskopf“ bei Naurod.

Treppe und Altane am „Altenstein“.

Ausflüge, welche der „Wiesbadener Rhein- und Taurusclub“ während des Jahres 1890 unternimmt.

1. Wiesbaden - Naurod - Grauer Stein - Niedernhausen - Hohlestein - Lenzhahn - Dasbach - Idstein.
2. Schwalbach (Aarthal) - Adolfseck - Michelbach - Scheiderthal - Hennethal - Kesselbach - Auroff - Idstein.
3. Wiesbaden - Schimachstein - Platte - Altenstein - Hohewurzel - Chausseehaus.
4. Odenwaldtour. Darmstadt - Reichelsheim - Bodenstein - Neunkirchener Höhe - Lindenfels - Reichelsheim.
5. Eppstein - Fischbach - Schneidhain - Königstein - Haardtberg - Cronberg - Friedrichshof - Cronberg - Soden - Hornau - Eppstein oder Höchst - Eppstein.
6. Oberursel - Schmitt - Feldberg - Cronberg.

7. Schwalbach-Hohenstein (Aarthal)-Kemel-Hainbach-Schwalbach.
8. Chausseehaus-Schlangenbad-Fischbach-Gerdtsstein-Laubenmühle (Wisperthal)-Lorch.

Ferner als Familientour:

9. Kreuznach-Gans-Rheingrafenstein-Münster a. St.-Ebernburg.

Der Zeitpunkt, zu welchem diese Touren stattfinden werden, wird jedesmal einige Tage vorher in den Tagesblättern bekannt gegeben. Gäste sind als Teilnehmer willkommen.

Bauliche Anlagen des „Wiesbadener Rhein- und Taunusclub“.

1. Aussichtsturm auf der „Hohen Wurzel“, auf dem Plateau in unmittelbarer Nähe der Chaussee nach Bad-Schwalbach über das Chausseehaus. Derselbe gewährt wegen seiner vorzüglichen Lage auf hohem Gebirgsrücken ein entzückendes Rundgemälde. Er ist zwei Stunden von Wiesbaden entfernt und auf Waldpromenadewegen bequem zu erreichen. Von der Station Chausseehaus beträgt die Entfernung nur eine knappe Stunde. Als lohnender Ausflug sehr zu empfehlen.
2. Bahnholz-Anlagen mit „Schutzhalle“. Durch das liebevolle Dambachthal in $\frac{1}{2}$ Stunde zu erreichen. Wundervolle Ausblicke über die Stadt und die Ebenen des Main- und Rheinthales. Im Sommer Restauration in nächster Nähe.

Bezüglich der in den Wäldern angebrachten Pfeile diene folgendes zur Orientierung; es bezeichnen:

- a) die weissen Pfeile die Richtung nach dem Goldsteinthal und der Sichterhöhe;
- b) die gelben Pfeile die Richtung nach der Rentmauer und
- c) die roten Pfeile die Richtung nach dem Chausseehaus und der Hohen Wurzel.

Die von den beiden Touristen-Club's geschaffenen Anlagen (Bauten, Wegweiser etc.) seien dem Schutze des Publikums besonders empfohlen. Mitteilungen über entdeckte Mängel und Beschädigungen von Anlagen sind im allgemeinen Interesse unverzüglich der Vereinsleitung bekannt zu geben.

3. Preise der Plätze im Königl. Theater.

Balkonloge im I. Rang	Mk. 5.—	Nummerirtes Parterre	Mk. 2.—
Fremdenloge im I. Rang	4.50	Stehplatz im Parterre	1.—
I. Ranggalerie	4.—	Fremdenloge im II. Rang	2.—
I. Rangloge	3.—	II. Ranggalerie, Vordersitz	1.50
Sperrsitze	3.—	II. Ranggalerie, Rücksitz	1.—
Seitsitz im Sperrsiterraum	2.—	II. Rangloge	—80
Parterreloge	2.—	Amphitheater	—50

Billet-Verkauf von 11—1 und von 6 Uhr ab.

Der Billetverkauf, jedoch nur für die Vorstellung des folgenden Tages, findet gegen Entrichtung von 30 Pfg. Aufgeld pro Billet Nachmittags von 4—5 Uhr an der Theaterkasse statt.

4. Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Curhaus (Curtaxe).

I. Jahreskarte für Fremde, gültig für 12 Monate: 1 Person 30 Mk., jede weitere Person 10 Mk.

II. Saisonkarte, gültig für 6 Wochen: 1 Person 15 Mk., jede weitere Person 5 Mk.

III. Abonnementskarte für Einwohner Wiesbadens, gültig vom Tage der Lösung bis Jahresschluss: 1 Person 20 Mk., jede weitere Person 5 Mk.

IV. Tageskarte, gültig für den Tag an welchem sie gelöst wird: 1 Person 1 Mk.

Die Karten von I—III sind Familienkarten, und gelten als zur Familie gehörig: die Ehegatten, minderjährige Söhne und unverheiratete Töchter.

Der Eintrittspreis für Künstler-Concerte beträgt gewöhnlich 4, 3 und 2 Mark. (Auch Abonnement auf den ganzen Cyclus von ca. 12 Concerten.)

6. Tarif für die Gepäckträger auf den Stationen der Königl. Staatsbahnen und der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn in der Stadt Wiesbaden.

Transport von der Bahn bis in die Stadt.

- | | |
|--|---------|
| 1) Für Gegenstände unter 15 Pfund,
Hutschachtel, Reisetasche etc. pro Stück | 10 Pfg. |
| Zusammen jedoch höchstens | 25 " |
| 2) Für einen Koffer, eine Kiste etc. von 15 bis 50 Pfund | 25 " |
| 3) Für einen Koffer, eine Kiste oder einen sonstigen schweren
Pack von 50 bis 100 Pfund | 35 " |
| 4) Für desgleichen von 100 bis 200 Pfund | 50 " |
| 5) Für desgleichen von über 200 Pfund nach Abkommen. | |

7. Tarif für die Gebühren der Dienstmänner in der Stadt Wiesbaden.

1) Gänge und Fahren innerhalb des Stadtbezirks.

- | | |
|--|---------|
| a. bis zu 20 Minuten Entfernung: | |
| Ein Gang mit Traglast bis zu 8 Kilogramm (16 Pfund) | 20 Pfg. |
| Eine Fuhre bis zu dem Gewichte von 100 Kilogr. (200 Pfund) | 50 " |
| b. über 20 Minuten Entfernung: | |
| Ein Gang mit Traglast bis zu 8 Kilogramm (16 Pfund) | 30 " |
| Eine Fuhre bis zu dem Gewichte von 100 Kilogr. (200 Pfund) | 70 " |
| Grössere Warentransporte von 50 Kilogramm (100 Pfund) | 20 " |

2. Stundenarbeit.

- | | |
|---|---------|
| a. Ohne Geschirr für die erste Stunde | 50 Pfg. |
| für jede folgende Stunde | 35 " |
| b. Mit Geschirr für die erste Stunde | 70 " |
| für jede folgende Stunde | 50 " |

3. Tagarbeit.

- | | |
|---|---------------|
| a. Ohne Geschirr für einen ganzen Tag | 2 Mk. 50 Pfg. |
| für einen halben Tag | 1 " 60 " |
| b. Mit Geschirr für einen ganzen Tag | 3 " 75 " |
| für einen halben Tag | 2 " 25 " |
- Gänge über Land werden nach dem Stunden- oder Tagetarif berechnet.
Abonnement nach Uebereinkunft.

Gänge mit Traglasten über 8 Kilogramm (16 Pfund) werden wie Fahren berechnet.

8. Briefkasten der Reichspost

(Post-Porto-Tarif siehe Seite 13).

sind aufgestellt und werden zu den auf denselben angegebenen Zeiten geleert:

a) durch besondere Boten an Wochentagen 9 Mal und an Sonn- und Festtagen 3 Mal:

- | | | |
|-------------------------|-------------------------|--------------------------------|
| 1. Adelhaidstr. 41. | 19. Kapellenstr. 30. | 37. Rheinstr. 13 (Taunusshot.) |
| 2. Adolfstr. 16. | 20. Kapellenstr. 42. | 38. Rheinstr. 39. |
| 3. Biebricherstr. 3. | 21. Kirchgasse 6. | 39. Rheinstr. 58. |
| 4. Bierstadterstr. 11. | 22. Kirchgasse 30. | 40. Rheinstr. 80. |
| 5. Bleichstr. 27. | 23. Kranzplatz 7. | 41. Röderstr. 41. |
| 6. Dotzheimerstr. 27. | 24. Kurhaus. | 42. Schillerplatz 2. |
| 7. Elisabethenstr. 14. | 25. Langgasse 32. | 43. Schwalbacherstr. 16. |
| 8. Emserstr. 22. | 26. Luisenstr. 28. | 44. Schwalbacherstr. 38. |
| 9. Emserstr. 44. | 27. Mainzerstr. 5. | 45. Sonnenbergerstr. 17. |
| 10. Frankfurterstr. 17. | 28. Mainzerstr. 38. | 46. Sonnenbergerstr. 38. |
| 11. Friedrichstr. 32. | 29. Marktplatz 16. | 47. Taunusstr. 11. |
| 12. Gartenstr. 1. | 30. Michelsberg 32. | 48. Webergasse 6. |
| 13. Gartenstr. 5. | 31. Moritzstr. 38. | 49. Wellritzstr. 25. |
| 14. Geisbergstr. 23. | 32. Nerothal 23. | 50. Wilhelmstr. 20. |
| 15. Göthestr. 1. | 33. Parkstr. 9. | 51. Wilhelmstr. 42. |
| 16. Helenenstr. 1. | 34. Paulinenstr. 1. | 52. Taunusbahnhof. |
| 17. Hirschgraben 21. | 35. Philippsbergstr. 1. | 53. Rheinbahnhof. |
| 18. Kapellenstr. 15. | 36. Platterstr. 34. | 54. Hess. Ludwigsbahn. |

b) durch die Ortsbriefträger an Wochentagen 5 Mal und an Sonn- und Festtagen 2 Mal:

- | | | |
|------------------------|---------------------------------------|------------------------|
| 55. Dotzheimerstr. 46. | 57. Parkweg (nächst der Dietenmühle.) | 59. Walkmühlstr. 21. |
| 56. Gartenstr. 24. | 58. Stiftstr. 46. | 60. Westl. Ringstr. 8. |

c) durch die Landbriefträger an Wochentagen 3 Mal und an Sonn- und Festtagen 2, bez. 1 Mal:

- | | | |
|---|----------------------|--------------------------|
| 61. Villa Schöenthal (Sonnenbergerstr.) | 62. Schlachthaus. | 64. Bierstadter Höhe 13. |
| | 63. Platterstr. 102. | 65. Neroberg. |

d) durch die Landbriefträger an Wochentagen 2 Mal und an Sonn- und Festtagen 1 Mal:

66. Clarenthal.

9. Wiesbadener Privat-Stadtpost.

Inhaber: Albert Kahleis. Expeditions-Bureau: Kranzplatz 1.

Die Wiesbadener Privat-Stadtpost übernimmt die Beförderung von geschlossenen und offenen Briefen, Paketen und Geldsendungen innerhalb des Stadtberings Wiesbaden zu folgenden Portosätzen:

- | | |
|---|--------|
| für einen geschlossenen Brief (ohne Gewichtsgrenze) | 3 Pfg. |
| „ einen offenen Brief (Drucksachen) | 2 „ |
| „ Postkarten | 2 „ |
| „ Pakete bis 5 Kilo | 10 „ |
| „ „ 10 „ | 20 „ |
| „ jedes weitere Kilo | 2 „ |
| „ Geldsendungen bis 20 Mark | 10 „ |
| „ „ 100 „ | 20 „ |

Die Bestellungen finden statt: vormittags 8 Uhr und nachm. 2 Uhr.

Die Briefkasten werden entleert: vormittags 7 Uhr, nachmittags 1 Uhr und abends 7 Uhr.

Briefkasten befinden sich:

- | | | |
|--------------------|---------------------|------------------|
| Adolfs-Allee 2. | Ellenbogengasse 1. | Helenenstr. 2. |
| Gr. Burgstr. 19. | Emserstr. 10. | Hellmundstr. 56. |
| Kl. Burgstr. 12. | Friedrichstr. 7. | Karlstr. 2. |
| Castellstr. 1. | Friedrichstr. 33. | Karlstr. 22. |
| Dotzheimerstr. 22. | Geisbergstr. 6. | Kirchgasse 11. |
| Elisabetenstr. 16. | Gustav-Adolfstr. 4. | Kirchgasse 12. |

Schulgasse 15.
Kirchhofsgasse 2.
Kranzplatz 1.
Langgasse 6.
Luisenstr. 20.
Mainzerstr. 2.

Metzgergasse 37.
Michelsberg 23.
Nerostr. 46.
Oranienstr. 2.
Platterstr. 38.
Rheinstr. 17.

Sonnenbergerstr. 33.
Steingasse 2.
Walramstr. 18.
Webergasse 35.

10. Post-Porto-Taxe.

(Briefkasten der Reichspost siehe Seite 11.)

Deutsches Reich und Oesterreich-Ungarn.

Postkarten 5 Pfg., mit Rückantwort 10 Pfg.

Briefe bis 15 gr. 10 Pfg., über 15—250 gr. 20 Pfg., unfrankierte Briefe noch 10 Pfg. Strafporto.

Drucksachen unter Kreuzband bis 50 gr. 3 Pfg., über 50—250 gr. 10 Pfg., über 250—500 gr. 20 Pfg., über 500—1000 gr. 30 Pfg.

Waarenproben bis 250 gr. 10 Pfg.

Einschreibgebühr, Behändigungsschein 20 Pfg.

Postanweisungen bis 100 M. 20 Pfg., über 100—200 M. 30 Pfg., über 200 bis 300 M. 40 Pfg., für Oesterreich-Ungarn bis 80 M. 40 Pfg.

Postaufträge bis 600 M. 30 Pfg.

Vorschussbriefe (bis 150 M. zulässig) bis 250 gr. und 10 Meilen 20 Pfg., über 10 Meilen 40 Pfg., ausserdem eine Gebühr von pro Mark 2 Pfg., mindestens aber 10 Pfg. Für Vorschuss- (Nachnahme-) Packete noch das Porto für das Packet.

Packete bis 5 Kilogr. bis zu der Entfernung von 10 Meilen 25 Pfg., über 10 Meilen 50 Pfg. Empfänger zahlt pro Packet 15 Pfg. Bestellgeld.

Schwerere Packete kosten pro Kilogr. mehr bis 10 Meilen 5 Pfg., über 10 bis 20 Meilen 10 Pfg., 20 bis 50 Meilen 20 Pfg., 50 bis 100 Meilen 30 Pfg., 100 bis 150 Meilen 40 Pfg., über 150 Meilen 50 Pfg.

Sperrgut um die Hälfte höher. Unfrankierte Packete bis 5 Kilo 10 Pfg. Strafporto.

Wertsendungen. Versicherungsgebühr für je 300 M. 5 Pfg., mindestens aber 10 Pfg., ausserdem Packetporto wie vorstehend, bei Briefen (Geldbriefen) wie Vorschüsse.

Eilbestellung für Briefe, Postkarten, Drucksachen etc. 25 Pfg., für Packete bis 5 Kilo 40 Pfg.

Uebrigter Weltpostverein.

Postkarten 10 Pfg., gewöhnliche Briefe je 15 gr. frankirt 20 Pfg., unfrankirt 40 Pfennig.

Einschreibgebühr beträgt 20 Pfg.

Drucksachen, Geschäftspapiere u. Warenproben für je 50 gr. 5 Pfg., mindestens aber für Warenproben 10 Pfg., für Geschäftspapiere 20 Pfg.

Packete bis 3 Kilo nach Dänemark, Belgien, Niederlande, Schweiz, Frankreich 80 Pfg.

Postanweisungen für je 40 Mk. 40 Pfg. Porto.

Gebühren-Tarif für Telegramme.

Die Gebühr wird nach der Wortzahl berechnet. Eine Grundtaxe wird nicht berechnet. Der Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm ist 60 Pfg. Wortlänge 15 Buchstaben oder 5 Ziffern. Die Antwort kann vorausbezahlt werden, wenn der Aufgeber den Vermerk (R. P.) vor die Aufschrift setzt.

Die Worttaxe beträgt für:

Deutschland und Luxemburg 6 Pfg.

Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Belgien, Niederlande, Schweiz, Worttaxe 10 Pfg.

Frankreich, Italien, Helgoland Worttaxe 15 Pfg.
 Schweden, Norwegen, Rumänien, Bosnien-Herzogewina, Montenegro,
 Serbien 20 Pfg.
 Grossbritannien, Irland Grundtaxe 40 Pfg., Worttaxe 20 Pfg.
 Bulgarien, Russland, Spanien, Portugal, Gibraltar Worttaxe 25 Pfg.
 Türkei Worttaxe 45 Pfg.

Folgende Abkürzungen und Zustellungsangaben vor die Adresse geschrieben zählen für ein Wort.

(R. P.) Antwort bezahlt.

(D.) Dringendes Telegramm.

(C. R.) Empfangsanzeige.

(F. S.) Nachzusendendes Telegramm.

(P. P.) Weiterbeförderung per Post.

(X. P.) Bote bezahlt.

(T. C.) Collationirtes (verglichenes und corrigirtes) Telegramm.

Postlagernd.

Bahnhofslagernd.

II. Deutscher Zolltarif.

Der Zoll versteht sich pro 100 Ko. Taravergütung tritt nur ein, wenn der Zoll über 6 Mark per 100 Ko. beträgt.

	Mark		Mark.
1) Butter	20.—	Zahmes Geflügel, geschlachtet,	
2) Käse	20.—	aus Russland	30.—
Eier	3.—	Gemüse, frisches, frei.	
Honig	20.—	Obst, frisches, frei.	
Pflaumenmus ohne Zucker	4.—	Weintrauben	4.—
do. sonst	60.—	Apfelsinen	4.—
Caviar	150.—	Citronen	4.—
Fische, frische zollfrei.		Datteln, Mandeln	—10
do. geräuchert u. gezalzene	3.—	5) Feigen, getrocknet	8.—
do. marinirt, i. Fässern u. Töpfen	12.—	Nüsse und Backobst	4.—
3) do. marinirt, in Gläsern und		Kartoffeln und Zwiebeln frei.	
Büchsen	60.—	Erbsen, Bohnen, Linsen	2.—
Schalthiere: Hummern und		Getreide, Gerste	2.25
Austern, brutto	50.—	Hafer	4.—
Seekrebse brutto	50.—	Roggen	5.—
Flusskrebse frei.		Weizen	5.—
4) Fleisch frisches	20.—	Mais	2.—
do. geräuchertes	20.—	Saaten zollfrei.	
do. gezalzenes	20.—	Heu und Stroh zollfrei.	
Wild, Haarwild	30.—	Federn von Puten, Hühnern,	
do. Wildgeflügel	30.—	Tauben	3.—
Zahmes Geflügel, lebend, frei.		do. Gänsen, Enten	6.—
do. geschlachtet	12.—	Wildfelle behaarte, rohe, zollfrei.	

1) Taravergütung: 13 pCt. in Kübel von hartem Holz und in Fässern, 11 pCt. in Kübel von weichem Holz, 2) Taravergütung: 19 pCt. in Kisten von 50 kg. und darüber. 16 pCt. in Kisten unter 50 kg., 11 pCt. in Fässern, 12 pCt. in Kübeln bis 150 kg. 3) Taravergütung: 20 pCt. in Fässern, 13 pCt. in Körben, 6 pCt. in Ballen, 17 pCt. in Blechbüchsen: Kisten. 4) Taravergütung: 16 pCt. in Kisten und Fässern, 9 pCt. in Körben, 3 pCt. in Ballen, 2 pCt. in Säcken.

5) Taravergütung: 16 pCt. in Kisten, 10 pCt. in Fässern, 6 pCt. in Ballen.

12. Schlusschein-Steuer.

Ueber alle Geschäfte von Mark 600 und darüber, bei denen es sich um Wertpapiere oder Mengen von Waren, die börsenmässig gehandelt werden (Getreide, Spiritus, Zucker, Eisen etc.) handelt, muss ein Schlusschein ausgestellt und abgestempelt werden und zwar auch in dem Falle, wenn das Geschäft gegen Baar oder auf Zeit abgeschlossen wird, oder die Prolongation eines früheren Geschäfts ist.

Der Stempel betr. für Käufer und Verkäufer zusammen:

beim Werte des Geschäfts	bei Wertpapieren bei Waren
" 600 M. b. 4000 M. excl. —.20 M.	— .40 M.
" 4000 " " 6000 " " —.40 "	— .80 "
" 6000 " " 8000 " " —.60 "	1.20 "
" 8000 " " 10000 " " —.80 "	1.60 "
" 10000 " " 20000 " " 1.— "	2.— "

Der Schlusschein muss in 2 Exemplaren für Käufer und Verkäufer ausgestellt werden, einerlei, ob das Geschäft mündlich oder schriftlich abgeschlossen wird.

13. Wechselstempel-Tarif.

Zu stempeln sind: Wechsel bis 200 M. mit 10 Pfg., über 200—400 M. 20 Pfg., 400—600 M. 30 Pfg., 600—800 M. 40 Pfg., 800—1000 M. 50 Pfg., 1000—2000 M. 1.00 M., 2000—3000 M. 1.50 M. u. s. w., für jedes fernere 1000 M. oder angefangene 1000 M. 50 Pfg. mehr. — Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. Anweisungen und Accreditive sind demselben Stempel unterworfen. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, und im Ausland zahlbare Wechsel; vom Inland auf das Ausland gezogene, und im Ausland bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direct ins Ausland gehen; Platzanweisungen und Cheks, zahlbar bei Sicht und ohne Accept.

14. Münzen, Masse und Gewichte (Deutsche).

Abkürzungen: Mark = *M* oder *Mk.*, Pfennig = *ſ* oder *Pf.*
 Kilometer: km, Meter: m, Centimeter: cm, Millimeter: mm, Hektar: ha, Ar: a,
 Kubikmeter: cbm, Kubikcentimeter: ccm, Kubikmillimeter: cmm, Hektoliter:
 hl, Liter: l, Tonne: t, Kilogramm: kg, Gramm: g, Decigramm: dg, Centigramm: cg,
 Milligramm: mg.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 Mk. = 2000 Pfennig,
 1 *M* = 100 *ſ* = 1 sh = 58 kr. = 1 fr. 25 ctm. = 58 ctm. = 89 Öere.

Längemasse: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm.
 1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 berliner Elle 3,186 preussische Fuss
 = 1,094 englische Yard.

Flächenmasse: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm.
 = 10,000 Quadratcm. = 1 Million Quadratmm; 1 ha = ; 1 ha Quadrat-
 Ruthen 3,917 preussische Morgen = 2,471 englische Acre.

Körper- und Hohlmasse: 1 cbm = 10 hl = 1000 l = 100,000
 cdm = 1 Million ccm, 1 hl = 2 Neuscheffel = 100 l = 200 Schoppen, 1 l =
 0,873 pr. Quart.

Gewicht: 1 t = 20 Ctr. = 1000 kg, 1 kg = 2 Pfd. = 1000 g,
 1 Pfd. = 50 Neuloth = 500 g, 1 g = 10 dg = 100 cg = 1000 mg, 1 Schiffs-
 pfund = 3 Ctr. = 15 Stein, 1 Stein = 20 Pfund.

Alte Bezeichnung: 1 Schock = 60, 1 Mandel = 15 Stück,
 1 Wall = 80 Stück, 1 Stieg = 20 Stück. 1 Tiene 8-10 l, 1 Kiepe 40-50 l,
 1 Schwinde 20-25 l.

15. Gewichte der deutschen Münzen.

20 Markstück	wiegt	8 g.	50 Pf.-Stck.	wiegt	27 ³ / ₈ g.
10 do.	"	4 "	20 do. Silber	"	1 ¹ / ₈ "
5 do. Gold	"	2 "	10 do. Nickel	"	4 "
5 do. Silber	"	27 ⁷ / ₈ "	5 do.	"	2 ¹ / ₂ "
2 do.	"	11 ¹ / ₈ "	2 do. Kupfer	"	3 ¹ / ₈ "
1 do.	"	5 ⁵ / ₈ "	1 do.	"	2 "

16. Münzen, Maasse und Gewichte (Ausserdeutsche).

Dänemark: 1 Krone = 100 Oere = 1 Mk. 12 Pf., 1 Ctr. = 100 Pfund à 100
 Quentin = 50 kg, 1 Elle = 62,77 cm, 1 Tonne = 8 Scheffel = 139,12 Liter,
 1 Lasta = 22 Tonnen, 1 Ahm = 4 Anker à 19³/₈ Kannen à 2 Pott = 149,75 l.

Grossbritannien: 1 Yard (3 Fuss) = 91 cm, 220 Yards = 1 Furlong,
 8 Furlongs = 1 Mile = 1601,60 m, 1 fathom = 1,8 m, 1 cable's ength (240
 Yards) = 216 m, 1 league (3 Miles) = 4804,8 m. 1 Quarter (3 Bushels) =
 290,59 l. 1 Gallon (4 Quards à 2 Pints) = 4,54 l. 1 Gallon (2 Pots) = 3,79 l.
 1 Cwt. (Hundredweight = 4 Quarter) = 50,782 kg, 1 Pound = 0,453 kg
 20 Cwt. = 1 Ton. 1 Pfd. Sterling à 20 Schilling à 12 Pence = 20 Mk. 40 Pf.

Holland: 1 Gulden = 100 cent = 1,70 Mk.

Italien: 1 Lire = 100 cent = 80 Pf. und metrisches Mass u. Gewicht.

Griechenland: 1 Drachme = 100 Lepta = 80 Pf.

Oesterreich: 1 Gulden = 100 Neukreuzer = 1,70 Mk. 1 Gulden Gold =
 2 Mk., metrisches Mass und Gewicht.

Russland: 1 Saschen (3 Archin) = 0,7112 m, 500 Saschen (1 Werst)
 = 1066,79 m, 1 Tschetwert (8 Tschetwerik à 8 Garnez) = 209,1 l, 1 Wedro
 (Eimer à 10 Gruschka) = 12,299 l. 1 Berkowetz (10 Pud à 4 Pfund à 96
 Solotnik) = 163,8 kg, 1 Pud = 4 Pfund à 409 gr. 1 Silberrubel à 100 Ko-
 peken = 3 Mk. 22 Pf., 1 Papierrubel = 2 Mk. 10 Pf.

Schweden: 1 Fot = 0,2969 m, 1 Tonne = 164,88 l, 1 Kubikfot (10
 Kannen) = 26,17 l, 1 Ctr. (100 Schalpfund) = 425,076 g, 1 Krone à 100 Oere
 = 1 Mk. 12,5 Pf., 1 Reichsthaler 2,25 M.

Portugal und Brasilien: 1 Milreis = 1000 Reis = 2 Mk. 34 Pf., 1 Quint
 à 4 arrobas à 32 arrateis = 58,75 kg, metrisches Mass und Gewicht.

China: 1 Covid = 34 cm, 1 Yard = 91 cm, 1 Sei = 122,43 l, 1 Pikul
 = (100 Catties) = 60, 5 kg, 1 Heykuan à 1000 Cash = 6 Mk. 40 Pf.

Spanien ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Vara =
 84 cm, 1 Quintal (4 Arrobad) à 25 Libras = 0,46 kg, 1 Peseta à 100 Cents
 = 86 Pf.

Türkei ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Pik =
 69 cm, 1 Fortin (4 Kilo) = 141,06 l, 1 Kilei (100 Eultchk) = 100 l, 1 Alma
 = 5,205 l, 1 Kantar (100 Rottel attarie) = 50,683 l, 1 Piaster à 40 Para
 à 3 Asper = 19 Pf.

Vereinigte Staaten: 1 Yard = 0,9144 m, 1 Bushel (8 Gallons) =
 35,237 l, 1 Gallon (8 Pints) = 3,785 l. Handelsgewicht wie in England 1 Barrel
 (196 Pounds) = 453,598 g. 1 Dollar à 100 Cents = 4 Mk. 20 Pf.

Schweiz, Belgien, Frankreich ausser dem metrischen System noch
 gebräuchlich: 1 Stab = 1,19 m, 1 Tonneau Bordeauxwein F 912 L, 1 Franc
 à 100 Centimes = 80 Pf.

17. Fremde Münzsorten in Reichsmark.

	<i>M.</i>		<i>M.</i>
Abessinien. 1 Maria-Theresia-Thaler	4.21	Australien. Engl. Geld.	
Aegypten. 1 Piaster (Tarif)		Italien. 1 Lire = 100 Centis.	0.80
24 Para = 2½ gute oder		Japan. 1 Gold-Yen = 100 Sen	4.18
3 Curant-Asper	0.20¼	1 Silber-Yen = 100 Sen =	
1 Curant-Piaster ca.	0.15	10 Rive	4.41
Afghanistan wie Persien.		Liberia. Nordamerik. Geld.	
Arabien. 1 Kansch = 40 Diwam	1.67	Marokko. 1 Miskal = 10 Unza	
1 Mahmudi = 20 Lass	0.21	früher ca. Mk. 2.10 jetzt . .	0.70
1 Mekkathaler = 80 Cabir	3.50	Mexiko. 1 Peso duro = 100	
Argentinia. 1 Peso fuerto (Gold)		Centavos	4.87
= 100 Cts.	3.88	Niederlande. 1 Gulden = 100	
1 Peso corriente (Papier) . .	0.16	Cents	1.70
Belgien. 1 Frc. = 100 Cts. . .	0.80	Norwegen. 1 Krone = 100 Öre	1.12½
Belutschistan wie Persien.		Oesterreich-Ungarn. 1 Gulden	
Bolivia. 1 Boliviano = 100 Centavos	4.05	= 100 Kreuzer	1.70
1 Bolivar = 10 Bolivianos	40.50	Paraguay. 1 Peso fuerto =	
1 Escuda = 2 do.	8.10	100 Centavos	4.05
Brasilien. 1 Milreis = 1000 Reis	2.02½	Persien. 1 Toman = 10 Neukrann = 10 Senar = 10	
10 Milreisstück Gold	22.93	Bisti = 10 Dinar	8.10
Bulgarien. 1 Lewa = 100 Stotinki	0.80	Peru. 1 Sol = 10 Dinaros	
Central-Amerika. 1 neu Peso duro = 100 Centavos	4.05	= 10 Centavos	4.05
1 Condor = 10 Peso	40.50	Portugal. 1 Krone = 10 Milreis = 1000 Reis	45.36
Chile. 1 Peso corriente (Silber) = 100 Centavos	4.05	Rumänien. 1 Leu = 100 Bari	0.80
China. 1 Haiknan Tael (Silber)	6.—	Russland. 1 Rubel Silber =	
1 Shanghai Tael (Silber) . . .	5.77	100 Kopeken	3.25
Columbia. 1 Peso duro = 100 Centavos	4.05	Finnland. 1 Mark = 100 Pennia	0.80
Dänemark. 1 Krone = 100 Öre	1.12½	Schweden. 1 Krone = 100 Öre	1.12½
Ecuador wie Bolivia.		Schweiz. 1 Frank = 100 Centimes	0.80
Frankreich. 1 Frank = 100 Centimes	0.80	Serbien. 1 Dinar = 100 Para	0.80
Griechenland. 1 Drachme =		Siam. 1 Tikal = 4 Salungs = 2 Fuangs = 800 Kauri	2.55
100 Lepta	0.80	Spanien. 1 Peseta = 100 Centesimas	0.80
Grossbritannien. 1 Pfund Sterl.		Tripolis. 1 Türk. Piaster =	
20 Shil. = 12 Pence	20.40	40 Para	0.18
Colonien.		Türkei. 1 Piaster = 40 Para = 3 Asper	0.18
Indien. 1 Rupie = 16 Annas = 12 Pies	1.92	Uruguay. 1 Peso national = 100 Centimos	4.20
Süd-Afrika. Engl. Geld.		Venezuela. wie Bolivia.	
West-Afrika. Engl. Geld, auch		Vereinigte Staaten von N.-Am.	
1 Colonial-Piaster = 10 Livre = 10 Cents =		1 Doll. = 100 Cents	4.20
12 Decimes = 4 Sh.	4.10	Zanzibar. 1 Nord-Amer. Doll = 2 Busu = 2 Ruba	4.20

Vorschriften und Bestimmungen.

Wahlgesetzliche Bestimmungen.

I. Für den Reichstag.

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen, welche a) unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; b) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer dieses Verfahrens; c) welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; d) welche sich nicht im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte befinden, für die Zeit der Entziehung derselben.

In jedem Bundesstaat soll auf durchschnittlich 100,000 Seelen der Bevölkerung je ein Abgeordneter gewählt werden. Ein Ueberschuss von mindestens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt. Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten. Hiervon werden gewählt:

Abgeordnete		Abgeordnete	
Im Königreich:		Sachsen-Coburg-Gotha	2
Preussen	236	Anhalt	2
Bayern	48	im Fürstentum:	
Sachsen	23	Schwarzburg-Sondershausen	1
Württemberg	17	Schwarzburg-Rudolstadt	1
im Grossherzogtum:		Waldeck	1
Baden	14	Reuss ä. L.	1
Hessen	9	Reuss j. L.	1
Mecklenburg-Schwerin	6	Schaumburg-Lippe	1
Sachsen-Weimar	3	Lippe	1
Mecklenburg-Strelitz	1	in der Freien u. Hansestadt:	
Oldenburg	3	Lübeck	1
im Herzogtum:		Bremen	1
Braunschweig	3	Hamburg	3
Sachsen-Meiningen	2	im Reichsland:	
Sachsen-Altenburg	1	Elsass-Lothringen:	15

Zum Zweck der Reichstagswahl ist das Reich in 397 Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter von der zuständigen Behörde ernannt. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich; doch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, welche zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften in einen Wahlbezirk vereinigt, grosse Ortschaften aber auch in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Stadt Wiesbaden gehört zum 2. Nass. Reichstagswahlkreis, zu welchem ausserdem die vormaligen Aemter Eltville, Rüdesheim, Langenschwalbach, Wehen und Wiesbaden gehören.

Bei der am 20. Februar 1890 stattgefundenen Reichstagswahl waren in die Wählerliste hiesiger Stadt, welche in 18 Wahlbezirke eingeteilt ist, 11,808 Wahlberechtigte eingetragen, von welchen 7526 zur Abstimmung erschienen. Davon stimmten 2986 für Schenck (deutsch-freis.), 2211 für Grimm (nat.-lib.), 2308 für Fleischmann (Soz.-Dem.) während 21 Stimmen zersplittert bzw. ungültig waren.

Das Resultat aus dem ganzen Wahlkreise war folgendes:

Zahl der Wahlberechtigten	29,447
Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen	47
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen	19,551

Von den abgegebenen gültigen Stimmen sind gefallen auf:

a. Friedrich Schenck, Anwalt der deutschen Genossenschaften zu Berlin (deutsch.-freis.)	10,276
b. Emil Fleischmann, Cigarrenfabrikant zu Karlsruhe (Sozialdemokrat)	5,162
c. Dr. Julius Grimm, Prof. a. D. zu Wiesbaden (nat.-lib.)	4,091
d. Zersplittert	22

Summa: 19,551

Hiernach ist Friedrich Schenck, Anwalt der deutschen Genossenschaften zu Berlin von 19,551 abgegebenen gültigen Stimmen mit 10,276 Stimmen, also mit absoluter Mehrheit, zum Reichstagsabgeordneten für den II. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden gewählt worden.

Die Zusammensetzung des neuen Reichstags stellt sich nach den Ergebnissen der (249) Hauptwahlen und (148) Stichwahlen wie folgt dar:

	Letzter Reichstag	Gewählt am 20. Febr. 1890	in Stichwahl		überhaupt gewählt	gegen früher
			gekommen	gewählt		
Conservative	79	53	25	18	71	weniger 8
Reichspartei	39	13	24	5	18	" 21
Nationalliberale	94	17	78	24	41	" 53
Deutschfreisinn.	38	21	62	48	69	mehr 31
Volkspartei	1	2	10	8	10	" 9
Socialdemokr.	11	20	58	15	35	" 24
Centrum	100	91	22	17	108	" 8
Welfen	6	2	9	9	11	" 5
Polen	13	14	5	2	16	" 3
Elsässer	14	10	0	0	10	" 4
Däne	1	1	0	0	1	weniger 0
Antisemiten	1	2	3	2	4	mehr 3
Wild	0	3	0	0	3	" 3
	397	249	296	148	397	

II. Für den Landtag.

Die Abgeordneten zum Landtag werden von Wahlmännern in Wahlbezirken gewählt und wird auf jede Vollzahl von in der Regel 250 Seelen ein Wahlmann gewählt. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu zahlenden direkten Staatssteuern in 3 Abteilungen derart geteilt, dass auf jede derselben ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Urwähler wählen die Wahlmänner, welche alsdann die Wahl des für den Bezirk zu wählenden Abgeordneten vorzunehmen haben. Stimmberechtigt ist jeder selbstständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Besitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde, wo er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz und Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln

Armenunterstützung erhält. Die Stadt Wiesbaden bildet den 9 Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden und hat einen Abgeordneten zu wählen. Die Urwählerlisten hiesiger Stadt enthielten letztes Mal 10092 Uhrwähler, von denen 2407 zur Abstimmung erschienen. Hiervon gehörten 210 der ersten, 572 der zweiten und 1625 der dritten Wahlabteilung an. Bei der letzten, am 30 Oct. 1888 stattgefundenen Wahl der Landtagsabgeordneten wurde im 1. Wahlgang Herr Landgerichtsrat Wissmann (deutschfreis.) mit 227 Stimmen zum Abgeordneten gewählt, während auf Herrn Verwaltungsgerichtsdirector von Reichenau (nationalliberal) 96 Stimmen fielen.

III. Für den Gemeinderat und Bürgerausschuss.

Die Stadt Wiesbaden ist eine Bürgergemeinde. Es können nur diejenigen wählen und gewählt werden — actives u. passives Wahlrecht — welche Bürger sind. Die volljährigen Söhne von lebenden oder verstorbenen Bürgern treten das angeborne Bürgerrecht an, indem sie ihren Willen dazu beim Gemeinderate erklären und ein den Unterhalt einer Familie sicherndes Vermögen oder Erwerb nachweisen. Jeder volljährige Preusse kann sich als Bürger aufnehmen lassen, wenn er einen guten Leumund hat und ein den Unterhalt einer Familie sicherndes Vermögen oder den entsprechenden Erwerb. Die Gebühr beträgt 5 M., für einen erst naturalisirten Preussen aber 10 Mark. (Wer eine Bürgerstochter oder Wittve heiraten will, zahlt die Hälfte!)

Die Wahl ist ähnlich wie beim Landtage: eine Drei-Klassen-Wahl. Die ganze veranschlagte Steuer der Gesamtheit der Bürger wird in 3 Teile geteilt. Diejenigen Bürger, welche je $\frac{1}{3}$ dieser Steuern bezahlen, bilden die drei Klassen. Im Dezember 1889 betrug diese Steuersumme rund 389000 Mk.; es kommen also auf eine Klasse nahezu 130,000 Mk. Dadurch zählten zur I. Klasse 118 Bürger, zur II. 339, zur III. aber 1796, zusammen also 2253 Bürger. Der Steuersatz der III. Klasse reichte hinauf bis zu 258 Mk., der II. Klasse bis 617 Mk. und der I. bis 8000 Mk. (v. K. . .). Zur III. Klasse zählten auch noch 82 steuerfreie Bürger — eine eigentümliche Einrichtung! —

Die Wahl ist öffentlich: Jeder Wähler nennt laut 4 Gemeinderäte und 24 Bürgerausschussmitglieder. (In Wirklichkeit nennt sie nur der erste und alle anderen sagen wie position I). Jedes Jahr im Dezember wählt eine andere Klasse. Die Wahlperiode ist also dreijährig. Im Ganzen sind es 12 Gemeinderäte und 72 Bürgerausschussmitglieder. Die Gemeinderäte müssen mehr als die Hälfte Stimmen von wenigstens $\frac{2}{3}$ aller in der Klasse wahlberechtigten haben, die Bürgerausschussmitglieder aber bedürfen nur der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gleichviel, wie viele es sind.

Bei der Wahl des Bürgermeisters hat jeder Stadtvorsteher 1 Stimme; dazu wählt jede Klasse 12 Wahlmänner und diese 48 wählen den Bürgermeister. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Polizeiliche Anordnungen der Kgl. Polizeidirektion zu Wiesbaden.

Fremdenpolizei.

Anmeldeordnung vom 30. Januar 1875.

§ 1. Wer zum Zwecke des Umzuges seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gemeindebezirk Wiesbaden aufgeben und zugleich den Gemeindebezirk verlassen will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge unter Vorlegung seiner Staats- und Communalsteuerzettel sich bei dem Polizei-Commissar seines Reviers persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er zieht. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmeldebescheinigung (Abzugs-Attest) erteilt.

§ 2. Wer im diesseitigen Gemeindebezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb 3 Tagen nach dem Anzuge unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte erteilten Abmeldebescheinigung (Abzugs-Attest) persönlich oder schriftlich bei dem Polizei-Commissar des Reviers anzumelden, auch auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen Steuer- und Militär-Verhältnisse Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Anmelde-schein) erteilt.

§ 3. Wer im Gemeindebezirk Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches binnen 3 Tagen nach Eintritt der Veränderung bei dem Polizei-Commissar, in dessen Bezirk die Wohnung, welche er bezogen hat, belegen ist, persönlich oder schriftlich anzumelden. Liegt die frühere Wohnung desjenigen, der seine Wohnung verändert hat, in dem Bezirk eines anderen Polizei-Commissars, so hat er bei letzterem binnen kurzer Frist persönlich oder schriftlich sich abzumelden. Auch hat jeder Abziehende bzw. Haushaltungsvorstand dem Wohnungsgeber bzw. Hauseigentümer vor dem Abzuge seine neue Wohnung oder den sonstigen Verbleib mitzuteilen. Ueber die Meldung wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 4. Die schriftliche An- und Abmeldung (§ 1, 2, 3) muss enthalten: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Jahr, Tag und Ort der Geburt des zur Meldung Verpflichteten und seiner Angehörigen, bei verheirateten Frauen und Wittwen auch deren Familien-Namen, bei den Kindern eine Mitteilung über Impf- und Schulverhältniss, desgleichen event. Strasse und Nummer der Häuser, in welchen die verlassene und die bezogene Wohnung sich befinden. Unvollständige Meldungen sind nach der von den Polizei-Commissaren zu erteilenden Vorschrift zu vervollständigen.

§ 5. Zu den in § 1, 2 und 3 der Polizei-Verordnung vom 30. Januar 1875 vorgeschriebenen Meldungen sind auch die Hauseigentümer bzw. Wohnungsgeber, welche die betreffenden Personen als Mieter, Dienstboten oder sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb drei Tagen nach dem An- resp. Abzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigung von der bereits erfolgten An- resp. Abmeldung Ueberzeugung verschafft haben.

§ 6. Durchreisende Fremde (Badegäste, Geschäftsreisende, Vergnügungsreisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Polizei-Commissar des Reviers an- resp. abzumelden. Gastwirte und Herbergs-wirte haben täglich bis 11 Uhr morgens alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen resp. abgereisten Fremden bei dem Polizei-Commissar ihres Reviers an- resp. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel, welche enthalten müssen: „Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort, Nationalität des Fremden“.

§ 7. Alle Personen, welche in Gesindedienst treten wollen, haben sich vor dem Antritt des Dienstes auf dem betreffenden Polizei-Revierbureau persönlich zu melden (um event. ein Gesindebuch zu lösen oder das etwa bereits gelöste abstempeln zu lassen). Beim Dienstaustritt haben sich die betreffenden Personen im Polizeibureau des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnte, zur allenfalsigen Abstempelung resp. Beglaubigung des Dienstabschiedszeugnisses zu melden.

§ 8. Jeder in Bezug auf dessen Person, Angehörige, Haushaltsmitglieder etc. nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muss, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorchriftsmässigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben der Wahrheit gemäss zu machen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen, welche mit dem 15. Februar 1875 in Kraft treten, werden mit Geldbusse von 1 bis 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Die persönlichen An- resp. Abmeldungen werden auf den Polizeirevierbureaus an den Wochentagen stets von 7 bis 12 Uhr vor- und von 2 bis 6 Uhr nachmittags entgegengenommen.

Wiesbaden, den 13. März 1880.

Die Königl. Polizei-Direction.

Polizei-Verordnung, betreffend das öffentliche Fuhrwesen.

Auf Grund des § 37 der Gewerbeordnung und der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeinderats für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Polizei-Verordnung vom 1. April 1888, betreffend das öffentliche Fuhrwesen, erhält die aus der nachstehenden neuen Fassung sich ergebenden Abänderungen und Zusätze:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen dürfen nur solche Wagen zu Jedermanns Gebrauch in Betrieb gesetzt werden, welche den in dieser Verordnung für das Droschkenfuhrwerk gegebenen Bestimmungen entsprechen. Ausserdem kann die Kgl. Polizeidirection bei besonderen Veranlassungen die Aufstellung von Gesellschaftswagen auf den dazu ausdrücklich angewiesenen öffentlichen Plätzen und unter den jedesmal besonders vorzuschreibenden Bedingungen gestatten.

Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen Droschken zu Jedermanns Gebrauch in Betrieb setzen will, bedarf hierzu der polizeilichen Konzession und muss die Bedingungen, unter welchen die letztere ertheilt ist, genau einhalten. — Bei Droschkenvereinen muss nicht nur der Verein als solcher, sondern auch jedes Mitglied des Vereins besonders konzessionirt sein.

Städtisches Droschkenfuhrwerk.

a. Beschaffenheit der Wagen.

§ 2. Die Wagen müssen in gefälliger Form, dauerhaft und bequem gebaut, sauber lackirt, anständig ausgeschlagen, gut gepolstert sein und stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

Keine Droschke darf eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie von der Polizeidirection geprüft und mit der ihr von letzterer zugetheilten Nummer versehen ist. Die letztere muss zu beiden Seiten des Bockes mit schwarzer Oelfarbe auf weissem Grunde in 8 Centimeter hohen Zahlen aufgemalt, und für Jedermann deutlich sichtbar sein. Wo der Bauart einer Droschke wegen die Aufmalung der Nummer zu beiden Seiten des Bockes nicht oder nicht mit

hinlänglicher Deutlichkeit erfolgen kann, muss statt dessen eine metallene Nummerplatte an der äusseren Seite der beiden Laternenhalter angenietet werden. Auf den Glasscheiben der zwei Wagenlaternen, welche auch bei Tage an dem Wagen sich befinden müssen, müssen die Nummern in schwarzer Oelfarbe deutlich und sauber aufgemalt sein. Die Nummern und Nummerplatten müssen den im Bureau der Kgl. Polizeidirection ausliegenden Proben entsprechen.

Zum Zwecke der Benutzung einer Droschke bei besonderen feierlichen Gelegenheiten, wie z. B. bei Hochzeiten oder Begräbnissen, ist es gestattet, die Nummern der Droschken zu verdecken und Laternen ohne Nummern aufzustecken. Es muss aber hiervon dem Vorstande desjenigen Reviers, in welchem der betreffende Droschkenbesitzer seine Wohnung hat, bezw., falls der Droschkenbesitzer ausserhalb der Stadt Wiesbaden wohnt, der Polizeidirection, vorher schriftlich oder mündlich Anzeige erstattet werden. Der Reviervorstand bzw. die Polizeidirection erteilt über die Erstattung der Anzeige eine Bescheinigung, welche von dem Droschkenkutscher während der Dauer der Benutzung der Droschke in der vorbezeichneten Art bei sich zu führen ist.

Bei Schlittenbahn dürfen statt der Wagen Schlitten in Betrieb gebracht werden, auf welche die für die Wagen gegebenen Bestimmungen Anwendung finden.

In jeder Droschke muss auf der Innenseite der Rücklehne des Vordersitzes ein dem Konzessionar von der Polizeidirection ausgehändigter, mit der betreffenden Droschkennummer versehener, amtlich abgestempelter Tarif mittelst Aufhänger befestigt sein.

In der Zeit zwischen der ersten Stunde nach Sonnenuntergang und der letzten Stunde vor Sonnenaufgang darf keine Droschke ohne 2 hellbrennende Laternen fahren, welche zu beiden Seiten des Bockes anzubringen sind.

b. Beschaffenheit der Pferde und Geschirre.

§ 3. Die Droschkenpferde müssen kräftig, zum Dienst geschikt und von schädlichen Fehlern frei sein, die Geschirre müssen dauerhaft, von gutem Ansehen und völlig unversehrt sein.

c. Anzug der Kutscher.

§ 4. Während des Dienstes auf öffentlichen Strassen oder Plätzen haben die Kutscher einen schwarzen runden Cylinderhut von mindestens 18 Centimeter Höhe und einen dunklen Anzug zu tragen, welche stets in sauberem und gutem Zustande erhalten werden müssen.

d. Ausserdienststellung der Droschken.

§ 5. Droschken, deren Beschaffenheit, Ausstattung oder Bespannung sich nicht in der vorstehend angeordneten Verfassung befindet, oder deren Kutscher nicht mit dem vorgeschriebenen Anzuge in gutem Zustande bekleidet sind, werden durch die Exekutivpolizei-Beamten mittelst Abnahme des Tarifs und Fahrscheins ausser Dienst gestellt, und dürfen nicht eher wieder in Betrieb gesetzt werden, bis die Ursache der Ausserdienststellung beseitigt und die Fahrerlaubnis durch Wiederaushändigung des Tarifs und Fahrscheins von seiten der Polizeidirection wieder erteilt ist.

Wer eine Droschke zurückziehen will, hat dies der Königlichen Polizeidirection anzuzeigen. Anstelle der zurückzuziehenden darf eine andere, von der Polizeidirection als den Bestimmungen des § 2 entsprechend erklärte Droschke in Betrieb gesetzt werden, sobald die Nummern auf der zurückzuziehenden Droschke gelöscht sind. Die Löschung der Nummern auf der zurückzuziehenden Droschke kann unterbleiben, wenn es sich nur um eine ganz vorübergehende Zurückziehung handelt.

e. Pflichten der Konzessionare.

§ 6. Jeder Konzessionar ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung und des Lokals, wo seine Wagen und Pferde stehen, der Polizeidirection binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Auch die Mitglieder eines Droschkenvereins sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

§ 7. Die Konzessionäre dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren der Droschken bedienen, welche mit dem polizeilichen, auf den Namen des Inhabers und die Nummer der von ihnen zu führenden Droschke lautenden Erlaubnisscheine hierzu (Fahrscheine) versehen sind.

Konzessionäre, welche ihre Droschken selbst fahren wollen, müssen den an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen, und sind allen in dieser Polizei-Verordnung bezüglich der Droschkenkutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen. (§ 10 und 11).

§ 8. Der Konzessionär, bei Droschkenvereinen das betreffende Mitglied des Vereins, ist dafür verantwortlich, dass seine Fuhrwerke und Pferde den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung entsprechen, dass die Kutscher vorschriftsmässig bekleidet sind, dass die Droschken wohl gereinigt ausfahren und der mit der Nummer versehene und polizeilich abgestempelte Tarif nebst Polizei-Verordnungsauszug im Wagen befestigt ist.

Nach erfolgter Ausfahrt ist der Droschkenkutscher für die vorgeschriebene Befestigung des Tarifs verantwortlich.

§ 9. Jeder Konzessionär, bei Droschkenvereinen das betreffende Mitglied, welches Kutscher hält, ist verpflichtet, ein Register derselben mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Wohnung und des Heimatsortes, des Datums des Dienst-Ein- und Austrittes, sowie der Nummer der Droschke, welche der Kutscher fährt, ordnungsgemäss zu führen. Jeder Eintrag, sowie jede Veränderung in diesem Register ist auf der Polizeidirection innerhalb sechs Stunden anzumelden.

f. Qualifikation und Pflichten der Kutscher im allgemeinen.

§ 10. Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke eher übernehmen, bis ihm der im § 7 erwähnte Fahrschein erteilt ist. Diesen Fahrschein hat der Kutscher während des Dienstes stets bei sich zu führen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11. Zur Erlangung des Fahrscheins sind unbedingt erforderlich: der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte; körperliche Tüchtigkeit; der Nachweis ausreichender Kenntnis im Fahren, in der Wartung und Pflege der Pferde; Kenntniss der Bestimmungen dieser Verordnung, wie der Bestimmungen über den Fahrverkehr im allgemeinen; ausreichende Lokalkenntnisse und der Nachweis eines Dienstes bei einem Konzessionär.

Personen, welche diesen Anforderungen zwar entsprechen, aber zum Trunke oder zu Excessen neigen, oder wegen Verbrechen oder Vergehen wider das Eigentum oder die Sittlichkeit oder das Leben, oder wegen fahrlässiger Körperverletzung in Ausübung des Berufes als Kutscher oder sonst wiederholt wegen Körperverletzung bestraft sind, kann die Erteilung der Fahr-Legitimationen versagt werden.

Kutschern, welche den von der Polizeibehörde gestellten Anforderungen nicht mehr genügen, insbesondere solche, welche sich dem Trunke ergeben, zu begründeten Beschwerden des Publikums wegen Unhöflichkeit, unangemessenen Benehmens oder Ueberforderungen Veranlassung geben, oder welche sonst den Vorschriften dieser Polizeiverordnung oder anderen polizeilichen Vorschriften wiederholt zuwidergehandelt haben, wird der Fahrschein entzogen.

§ 12. Jeder Kutscher ist verpflichtet, während des Dienstes stets bei sich zu führen und den Aufsichtsbeamten, sowie den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen:

- 1) eine richtig gehende Taschenuhr,
- 2) ein Exemplar dieser Polizei-Verordnung und
- 3) eine ausreichende Anzahl Fahrmarken (mindestens 6 Stück).

g) Dienstzeit der Droschken.

§ 13. 1. Die Kutscher sind verpflichtet, so lange sie auf den Warteplätzen halten oder sobald sie mit unbesetztem Wagen auf den Strassen betroffen werden — letzterenfalls sofern sie nicht den Nachweis führen können, dass sie wegen Beschaffenheit des Materials oder wegen einer anderweit auszuführenden Bestellung die Fahrt nicht übernehmen können — Jedermann die Benutzung ihrer Droschken

zu gestatten und dürfen keine tarifmässige Fahrt verweigern, auch nicht, wenn sie zu einer Fahrt an die Wohnung des Fahrgastes bestellt werden. Hat der Kutscher eine Fahrt angenommen, deren Ausführung erst später erfolgen soll, so darf er ohne Zustimmung des Bestellers dieselbe nicht einem anderen Kutscher übertragen.

2. Je nach Bedürfnis wird die Dienstzeit der Droschken auf den verschiedenen Halteplätzen von der Königl. Polizeidirektion geregelt.

3. Zum Transporte von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen jedoch die Droschken nicht benutzt werden. Ebenso kann den Betrunknen oder solchen Personen, von welchen eine Verunreinigung des Wagens zu besorgen ist, die Fahrt verweigert werden. Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet werden.

4. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist verboten.

5. Fahrten, welche, die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen als zwei Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. October bis 1. April nur bis 3 Uhr nachmittags, vom 1. April bis 1. October nur bis 5 Uhr nachmittags anzunehmen, auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nehmen muss. Sofern sie aber noch nach 11 Uhr auf den Halteplätzen halten, sind sie auch dann verpflichtet, alle Fahrten laut Tarif anzunehmen.

6. Nimmt in den zu 5 gedachten Fällen der Kutscher die Fahrt dennoch an, so darf nur der tarifmässige Preis dafür verlangt werden.

7. Vorherbestellungen auf Droschken, gleichviel ob sie auf den Halteplätzen und Strassen oder an einem dritten Orte gemacht werden, müssen, falls sie angenommen, pünktlich ausgeführt werden.

Werden auf den Halteplätzen Vorherbestellungen auf Droschken zu Fahrten gemacht, welche während der Nachtzeit, d. i. von abends 11 Uhr bis morgens 6 Uhr im Sommer (1. April bis 1. October) und morgens 7 Uhr im Winter (1. October bis 1. April) auszuführen sind, so müssen solche angenommen und pünktlich ausgeführt werden.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühzügen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmässige Tagesfahrpreis zu entrichten.

h. Verhalten des Kutschers während der Dienstzeit.

§ 14. Während der Dienstzeit haben sich die Kutscher stets nüchtern zu erhalten und sich untereinander, sowie gegen das Publikum ruhig und höflich zu betragen; auch dürfen sie weder zusammenstehen, noch sich, gleichviel aus welchem Grunde, von ihren Fuhrwerken entfernen.

Das Rauchen während der Fahrt ist, gleichviel ob die Droschke besetzt ist oder nicht, den Kutschern untersagt.

§ 15. Unbesetzte resp. unbestellte Droschken dürfen sich nur auf den von der Polizeidirektion bestimmten Warteplätzen aufstellen.

Das Verzeichnis derselben, sowie die Anzahl der Droschken, welche sich nur auf denselben aufstellen dürfen, wird von der Polizeidirektion in deren amtlichem Publikations-Organ von Zeit zu Zeit veröffentlicht und nach Bedürfnis abgeändert werden.

§ 16. An keinem Warteplatze dürfen sich mehr Droschken aufstellen, als von der Königl. Polizeidirektion bestimmt sind. Desgleichen ist die Bestimmung, dass sich die Droschken auf demselben neben- oder hintereinander aufzustellen haben, zu befolgen. Keine unbesetzte oder nicht bestellte leere Droschke darf während der Dienstzeit bei einem Warteplatze vorüberfahren, auf welchem noch nicht die festgesetzte Anzahl Droschken vorhanden ist, sondern es muss jede solche Droschke auf dem noch nicht voll besetzten Warteplatze auffahren. Das Umherfahren in den Strassen, um Fahrgäste zu erlangen, ist nicht gestattet.

Auf dem Heimwege oder auf der Fahrt nach dem Warteplatze ist stets der kürzeste Weg einzuschlagen.

§ 17. Auf den Warteplätzen müssen die Droschken, gleichviel, ob sie hinter- oder nebeneinander aufzufahren haben, stets einen Zwischenraum von 3 Fuss halten, welcher bei den ersteren von der vordersten Droschke und bei den letzteren vom rechten Flügel an zu bemessen ist.

Jedem Fahrgaste ist es unbenommen, sich auf dem Warteplatze eine Droschke auszuwählen. Wird dagegen nach einer Droschke gerufen, ohne dass eine bestimmte Droschke bezeichnet wird, so hat die vorderste resp. die Droschke des rechten Flügels abzufahren. Nur auf den Warteplätzen ist es gestattet, die Pferde zu füttern und zu tränken, jedoch vermittelst eines über oder an dem Kopfe zu befestigenden Beutels oder Gefässes.

i. Zahl der Fahrgäste.

§ 18. Der Kutscher ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen — wobei 2 Kinder unter 10 Jahren für einen Erwachsenen gelten und auf dem Bock mitfahrende Dienstboten nicht mitzählen — in die Droschke aufzunehmen. Das Aufnehmen von mehr Personen ist dann verboten, wenn die Kräfte des Pferdes dadurch übermäßig angestrengt werden.

k. Ausführung der Fahrt.

§ 19. Bei der Fahrt hat der Kutscher den kürzesten Weg zu nehmen, wenn ihm nicht (bei der Zeitfahrt) vom Fahrgaste ein anderer Weg vorgeschrieben wird. Jede besetzte Droschke hat, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Fahrordnung das Schrittfahren vorschreibt, im Trabe zu fahren.

Kutscher, welche zu einer Fahrt mehr Zeit gebrauchen, als bei Anwendung eines normalen Trabes erforderlich war, werden bestraft. Die Festsetzung findet erforderlichen Falles auf Kosten des Schuldigen statt.

§ 20. Wird eine Fahrt durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person an dem Wagen oder Pferde sich ereignenden Unfall unterbrochen, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung nicht verpflichtet, bezw. zur Zurückforderung des bereits erlegten Fahrgeldes berechtigt.

l. Effekten des Fahrgastes.

§ 21. Der Kutscher ist verpflichtet, während der Fahrt auf die ihm übergebenen Sachen des Fahrgastes Acht zu haben.

Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher nachzusehen, ob von dem Fahrgaste etwa Sachen zurückgelassen worden sind, und solche demselben sofort auszuhandigen, im Falle dies aber wegen inzwischen erfolgter Entfernung des Fahrgastes unausführbar ist, solche binnen sechs Stunden der Polizeidirektion abzuliefern.

m. T a r i f.

§ 22. Die Droschkenfahrten sind entweder Tourfahrten oder Zeitfahrten. Eine Tourfahrt ist eine direkte ununterbrochene Fahrt auf kürzestem Wege zwischen zwei der in dem Tarife bezeichneten Punkte.

Die Fahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als 2 Minuten entsteht. Die Berechnung der Tourfahrt findet nach den in dem Tarife verzeichneten festen Sätzen statt. Zeitfahrten sind solche, bei welchen die Berechnung des Fahrgeldes aufgrund des Tarifs nach der verwendeten Zeit stattfindet.

Die Berechnung der Zeit beginnt vom Augenblicke an, in welchem die Drosche durch den Fahrgast genommen wird.

Der Kutscher hat demselben auf seiner Uhr sofort die Zeit der Abfahrt nachzuweisen. Ebenso hat er nach Beendigung der Fahrt dem Fahrgaste unter Vorzeigung der Uhr die Dauer der Fahrt zu berechnen. Sobald der Fahrgast die Droschke nicht ausdrücklich für eine Zeitfahrt nimmt, wird bei der einfachen directen Fahrt die Taxe für Tourfahrten berechnet. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatze aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen

Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfennig zu beanspruchen.

Wenn bei der Zeitfahrt der Kutscher unterlässt, dem Fahrgaste beim Ein- und Aussteigen die Uhr unaufgefordert vorzuzeigen und ihm die Zeit nachzuweisen, so ist der Fahrgast nicht schuldig, Fahrgeld zu bezahlen. Von nachts 11 Uhr bis morgens 5 Uhr im Sommer und 7 Uhr im Winter ist die doppelte Taxe zu zahlen.

§ 23. Das Fahrgeld ist nach dem bekannt gemachten Tarife zu entrichten. Jede Ueberschreitung des Tarifes ist den Kutschern verboten. Ebenso ist ihnen untersagt Trinkgelder zu verlangen. Die Empfehlung bestimmter Hotels an Fremde ist den Kutschern nur dann gestattet, wenn sie von den Fremden besonders darum ersucht werden. Auch das Annehmen von Trinkgeldern von seiten der Gastwirte für das Zubringen von Gästen ist den Kutschern untersagt. Bei Fahrten nach dem Theater, Concerten, Bällen, sowie nach Eisenbahnhöfen hat die Bezahlung stets beim Einsteigen zu erfolgen. Bei entstehenden Streitigkeiten über die Höhe des zu zahlenden Fahrgeldes wird der Betrag desselben durch die Polizeidirection festgestellt.

Für ein Kind unter 10 Jahren, auch wenn ein solches einen besonderen Platz einnimmt, ist Fahrgeld nicht zu entrichten, zwei solcher Kinder gelten einer, drei oder vier aber zwei erwachsenen Personen gleich.

n. Fahrmarken.

§ 24. Die Entrichtung des Fahrgeldes findet gegen Aushändigung von Fahrmarken statt, auf welchen die Nummer der Droschke und Wohnung des Droschkenbesitzers nebst Hinweisung auf den Tarif abgedruckt ist. Bei der Tourfahrt hat der Kutscher die Marken dem Fahrgaste beim Einsteigen unaufgefordert zu überreichen. Unterlässt er dies, so ist der Fahrgast nicht schuldig, Fahrgeld zu zahlen. Wenn der Fahrgast die Fahrmarken nicht annimmt, hat der Kutscher dieselben sofort zu zerreißen.

o. Eisenbahndroschken.

§ 25. Zur Beförderung der mit den Bahnzügen ankommenden Fremden werden von der Polizeidirection eine Anzahl Droschken bestimmt. Jeder Droschken-Concessionar ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizeidirection solche Eisenbahndroschken zu stellen.

Die Eisenbahndroschken werden nach einem Turnus an die Bahnhöfe und zu verschiedenen Bahnzügen beordert und müssen 10 Minuten vor Ankunft des betreffenden Zuges im Bahnhofe anwesend sein. Andere Droschken, als die kommandirten, dürfen sich in den Bahnhöfen, um Fahrgäste abzuwarten, nicht aufstellen.

Eisenbahndroschken, welche nach Ankunft eines Zuges keine Fahrt erhalten haben, dürfen nicht bis zum folgenden Zuge auf dem Bahnhof warten, falls zwischen der Ankunft dieses und des vorhergehenden ein Zeitraum von mehr als einer Viertelstunde liegt.

Droschken, welche Fahrgäste etc. nach dem Bahnhofe gebracht haben, haben sich, wenn sie nicht etwa gleichzeitig zur Beförderung der ankommenden Passagiere bestimmt sind, sofort wieder zu entfernen.

§ 26. Die Eisenbahndroschken haben sich in den Bahnhöfen nur an den ihnen angewiesenen Plätzen aufzustellen. Privatwagen, sowie bestellte Droschken, welche sich über diese Eigenschaft auszuweisen haben, dürfen sich nicht in der Reihe der unbestellten Droschken aufstellen, sondern müssen die ihnen anderweit angewiesenen Plätze einnehmen. Sobald die Ankunft des Bahnzuges signalisirt ist, hat jeder Kutscher den Bock zu besteigen und darf sich von demselben nicht mehr entfernen. Wird der Kutscher von einem Fahrgast angenommen, ohne dass dieser sofort den Wagen besteigt, so hat letzterer den Wagen mit irgend einem Gegenstande (Stock, Schirm, Handgepäck) zu belegen. Nur wenn dies geschehen ist, kann der Kutscher anderen Fahrgästen die Fahrt verweigern.

Beim Auflegen und Abladen des Passagiergepäckes hat der Kutscher, soweit ihm dies die Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerkes gestattet, hilfreiche Hand zu leisten, ohne dafür besondere Zahlung beanspruchen zu dürfen.

Im übrigen sind die Eisenbahndroschken allen den die gewöhnlichen Droschken betreffenden Bestimmungen unterworfen; ebenso haben dieselben während ihres Aufenthaltes auf dem Bahnhofe den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten, auch telegraphischen Bestimmungen, welche von Unterwegstationen von Reisenden an den Bahnhofsvorstand ergehen und von diesem ausgerichtet werden, zu entsprechen.

Beaufsichtigung und Kontrolle des öffentlichen Fuhrwesens.

§ 27. Die Beaufsichtigung und Kontrolle des öffentlichen Fuhrwesens, die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Kutschern und dem Publikum und die Prüfung und Erledigung der Beschwerde liegt der Exekutiv-Polizei ob.

Strafen, Konzessions-Entziehung.

§ 29. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Uebertretungen dieser Polizeiverordnung mit Geldbuse von 1 M. bis 30 M., im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft. Mit Geldbusse nicht unter 15 Mark wird bestraft:

- a. wer Wagen in Betrieb setzt, ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis erlangt zu haben;
- b. wer dem § 7 dieser Polizeiverordnung zuwider, Kutscher verwendet, welchen der Fahrschein nicht erteilt, oder welchen derselbe wieder entzogen ist;
- c. wer dem § 5 dieser Polizeiverordnung zuwider, ausser Kurs gesetztes Fuhrwerk in Betrieb setzt oder fährt, ehe die polizeiliche Erlaubnis hierzu wieder erteilt ist;
- d. wer ohne gültigen, für seine Person erteilten Fahrschein eine Droschke fährt, wer seinen Fahrschein verleiht, veräussert, den Fahrschein eines andern bei sich führt, oder wer sonstigen Missbrauch mit einem Fahrschein treibt.

Geldbusse nicht unter 5 Mark tritt ein gegen Kutscher, welche sich Unhöflichkeit, unziemliches Betragen, Ueberforderungen oder ungerechtfertigte Fahrverweigerungen gegen das Publikum zu Schulden kommen lassen oder den Anordnungen der Exekutiv-Polizeibeamten nicht Folge leisten.

§ 29. Entziehung der Konzession wird gegen solche der Konzessionare verfügt, welche die Bedingungen der ihnen erteilten Konzession nicht beachten oder den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung wiederholt zuwider handeln und ohne Erfolg amtlich verwahrt worden sind.

Wiesbaden, den 2. December 1889.

Der Polizei-Präsident
v. Rheinbaben.

Droschken-Tarif.

Mit Zustimmung des Gemeinderats ist an Stelle des am 9. Novbr. 1878 bekannt gemachten der nachstehende Droschkentarif am 1. Januar 1890 in Kraft getreten.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- u. Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser

und zwar bis zu folgenden Punkten:

- a. im Nerothal bis zum Grubweg, ausschliesslich des letzteren
- b. Kapellenstrasse bis zur Emilianstrasse,
- c. Idsteinerweg bis zum Hause Nr. 4,
- d. Sonnenbergerstrasse bis zum Hause Nr. 47,
- e. Parkstrasse bis zur Weber'schen Gärtnerei,
- f. Bierstadterstrasse bis zu Bücher's Felsenkeller,
- g. Frankfurterstrasse bis zur Nassauer Bierhalle,
- h. Mainzerstrasse bis zum Archiv,
- i. Schlachthausstrasse bis zum Hause Nr. 1,
- k. Biebricherstrasse bis zur Alexandrastrasse,
- l. Schiersteinerweg bis zur diesseitigen Grenze des Exerzierplatzes,
- m. Dotzheimerstrasse bis zum Hause Nr. 56,
- n. Lahnstrasse bis zum Hause Nr. 3,
- o. Aarstrasse bis zum Hause Nr. 15,
- p. Walkmühlstrasse bis zur Bachmayerstrasse,
- q. Platterstrasse bis zum Hause Nr. 52.

	Ein- spanner. M. Pf.	Zwei- spanner. M. Pf.
bei 1 bis 2 Personen	— 60	— 90
bei 3 bis 4 Personen	— 80	1 10
Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pfg. mehr (siehe Nr. IV.)		

Bei diesen Fahrten ist für das gewöhnliche kleine Reisegepäck, bestehend in Hutschachtel, Reisesack, Handkoffer und dergleichen im Gesamtgewicht von nicht mehr als 10 Kgr. nichts zu entrichten. Für jedes grössere Stück Gepäck oder für schwerer wiegendes kleines Reisegepäck wird bezahlt

— 20 — 20

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muss während der ersten 5 Minuten unentgeltlich geschehen, für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 5 Minuten werden vergütet

— 20 — 20

B. Fahrten ausserhalb der Stadt und Landhäuser.

1) Beau Site,	Hinfahrt	1 —	1 40
2) Dietsmühle,	"	— 80	1 20
3) Adolphshöhe,	"	1 20	1 60
4) Hof Geisberg,	"	2 —	2 50
5) Schlachthaus,	"	— 80	1 20
6) Neuer Friedhof,	"	2 —	2 50
7) Schiesshallen,	"	2 —	2 50
8) Walkmühle,	"	1 50	2 —
9) Griechische Kapelle,	"	1 70	2 —
10) Stickelmühle,	"	2 —	2 50
11) Neroberg,	"	2 40	3 —
12) Leichtweisshöhle,	"	2 40	3 —
13) Rettungshaus,	"	2 40	3 —
14) Sonnenberg,	"	1 70	2 —

Für Fahrten zwischen Wiesbaden und den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen, aber vor der zusammenhängenden Häusermasse der Ortschaft Sonnenberg liegenden Landhäusern wird der Zeittarif angewendet.

15) Bierstadter Warte,	Hinfahrt	2 40	3 —
16) Bierstadt,	"	2 40	3 —
17) Fasanerie,	"	2 40	3 —

		Ein- spanner.		Zwei- spanner.	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
18)	Clarenthal,	"	2 40	"	3 —
19)	Dotzheim,	"	2 40	"	3 40
20)	Rambach,	"	2 40	"	3 40
21)	Erbenheim,	"	2 40	"	3 40
22)	Biebrich,	"	2 80	"	3 80
23)	Künstliche Fischzuchtanstalt,	"	3 —	"	4 50
24)	Schierstein,	"	3 50	"	4 50

Bei den Fahrten Nr. 6 bis einschliesslich 24
 $\frac{1}{2}$ Stunde gratis Warten, für die Rückfahrt wird die
 Hälfte bezahlt, jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde kostet . . .

25)	Chausseehaus,	— 30	— 50
26)	Niederwalluf,	6 —	9 —
27)	Platte,	7 —	9 —
28)	Nürnberger Hof	6 90	9 —
29)	Eltville,	6 90	9 —
30)	Kellerskopf,	7 70	10 20
		12 —	15 —

Bei diesen Fahrten ist ein $1\frac{1}{2}$ stünd. Aufenthalt
 und die Rückfahrt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$
 Stunde des Wartens kostet . . .

31)	Castel	— 30	— 50
32)	Mainz in die Anlagen ausschliesslich Brückengeld	8 —	10 —
33)	Kiedrich	10 —	13 —
34)	Rauenthal	11 —	13 70
35)	Erbach	12 —	13 70
36)	Schlangenbad über Schierstein	12 —	12 —
37)	Schlangenbad über Biebrich	10 —	12 —
38)	Schlangenbad über Rauenthal und Schierstein	12 —	14 —
39)	Schlangenbad über Rauenthal und Biebrich	12 50	14 80
40)	Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Schierstein	12 80	15 50
41)	Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Biebrich	13 30	16 30
		13 —	16 —
		13 50	16 80

In den Fahrten Nr. 31 bis einschliesslich 41 ist
 die Rückfahrt einbegriffen, Zeitdauer für einen halben
 Tag. Die beiden Tageshälften scheiden sich Mittags
 1 Uhr. Beträgt die Zeitdauer einen ganzen Tag, so
 ist mehr zu zahlen . . .

42)	Castel Hinfahrt	2 —	3 —
43)	Mainz, Hinfahrt bis in die Anlagen ausschliesslich Brückengeld	4 —	6 —
44)	Schlangenbad, Hinfahrt	6 80	9 —
45)	Langenschwalbach, Hinfahrt	9 —	12 —
46)	Langenschwalbach, Hin- und Rückfahrt für den ganzen Tag	10 20	13 70
47)	Langenschwalbach und zurück über Schlangenbad für den ganzen Tag	15 —	18 50
48)	Langenschwalbach über Schlangenbad, Rauenthal und Schierstein zurück für den ganzen Tag	16 —	20 —
49)	Eppstein, durch das Lorsbacher Thal zurück für den ganzen Tag	18 —	22 —
50)	Eppstein, Königstein und zurück für den ganzen Tag	18 —	24 —
51)	Eppstein, Königstein, Falkenstein, über Homburg v. d. Höhe zurück, Zeitdauer 2 Tage	25 —	32 —
52)	Hochheim, über Castel u. zurück, f. den ganzen Tag	40 —	50 —
53)	Rüdesheim und zurück, für den ganzen Tag	15 —	18 —
54)	Weilbach und zurück für den ganzen Tag	20 —	25 —
		18 —	24 —

C. Rund-Tourfahrten.

	Ein- spanner. M. Pf.	Zwei- spanner. M. Pf.
55) Griechische Kapelle über den Neroberg, durch das Nerothal zurück	4 20	5 10
56) Griechische Kapelle über den Neroberg und die Leichtweisshöhle zurück	4 50	6 —
57) Neroberg über die Leichtweisshöhe und zurück	4 —	5 10
58) Leichtweisshöhle über den Neroberg und zurück	4 50	6 —
59) Leichtweisshöhle über die Trauereiche zurück	4 50	6 —
60) Griechische Kapelle, Neroberg über die Kanzelbuche und Leichtweisshöhle zurück	4 50	6 —
61) Leichtweisshöhle über die Platterstrasse, Adamsthal und Fasanerie zurück	6 —	7 —
62) Leichtweisshöhle über die Herreneichen und Platterstrasse zurück	5 —	6 —
63) Nerothal durch den Wolkenbruch über die Walkmühle und zurück	3 —	4 20
64) Sonnenberg über Rambach und Bierstadt zurück	5 —	6 —
65) Bierstadt, Igstadt über Nordenstadt und Erbenheim zurück	8 —	10 —
66) Erbenheim, über den Hessler und zurück durch das Mühlthal	5 —	6 —
67) Erbenheim über Kastel und Biebrich zurück	6 90	9 —
68) Biebrich über Schierstein zurück	5 —	6 —
69) Fasanerie über Adamsthal zurück	5 —	6 —
70) Holzhackerhäuschen, künstliche Fischzucht-Anstalt und zurück	5 —	6 20
71) Alte Schwalbacher Chaussee über Fasanerie und neue Schwalbacher Chaussee zurück	4 50	6 —
Bei den Fahrten von Nr. 55 bis einschliesslich 71 ist $\frac{1}{2}$ Stunde Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde kostet		
72) Chausseehaus über die Fasanerie und zurück	6 90	10 20
73) Rotekreuz über den Rumpelskeller zurück	9 —	12 —
74) Nürnberger Hof und zurück über Frauenstein und Schierstein	9 —	10 70
75) Nürnberger Hof und zurück über Frauenstein, Schierstein und Biebrich	9 50	11 50
76) Platte und zurück über den Neroberg	7 70	10 20
77) Platte und zurück über die Leichtweisshöhle	7 70	10 20
78) Platte und zurück über Sonnenberg	7 70	10 20
79) Platte und zurück über die griechische Kapelle	7 70	10 20
80) Platte und zurück über das Holzhackerhäuschen	9 —	12 —
81) Platte und zurück über die künstl. Fischzuchtanstalt und das Holzhackerhäuschen	10 50	14 —
82) Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweisshöhle, von da zur Platte und zurück	9 40	12 —
83) Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweisshöhle, Platte, zurück über die künstliche Fischzuchtanstalt	12 —	15 —
84) Platte, Neuhof und zurück über Wehen u. Hahn	13 —	16 —
85) Sonnenberg, Rambach, Naurod und zurück über Auringen u. Kloppenheim	9 —	12 —

Bei den Fahrten Nr. 72 bis einschliesslich 85 ist $1\frac{1}{2}$ stündiger Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde Warten kostet

Einspanner sind nicht verpflichtet, die Fahrten unter Nr. 27, sowie von Nr. 36 bis einschliesslich 41, von Nr. 44 bis einschliesslich 54 und von Nr. 72 bis einschliesslich 85 anzunehmen.

Ein- spanner. Mk. Pf.	Zwei- spanner. Mk. Pf.
-----------------------------	------------------------------

Fahrten, welche, die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen als 2 Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. October bis einschliesslich 31. März nur bis 3 Uhr nachm., vom 1. April bis einschliesslich 30 September nur bis 5 Uhr nachm. anzunehmen; auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nehmen muss. Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt

— 50 — 75

Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht speziell verzeichnet sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschkenkutscher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu Grunde gelegt.

II. Zeitfahrten.

- a. Für eine Fahrt innerhalb der unter Nr. IA für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde

2 — 3 —

- b. Für eine Fahrt ausserhalb der für Tourfahrten IA angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde

2 80 4 —

Die Taxe ist von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Stunde zu berechnen. Jede angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Wartepätzen und Strassen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

- a. In der Zeit vom 1. April bis einschliesslich 30. September: die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

- b. In der Zeit vom 1. October bis einschliesslich 31. März: die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühzügen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmässige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muss für die erste Viertelstunde ohne jedes Entgeld geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pfg. für Einspanner und 75 Pfg. für Zweispänner vergütet.

IV. Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen wird zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pfg. gezahlt, wogegen die Sätze ad III. hierauf keine Anwendung finden.

Für die Fahrten nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist der doppelte tarifmässige Tagesfahrpreis zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkenkutscher kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pfg. besonders gezahlt werden.

VI. Die Führer der sogenannten Damen-Phaetons (Ponnyfuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VII. Bei Fahrten ausserhalb der Stadt ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisesack frei. Dagegen ist für jedes grössere Stück Gepäck 50 Pfg. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

VIII. Den Droschkenkutschern ist es untersagt, Trinkgelder zu verlangen.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1889.

Der Polizei-Präsident:
v. Rheinbaben.

Auszug aus der Verordnung vom 16. März 1889, betreffend den Betrieb der Pferdeeisenbahn.

Pflichten des Betriebspersonals.

A. Gemeinsame.

§ 17. Ihr Betragen gegen das Publikum muss höflich und bescheiden sein.

B. Besondere.

a. des Wagenführers. § 19. Der Wagenführer hat dafür zu sorgen, dass sein Wagen:

- a) die planmässigen Abfahrtszeiten inne hält;
- b) an den vorgeschriebenen Haltestellen hält;
- c) während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist;
- d) während der Fahrstunden im Innern reinlich gehalten wird.

§ 20. Ausser solchen Personen, welche betrunken sind oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeussere belästigen würden, darf der Wagenführer Niemanden die Mitfahrt verweigern. Dagegen darf er weder mehr als die bestimmungsmässige Personenzahl (§ 5) zulassen, noch die Mitnahme von Hunden oder solchem Handgepäck gestatten, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder seine schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Ebensowenig darf er gestatten, dass weibliche Personen die Deckplätze einnehmen.

§ 21. Der Wagenführer muss und darf nur — abgesehen von etwa eintretenden Verkehrshindernissen — an den von der Polizeibehörde ein für allemal bestimmten Haltestellen halten lassen.

Bei der Annäherung an die Kreuzungsstelle des Michelsbergs und der Webergasse muss etwa 25 Schritte vorher so lange gehalten werden, bis der Wagenführer, der sich an diese Stellen zu begeben hat, durch eine Signalpfeife das Zeichen gegeben hat, dass die betreffende Kreuzungsstelle ohne Gefahr befahren werden kann.

Das Zeichen zum Weiterfahren darf der Wagenführer im Falle des Absatz 1 nicht eher geben, als bis der Einsteigende Platz genommen, beziehungsweise der Aussteigende die Erde erreicht hat.

Den Fahrgästen, namentlich Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen, hat er beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein.

§ 22. Unter keinem Vorwande darf der Wagenführer höhere, als die tarifmässigen Fahrpreise fordern.

§ 23. Der Wagenführer hat auf die Beobachtung der Vorschriften der §§ 31 und 32 mit Strenge zu halten, Fahrgäste, welche, seiner Weisung ungeachtet, diesen Vorschriften zuwiderhandeln, oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung der Polizeibeamten in Anspruch zu nehmen.

§ 24. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf den Endpunkten der Linie hat der Wagenführer denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effekten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, auf der Stelle zu behändigen, andernfalls aber sorgsam aufzubewahren und spätestens am nächsten Morgen dem Unternehmer zu übergeben, welcher verpflichtet ist, den Eigentümer möglichst zu ermitteln, nöthigenfalls aber durch die Polizeibehörde ermitteln zu lassen.

b. des Kutschers. § 26. Der Kutscher darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nicht verlassen.

Der Kutscher hat alle Vorsicht anzuwenden, um Zusammenstöße mit anderem Fuhrwerk zu vermeiden; bei eintretender Befürchtung solcher Zusammenstöße hat er den Wagen anzuhalten.

§ 27. In schnellerer Gangart als im Trabe zu fahren, ist untersagt.

Bei dem Einbiegen in eine Strasse, vor dem Einfahren in enge Strassenteile und vor der Annäherung an Strassenkreuzungen muss langsamer gefahren werden.

Gehalten muss werden vor marschirenden geschlossenen Truppenkolonnen und vor Leichenzügen.

§ 28. Der Kutscher hat die Signale zu geben. Dieselben bestehen in dem Läuten mit der Glocke (§ 11) und werden gegeben:

- a) vor dem Passieren der Strassenkreuzungen,
- b) sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden.

Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 31. Das Tabakrauchen ist nur auf den Aussenplätzen gestattet. Lärmendes und sonstiges die Mitfahrenden belästigendes Verhalten ist untersagt.

Den dienstlichen Anordnungen des in Uniform befindlichen Betriebspersonals (Direktor, Controlleur u. s. w.) ist seitens der Fahrgäste und des sonstigen Publikums Folge zu leisten.

§ 32. Das tarifmässige Fahrgeld ist während der Fahrt zu entrichten.

Bestimmungen für das Publikum.

a. Beschränkungen des Strassenverkehrs, welche durch den Betrieb der Pferdebahn für die Langgasse erforderlich werden.

§ 33. Das Befahren der Langgasse mit Velociped ist verboten.

§ 34. Das durch § 5 der Strassenpolizei-Verordnung gestattete Befahren der Trottoirs mit Kinderwagen wird für die Langgasse untersagt.

§ 35. Mehrere zusammengehende Personen dürfen in keinem Falle das Trottoir in ganzer Breite einnehmen, sondern müssen stets so gehen, dass ihnen begegnende und sie überholende Personen nicht genöthigt sind, vom Trottoir auf die Fahrbahn auszuweichen.

Bei Uebertretung dieses Verbots ist ein jeder der Zusammenghenden strafbar.

§ 36. Die Bestimmungen des § 7 der Strassenpolizei-Verordnung:

„Zum Transport von Gütern oder Materialien dienende Wagen oder Karren dürfen auf der Strasse nur während des Auf- und Ab-
ladens, und zwar dicht am Trottoir und parallel mit demselben
halten und dies nur dann, wenn der Empfänger keinen genügenden
Hofraum oder keine geeignete Einfahrt hat. Nach geschehenem
Auf- oder Abladen müssen sie sofort entfernt werden.“

„Die Güter und Materialien dürfen beim Auf- und Abladen nicht
auf die Strasse gestellt oder geworfen, sondern müssen sogleich auf
den Wagen resp. von der Strasse weggeschafft werden.“
werden für die Langgasse dahin ergänzt, dass bei denjenigen Hausgrund-
stücken, welche von benachbarten Strassen aus (Metzgergasse, Kirchhofgasse,
kleine Webergasse) Einfahrten haben, die gedachten Wagen ausschliesslich diese
letzteren zur Ein- und Ausfahrt benutzen dürfen.

Für Zuwiderhandlungen ist ausser dem Wagenführer auch der betreffende Hausbesitzer haftbar.

Den Anordnungen der Polizeibeamten bezüglich des Haltens der Wagen, sowie des Auf- und Abladens der im § 7 der Strassenpolizei-Verordnung gedachten Güter und Materialien muss unverzüglich nachgekommen werden.

§ 37. In der Langgasse und deren Fortsetzung bis zur Taunusstrasse darf das Abladen von Baumaterialien, Holz, Kohlen, Koaks, Spähnen und dgl. nur vor 8 Uhr morgens stattfinden und muss bis zu diesem Zeitpunkte vollständig beendet sein.

b. Allgemeine Bestimmungen. § 38. Die Bestimmungen des § 6 der Strassenpolizei-Verordnung:

„Das Abladen von Holz, Kohlen, Koaks, Spähnen und ähnlichen
Haushaltungsgegenständen auf die Strasse ist nur zulässig, wenn bei
dem Hause des Empfängers eine zu einem Hofe oder einem anderen

„geeigneten Raume führende Einfahrt nicht vorhanden ist. Auch
 „müssen diese Gegenstände alsbald nach der Anfahrt von der Strasse
 „entfernt und letztere vollkommen gereinigt werden.“

wird dahin ergänzt:

Durch das Auf- und Abladen von Gütern, durch die Reinigung von Latrinen, sowie durch das Niederlegen von Baumaterialien, Holz, Kohlen, Koaks, Spähnen und sonstigen derartigen Gegenständen darf der Betrieb der Pferdebahn nicht behindert werden.

Wo das Bahngeleise nicht in der Mitte, sondern auf einer Seite der Strasse liegt, darf das Auf- und Abladen von Gütern, das Niederlegen von Baumaterialien, Holz, Kohlen, Koaks, Spähnen und sonstigen derartigen Gegenständen nur auf der entgegengesetzten Strassenseite vorgenommen werden. Im besonderen dürfen Fuhrwerke und Vieh in der Nähe der Geleise der Pferdebahn nicht aufsichtslos gelassen werden oder stehen bleiben.

Wo zu beiden Seiten der Strasse Geleise liegen, dürfen abgeladene Gegenstände nur auf dem Trottoir niedergelegt, müssen aber sogleich in die Häuser geschafft werden. Der Verkehr auf dem Trottoir darf hierdurch nicht gehindert werden.

Den Anordnungen der Polizeibeamten bezüglich des Auf- und Abladens von Gütern, sowie des Niederlegens von Baumaterialien, Holz, Kohlen, Koaks, Spähnen und sonstigen derartigen Gegenständen muss unverzüglich nachgekommen werden.

§ 39. Beim Ertönen der Bahnsignale (§ 11 und 28) hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Reiter, Fuhrwerk und Viehtransporte müssen dem entgegenkommenden Bahnwagen vollständig und so zeitig ausweichen, dass die Fahrt desselben nicht gefährdet oder aufgehalten wird.

Ebenso hat das in derselben Richtung wie der Bahnwagen fahrende Fuhrwerk auf das Signal des Kutschers das Bahngeleis sofort zu verlassen und bei Seite zu fahren. Soweit die Bahn auf der Mitte der Strasse liegt, haben Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte sich stets rechts zu halten.

§ 40. Das Nachahmen der Signale der Pferdebahn ist verboten. Mutwillige oder fahrlässige Störung oder Gefährdung des Bahnbetriebs ist strafbar.

Wiesbaden, den 16. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

Auszug aus der Verordnung vom 16. September 1889, betr. die Dampf-Strassen-Bahn zwischen Wiesbaden und Biebrich.

Pflichten des Betriebs-Personals.

A. Gemeinsame.

§ 25. Das Betriebspersonal hat im Dienste die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen (§ 4) und dieselbe stets in gutem, reinlichem Zustande zu halten, die polizeilichen Fahrscheine (§ 2) bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten vorzuzeigen.

Das Betragen des Betriebspersonals gegen das Publikum muss höflich und bescheiden sein. Unbeschadet dieser allgemeinen Verpflichtung hat das Betriebspersonal andererseits mit Ernst und Strenge darauf zu halten, dass die in dieser Verordnung über das Verhalten der Fahrgäste und des Publikums gegebenen Vorschriften befolgt werden. Seinen nach dieser Richtung an die Fahrgäste und das Publikum erlassenen Anweisungen hat das Betriebspersonal nachdrücklichst Geltung zu verschaffen. Das Tabakrauchen während der Ausübung des Dienstes ist untersagt.

B. Pflichten des Maschinenführers und Heizers.

§ 26. Der Maschinenführer bedient die Maschine und ist für die Wartung des Dampfkessels, sowie für den guten und brauchbaren Zustand

der Maschine nebst Zubehör, von welchem er sich vor jeder Fahrt Gewissheit zu verschaffen hat, zunächst verantwortlich.

§ 27. Der Maschinenführer darf von den Stationen und Haltestellen sowie überhaupt nach jedem Anhalten nicht eher abfahren, als bis ihm dazu das Signal vom Zugführer erteilt ist (§ 50).

§ 28. Der Maschinenführer hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten und Fahrgeschwindigkeiten inne zu halten.

Er hat langsam zu fahren:

- a. bei der Anfahrt an jeder Haltestelle, sowie an dem Endzielpunkte der Bahnlinie, dergestalt, dass der Zug ohne Gegendampf anhalten kann,
- b. vor und auf Brücken,
- c. sobald Fahrhindernisse auf der Strecke bemerkt werden,
- d. vor und in allen Strassenkreuzungen. An den scharfen Strassen-ecken der Wilhelms- und Rheinstrasse und der Wilhelms- und Taunusstrasse in Wiesbaden wird langsames Fahren zur besonderen Pflicht gemacht.

Im Falle des § 17 ist so langsam zu fahren, dass ein Bahnbediensteter vor der Maschine auf dem Geleise hergehen kann.

§ 29. Der Maschinenführer hat die Signale (§ 22) rechtzeitig zu geben. Die Signale werden gegeben:

- a. bei dem Abgehen des Zuges von den Anfangspunkten der Bahn und von den Haltestellen (§ 53),
- b. vor jeder Strassenkreuzung,
- c. wenn in einer Entfernung von 20 m vorwärts irgend ein Hinderniss auf der Bahnstrecke zu bemerken ist.

Unnötiges Läuten ist verboten. Die Dampfpfeife ist nur in Notfällen zu benutzen.

§ 30. Der Maschinenführer hat den Zug anzuhalten:

- a. ohne Signal auf jeder Station und Haltestelle,
- b. auf jedes von dem Zugführer gegebene Haltesignal,
- c. ohne Signal bei drohender Gefahr.

Wenn Pferde oder Vieh vor einem Zuge scheu werden, so hat derselbe so lange zu halten, bis die Tiere vorübergeführt sind.

§ 31. Der Maschinenführer hat an den Haltestellen so anzufahren, dass die zwischen zwei Wagen befindlichen, aneinander stossenden Plattformen und, wenn nur ein Wagen im Zuge ist, die hintere Plattform sich gegenüber der Tafel (§ 16) befinden.

§ 32. Der Maschinenführer darf ausser den durch den Dienst dazu berechtigten Personen Niemanden auf der Maschine mitfahren lassen. Er darf während der Fahrt mit Niemanden sprechen, soweit der Dienst es nicht erfordert. Er darf seinen Platz neben dem Kessel an der Steuerung und der Bremse während der Fahrt ohne dienstlichen Grund nicht verlassen.

§ 33. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muss dabei stets unter Aufsicht stehen.

§ 34. Das Auffrischen und Aufgeben von Feuerung auf den Rost darf, ausser an den Endpunkten der Bahn, nur an Stellen erfolgen, neben welchen sich keine Wohnhäuser befinden.

§ 35. Die Lokomotive ist stets so zu bedienen, dass sie den Strassenverkehr und die Anwohner möglichst wenig durch Geräusch, oder durch Ausstossen von Rauch, Funken, Wasser oder Dampf belästigt. Insbesondere ist innerhalb der Ortschaften jedes unnötige Geräusch, welches geeignet wäre, die Anwohner und das Strassenpublikum zu belästigen, oder den Fuhrwerksverkehr zu gefährden, auf das Sorgfältigste zu vermeiden. Der verbrauchte Dampf muss nach Möglichkeit kondensiert werden.

§ 36. Der Maschinenführer ist für die Erfüllung der in § 9 Absatz 4 gegebenen Vorschriften verantwortlich.

§ 37. Geschlossen marschirenden Truppen-Körpern muss die zum Passiren der Bahn erforderliche Zeit gelassen werden, so dass keine Störung der Marschordnung eintritt, sofern nicht von dem zuständigen Militär-Commando Ausnahmen zugelassen werden.

§ 38. Der Maschinenführer hat während der Fahrt den dienstlichen Anordnungen des Zugführers Folge zu leisten, soweit dieselben nicht mit seinen Instructionen im Widerspruch stehen.

§ 39. Der Heizer hat dem Maschinenführer bei dem Bedienen der Maschine nach Massgabe der Anordnungen desselben behüflich zu sein.

C. Pflichten des Schaffners.

§ 40. Der Schaffner ist für den reinlichen Zustand seines Wagens nebst allem Zubehör zunächst verantwortlich und hat sich davon vor jeder Fahrt Gewissheit zu verschaffen. Bei Dunkelheit hat er für die gehörige Beleuchtung seines Wagens sowohl im Innern als nach aussen Sorge zu tragen (§ 7b).

§ 41. Die Schaffner dürfen in keiner Abteilung ihres Wagens mehr Fahrgäste dulden, als Steh- bzw. Sitzplätze in derselben vorhanden sind (§ 8 Absatz 3).

Ebensowenig dürfen sie vorbehaltlich der in den §§ 56 und 58 zugelassenen Ausnahmen dulden, dass Fahrgäste sich im Innern eines Wagens aufstellen oder im Innern eines geschlossenen Wagens rauchen.

§ 42. Der Schaffner hat seinen Platz auf der hinteren Plattform des Wagens und darf denselben nur zum Zwecke anderer Dienstverrichtungen, als Einsammeln des Fahrgeldes u. s. w. verlassen.

Ist ein Wagen von zwei Schaffnern begleitet (§ 18), so hat der eine seinen Platz auf der hinteren, der andere auf der vorderen Plattform.

§ 43. Die Schaffner haben dafür zu sorgen, dass das Besteigen und Verlassen der Wagen Seitens der Fahrgäste nur von der hinteren Plattform aus erfolgt. Die vordere Plattform darf zum Ein- und Austritt von Fahrgästen nur dann geöffnet werden, wenn sich auf derselben ein zweiter Schaffner (§ 42) befindet.

§ 44. Die Schaffner haben streng darauf zu halten, dass die Vorder- bzw. Mittelthüren und dass auf Verlangen auch nur eines Mitreisenden die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.

§ 45. Der Schaffner darf, während der Zug in Bewegung ist, keine Passagiere ein- oder aussteigen lassen.

Ist trotzdem ein Passagier eingestiegen, so hat der Schaffner behufs Anzeige bei der Polizei die Persönlichkeit festzustellen und den Passagier auf der nächsten Haltestelle aus dem Zuge zu entfernen.

§ 46. Der Schaffner hat während der Fahrt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Wagen zu sorgen.

Trunkene Personen, ferner solche, welche durch Krankheiten oder äussere Leiden und Gebrechen oder durch Unreinlichkeit Anstoss erregen, sind nicht aufzunehmen, und, wenn sie aufgenommen sind, auf der nächsten Haltestelle von der Weiterfahrt auszuschliessen.

Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren, sowie die Mitnahme von Gepäckstücken, welche durch Umfang, übeln Geruch oder Unsauberkeit die Fahrgäste belästigen, ist auf den Personenwagen nicht gestattet. Die Mitnahme von Schosshunden ist gestattet, wenn keiner der Fahrgäste Widerspruch erhebt.

§ 47. Fahrgäste, welche den Weisungen des Schaffners zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch rohes und unanständiges Benehmen belästigen, sind von dem Schaffner, nöthigenfalls unter Mitwirkung der polizeilichen Organe, aus dem Wagen zu entfernen.

§ 48. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf dem Endpunkte der Linie hat der Schaffner denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effekten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend sind, sofort auszuhändigen, oder, sofern dies nicht mehr thunlich, sorgsam zu verwahren, und spätestens nach beendetem Dienst auf dem Bureau des Unternehmers abzuliefern.

D. Pflichten des Zugführers.

§ 49. Der Zugführer hat die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung seines Zuges, ist für die vorschriftsmässige Zusammensetzung und Koppelung des Zuges, sowie für den betriebsmässigen und sauberen Zustand der Wagen nebst Zubehör verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die planmässigen Abfahrts- und Ankunftszeiten eingehalten werden, und dass nur an den vorgeschriebenen Haltestellen gehalten wird.

Derselbe ist verpflichtet, alle offenbaren und bemerkten Mängel sofort demjenigen vorgesetzten Beamten des Unternehmers, welchen er zuerst trifft, anzuzeigen.

§ 50. Der Zugführer hat nach jedem Anhalten dem Maschinenführer das Signal zur Ab- bzw. Weiterfahrt zu geben (§ 29a).

Auf den Haltestellen darf er erst, nachdem die Schaffner die Meldung „Fertig“ gegeben und nachdem er den Zug — indem er um den letzten Wagen herumgeht — von beiden Seiten, insbesondere daraufhin besichtigt hat, dass kein Fahrgast mehr im Ein- oder Aussteigen begriffen ist, das Abfahrtssignal geben.

§ 51. Der Zugführer hat während des Betriebes jederzeit eine richtiggehende, mit der Uhr des Taunusbahnhofs in Wiesbaden übereinstimmende Uhr bei sich zu führen.

Bestimmungen für die Fahrgäste und das übrige Publikum.

§ 52. Den auf Grund dieser Verordnung ergehenden Weisungen des Dienstpersonals der Dampfstrassenbahn-Gesellschaft muss von Jedermann Folge geleistet werden.

§ 53. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Gegenständen auf den Bahnkörper, das Abladen von dergleichen Gegenständen auf dem Fahrgeleise oder näher als $1\frac{1}{2}$ Meter von demselben und das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung und Versperrung von Ausweichvorrichtungen, sowie überhaupt die Vornahme irgend welcher den Betrieb störenden Handlungen sind verboten.

§ 54. Bei dem Ertönen der Glockensignale haben Fussgänger, Reiter und die Führer von Fuhrwerken unverzüglich die Fahrbahn für den Betrieb der Strassenbahn frei zu machen. Reiter und Fuhrwerke haben den Strassenbahnwagen so weit Raum zu geben, dass weder dieselben in der Fahrt, noch das dieselben benutzende Publikum an dem Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden. Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, überhaupt nicht berühren.

§ 55. Es ist verboten, Fuhrwerke ohne Aufsicht auf dem Geleise der Bahn oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen.

Ferner ist es untersagt, sich auf dem Geleise der Bahn aufzustellen, das Bahngeleis kurz vor dem in Bewegung befindlichen Zuge zu überschreiten, die Trittbretter eines in Bewegung befindlichen Zuges zu besteigen, oder sich am hinteren Ende eines solchen Zuges anzuhalten.

§ 56. Das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als besetzt bezeichneten Wagen ist verboten.

Es ist den Fahrgästen untersagt, sich in den Mittelgängen eines Strassenbahnwagens aufzustellen. Ausnahmen sind nur im Falle eines Gewitters, Platzregens oder Hagelwetters oder bei der letzten Abendfahrt mit Genehmigung des Schaffners oder des sonst mit der Beaufsichtigung des Wagens beauftragten Beamten zulässig. Jedem Fahrgast, welchem hiernach die Annahme oder Weiterfahrt verweigert wird, oder welcher einen als „besetzt“ bezeichneten Wagen bestiegen hat, hat den Wagen sofort, bzw. wenn der Wagen in Bewegung ist, nach dem Anhalten denselben zu verlassen.

§ 57. Wer die Strassenbahn benutzt, ist verpflichtet, sofort beim Einsteigen oder sobald der dazu angestellte Beamte es fordert, das tarifmässige Fahrgeld gegen Empfangnahme des Fahrscheines zu entrichten. Letzterer ist zur Vermeidung wiederholter Bezahlung bis zum Verlassen des Wagens aufzubewahren und dem Kontrolleur oder Schaffner auf deren Verlangen vorzuzeigen.

§ 58. Das Tabakrauchen ist nur auf den Aussenplätzen, im offenen Wagen und in den etwa hierfür eingeräumten Wagenabteilungen gestattet.

§ 59. Feuergefährliche Gegenstände oder Gepäckstücke, welche Flüssigkeiten und andere Substanzen enthalten, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schiesspulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen nicht in den Wagen mitgenommen werden.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muss nach oben gehalten werden.

Strafbestimmungen.

§ 62. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit entsprechender Haft geahndet.

Wiesbaden, den 16. September 1889.

Der Kgl. Regierungs-Präsident.
v. Wurmb.

Verordnung vom 12. November 1888, betreffend die Nerobergbahn.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Betreten des Bahnkörpers der Nerobergbahn, einschliesslich der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben und sonstigen Anlagen ist dem Publikum untersagt.

§ 2. Absperrungsvorrichtungen oder Einfriedigungen dürfen nicht eigenmächtig geöffnet, überschritten oder bestiegen werden.

Auch ist es verboten, auf dieselben etwas zu legen oder zu hängen, sich gegen dieselben zu lehnen oder auf sie zu stützen.

§ 3. Es ist ferner untersagt, auf den Bahnkörper oder in der Nähe desselben Gegenstände irgend welcher Art niederzulegen. Ausgenommen sind die zur Ausführung von Herstellungsarbeiten an der Bahn zu verwendenden Materialien und Geräthe, doch müssen dieselben alsdann so gelagert werden, dass der Bahnbetrieb keine Störung erleiden kann.

§ 4. Das Besteigen eines von dem Wagenführer als besetzt bezeichneten oder eines in Bewegung befindlichen Wagens, ferner das eigenmächtige Öffnen der Thürverschlüsse während der Fahrt ist verboten.

§ 5. Den Anweisungen der in Uniform befindlichen Beamten der Bahn, soweit sie sich auf den Bahnbetrieb und den Verkehr des Publikums beziehen, muss von Jedermann unweigerlich Folge geleistet werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden, soweit nicht nach sonstigen Verordnungen oder Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Wiesbaden, den 12. November 1888.

Der Polizei-Präsident.

Auszug aus der Strassenpolizei-Verordnung vom 10. Juli 1876.**Reinigen und Giessen der Strassen.**

§ 79. Vor jedem Grundstück muss jeden Tag (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) spätestens bis 9 Uhr vormittags (an den Sonn- und Festtagen vorhergehenden Tagen von 3 Uhr nachmittags an) das Trottoir und die demselben entlang laufenden oder dasselbe kreuzenden Gassen gründlich gereinigt werden, desgleichen die Fahrbahn bis zur Mitte der Strasse, soweit deren Reinigung nicht von der Stadt besorgt wird.

Das Einkehren des bei der Strassenreinigung sich ergebenden Schlammes oder Kehrriechts in die Strassen-Kanäle ist verboten.

Bei trockener Witterung sind die Trottoirs, sowie die Fahrbahn bis zur Mitte der Strasse vor der Reinigung gehörig mit Wasser zu begiessen.

Wer die Verpflichtung zu reinigen hat.

§ 81. Die in den §§ 47, 79 und 80 festgesetzten Verpflichtungen liegen ob:

- a) dem Eigentümer des Grundstückes,
- b) bei Grundstücken, welche Korporationen, Curatelen, Tutelen angehören, dem Vorsteher der Corporation, dem Curator oder Tutor.
- c) in den Fällen, in welchen von den sub. a—b genannten Personen ein auf dem Grundstücke (in dem Hause) wohnender Verwalter ordnungsmässig bestellt worden ist und der letztere der Polizei-Direktion gegenüber, seine Verpflichtung schriftlich anerkannt hat: der Verwalter,
- d) bei Kaiserlichen, Königlichen oder städtischen Grundstücken: dem Verwalter, Mieter oder Nutzmiether.

Wiesbaden, den 10. Juli 1876.

Der Königliche Polizei-Director.

Bekanntmachung vom 23. November 1888, die Reinigung der Trottoirs von Schnee und Eis betreffend.

Mit Bezug auf die §§ 47 und 80 der Strassenpolizei-Verordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Frisch gefallener Schnee ist, soweit als irgend thunlich, sofort von den Trottoirs zu entfernen.

Bei eintretender Glätte müssen die Trottoirs mit Asche Sand oder ähnlichem Material bestreut werden, ohne dass es hierzu einer polizeilichen Aufforderung bedarf. Das Streuen muss während der Stunden von 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft erfolgen, als es erforderlich ist, um die Glätte jedesmal beim Entstehen sofort wirksam zu beseitigen. Die Verpflichtung zum Streuen liegt dem zur Reinigung des Trottoirs Verpflichteten ob.

Schnee, der einmal festgefroren ist, soll, wie bis auf Weiteres versuchsweise nachgegeben wird, erst bei eintretendem Tauwetter entfernt werden.

Die Gassen müssen auch bei Frost und Schneewetter rein erhalten werden.

Wiesbaden, den 23. November 1888.

Der Polizei-Präsident.

Verordnung vom 14. Januar 1880, die Reinigung der Trottoirs betreffend.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstand verordnet, was folgt:

Bei der im § 80 der Strassenpolizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 vorgesehenen Reinigung der Trottoirs dürfen dieselben nicht zerstört oder beschädigt werden.

Zu diesem Behufe dürfen Trottoirs von Asphalt, Cement, Mettlacher Platten etc. nicht mit Spitzhacken, Aexten, Beilen und ähnlichen das Trottoir beschädigenden Arbeitsgerätschaften gereinigt werden.

Wiesbaden 14. Januar 1880.

Der Königliche Polizei-Direktor.

Verordnung vom 20. Januar 1872, öffentliche Musik-Aufführungen betr.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird nach Anhörung des Gemeinderats für den Umfang der Stadt Wiesbaden hiernit verordnet, was folgt:

Wer der Bestimmung des § 59 der Gewerbeordnung für den Nord-deutschen Bund vom 21. Juni 1869 zuwider auf den Strassen hiesiger Stadt oder überhaupt im Bereiche der letzteren öffentlich Musik aufführt, ohne hierzu vorher die polizeiliche Genehmigung eingeholt zu haben, wird mit Geldbusse von 10 Sgr. bis zu 3 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit entsprechendem Gefängnis bestraft.

Wiesbaden, den 30. Januar 1872.

Königliche Polizei-Direction.

Verordnung vom 20. Januar 1872 die Abhaltung von Tanzmusiken und anderen öffentlichen Lustbarkeiten betr.

Unter Bezugnahme auf die §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird nach vorgängiger Beratung mit dem hiesigen Stadtyorstande bezüglich Abhaltung von Tanzmusiken und anderen öffentlichen Lustbarkeiten Nachfolgendes verordnet:

Wer (der Bestimmung des § 25 der Instruction vom 16. Dezbr. 1848 [Nass. Verordnungsblatt Nr. 36] zuwider) ohne einen von der unterzeichneten Behörde ausgestellten Erlaubnisschein Tanzmusik und andere öffentliche Lustbarkeiten abhält, wird, neben sofortiger Aufhebung der Tanzmusik oder sonstigen Lustbarkeit mit Geldbusse bis zu 3 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnismässiger Gefängnishaft bestraft.

Wiesbaden, den 20. Januar 1872.

Königliche Polizei-Direction.

Verordnung vom 11. November 1879, die Veranstaltung von theatralischen, mimischen, gymnastischen, deklamatorischen, musikalischen u. Gesangs-Aufführungen in Wirtschaften betr.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird, nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für den Umfang des Polizeibezirkes der Stadt Wiesbaden Nachstehendes verordnet:

§ 1. Zur Veranstaltung von theatralischen, mimischen, gymnastischen, deklamatorischen, musikalischen und Gesangs-Aufführungen und Vorträgen, Schau- und Darstellungen jeder Art in Gast- und Schanklocalen, sofern dabei ein höheres wissenschaftliches Kunst-Interesse nicht obwaltet, ist die ausdrückliche Erlaubnis der Königlichen Polizei-Direction erforderlich, welche von Demjenigen nachzusuchen ist, welcher in den betreffenden Localen die Gast- und Schankwirtschaft betreibt.

§ 2. Diese Erlaubnis (§ 1) kann bedingungsweise erteilt, sowie im ordnungs- und sittenpolizeilichen Interesse versagt und zurückgenommen werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbusse bis zu 9 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bestraft.

Wiesbaden, den 11. November 1879.

Der Königliche Polizei-Director.

Bekanntmachung vom 17. Dezember 1885, die Erlaubnis für gewerbsmässige Veranstaltung von Musikaufführungen und dergleichen betr.

Im Anschluss an das von der Bürgermeisterei hier unterm 9. ds. Mts. im Wiesbadener Anzeigblatt veröffentlichte Regulativ für die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten im Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass auf Wunsch des hiesigen Gemeinderats von jetzt ab die polizeiliche Erlaubnis für gewerbsmässige Veranstaltungen von Singspielen, Gesangs-Vorträgen etc., hausirmässig betriebenen Musikaufführungen, Schaustellungen etc. — pos. 2 und 3 des Regulativs — sowie für sämtliche in Wirtschaftsräumlichkeiten zu veranstaltende Musikaufführungen und Gesangs-Vorträge in der Regel nur bis 10 Uhr Abends erteilt wird.

In Ausnahmefällen, welche aber wohl begründet werden müssen, wird die Erlaubnis bis 11 oder 12 Uhr Abends ausgedehnt werden. Für öffentliche Tanzvergnügungen — pos. 1 des Regulativs — wird die polizeiliche Erlaubnis bis 11 Uhr Abends resp. 2 Uhr Nachts erteilt.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1885.

Der Polizei-Präsident.

Verordnung vom 27. Oktober 1887, die Aufstellung von Musikinstrumenten in Wirtschaftsräumen betr.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats für den Umfang des Stadtbezirks Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Ohne Erlaubnis der Königlichen Polizei-Direction darf kein Inhaber einer Schank- oder Gastwirtschaft in seinen für die Gäste bestimmten Wirtschaftsräumen Musikinstrumente (wie Klaviere, Harmoniums, Orchestriens

u. s. w.) aufstellen und selbst benutzen oder durch andere Personen benutzen lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gasträume, welche von dem Inhaber der Wirtschaft an geschlossene Gesellschaften ständig oder vorübergehend abgegeben werden für die Dauer der ausschliesslichen Benutzung dieser Räume durch die betreffenden Gesellschaften.

Die Erlaubnis kann an Bedingungen geknüpft oder auch, sofern durch die Benutzung dieser Instrumente eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft verursacht oder die öffentliche Ordnung gefährdet wird, versagt resp. zurückgezogen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1887.

Der Polizei-Präsident.

Regulativ für die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten im Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden siehe Seite 57.

Kaminfegertarif vom 1. April 1875.

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) werden für die Schornsteinfeger des Polizeibezirks der Stadtgemeinde Wiesbaden in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde unter Aufhebung des § 16 und des zweiten Satzes des § 17 der vormals Herzogl. Nass. Landesregierung vom 8. November 1854 (Verordnungsblatt Seite 240) folgende Taxen festgesetzt, und zwar hat vom 1. April 1875 an der Kaminfeger an Gebühren anzusprechen:

1. Für das Reinigen eines einstockigen weiten oder Steigschornsteins 10 Pfg.; für das Reinigen eines zweistöckigen Steigschornsteins 15 Pfg. und für jedes Stockwerk weitere 5 Pfg. mehr, wobei bemerkt wird, dass bei Küchenschornsteinen das Stockwerk, in welchem sich die Küche befindet, als besonderer Stock gerechnet wird, das Dachgeschoss aber nur dann, wenn von dem letzteren aus der Schornstein Benutzung findet;

2. für das Reinigen eines zu einer Dachwohnung gehörigen besonderen Steigschornsteins, welcher als einstockig berechnet wird, ebenfalls 10 Pfg.;

3. wenn aber ein mehrstöckiger weiter Schornstein mehrere Einsteigeöffnungen hat, für jedes Einsteigen 10 Pfg.;

4. für das Reinigen eines engen sogenannten russischen Kamins vom Flugrusse mittelst Besen und Kugel, gleichviel wie hoch dasselbe ist und durch wie viel Stockwerke dasselbe geht, 15 Pfg.;

5. für das Ausbrennen eines russischen Kamins, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, mit Einschluss der unmittelbar darauf vorzunehmenden gewöhnlichen Reinigung, 50 Pfg.;

6. für das Reinigen eines Bäckerschornsteins, und zwar eines einstockigen 20 Pfg., eines zweistöckigen 30 Pfg., eines dreistöckigen 40 Pfg., eines vier- und mehrstöckigen 50 Pfg.;

7. die Vergütung für das Reinigen von Fabrikschornsteinen bleibt zunächst der Uebereinkunft der Beteiligten vorbehalten, wird eine solche nicht erreicht, so unterliegt sie der Feststellung der Königlichen Polizeidirektion. Sie soll nicht weniger als 1 Mark 50 Pfg. und nicht mehr als 3 Mark betragen;

8. werden die Dienstleistungen des Kaminfegers ausser der regelmässigen Fegperiode oder abweichend von der angesagten Zeit in Anspruch in Anspruch genommen, so sind ausser den nebengenannten Taxen noch 25 Pfg. Extragebühr zu entrichten.

Wiesbaden, den 1. April 1875.

Die Königliche Polizeidirektion.

Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1889, betr. den Verkehr in der Langgasse.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderats nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Der Durchgangsverkehr durch die Langgasse ist für Lastfuhrwerke jeder Art (insbesondere auch für Metzgerwagen, Milchkarren u. dergl.) verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäss § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches geahndet.

Wiesbaden, den 18. Juni 1889.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung vom 17. Juni 1889, betr. den Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage und der entlang derselben hergestellten Verbindungsstrasse zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderats unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 20. Juni 1888, sowie des § 64 der Strassenpolizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 und der auf denselben bezüglichen Bekanntmachung vom 31. August 1876 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Kinder unter 10 Jahren, sofern dieselben nicht durch erwachsene Verwandte oder Erzieher beaufsichtigt werden, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und in der Trinkhalle untersagt.

§ 2. Personen im Arbeitsanzug oder in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder andere Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und in der Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Kochbrunnen-Anlage untersagt.

§ 3. Während der Monate April bis einschliesslich Oktober ist bis 9 Uhr morgens das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage verboten.

§ 4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und die Trinkhalle ist verboten.

§ 5. Die entlang der Kochbrunnen-Anlage hergestellte Verbindungsstrasse zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz darf von Lastfuhrwerk nur insoweit benutzt werden, als dessen Ladung ganz oder teilweise für die Bewohner dieses Strassenteils bestimmt ist.

Während der Brunnenumusik darf der letztere von Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

§ 6. Den in den §§ 1 und 2 gedachten Personen, und zwar den im § 1 gedachten mit der dort angegebenen Beschränkung, ist die Benutzung der in der Taunusstrasse, der Wilhelmstrasse und der Rheinstrasse aufgestellten, mit der Aufschrift „Curverwaltung“ versehenen Bänke untersagt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Wiesbaden, den 17. Juni 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bestimmungen über das Halten von Hunden.

1) Für jeden Hund, welcher in der Stadt Wiesbaden oder deren Gemarkung länger als drei Wochen gehalten wird, ist eine Jahresabgabe von fünfzehn Mark zur Stadtkasse zu entrichten.

Diese Abgabe wird für das jeweilig laufende Kalenderjahr ihrem vollen Betrage nach fällig, sobald die vorgedachte Frist verstrichen ist.

2) Von dem Besitze eines Hundes ist innerhalb drei Wochen nach dessen Anschaffung oder Einbringung in hiesige Stadt bei der Bürgermeisterei die Anzeige zu machen und innerhalb derselben Frist die Hundemarke zu lösen. Für denselben Hund ist, wenn er an verschiedene Besitzer übergeht, die Abgabe für das laufende Jahr nur einmal zu entrichten.

3) Hunde bis zu einem Alter von drei Monaten sind abgabefrei, nach Erreichung dieses Alters sind dieselben innerhalb der nächsten drei Wochen behufs des Ansatzes der Abgabe bei der Bürgermeisterei anzuzeigen.

4) Die Fremden, welche Hunde halten, sind, falls sie nicht länger als drei Monate in hiesiger Stadt verweilen, von dieser Abgabe frei.

Nur fünf Mark haben zu zahlen:

1. Schäfer für ihre Schäferhunde.

2. Die Bewohner der ausserhalb des Stadtberings belegenen Mühlen, Höfe und Häuser rücksichtlich eines Hundes für jede Haushaltung. Der Umfang des Stadtberings wird von der städtischen Behörde bestimmt. Sonstige Befreiungen irgend einer Art von der Entrichtung der Hundeabgabe finden nicht statt.

5) Gegen Entrichtung der Abgabe empfängt der Besitzer des Hundes ausser einer Quittung über den bezahlten Betrag eine Marke.

6) Alle Hunde müssen ausserhalb der Wohnungen resp. der geschlossenen Gehöfte mit einer den Namen und Wohnort des Besitzers deutlich enthaltenen Bezeichnung (auf einem Halsbände, einer Platte, Marke u. s. w.) versehen sein.

Jeder Hund, welcher, ohne mit der Marke versehen zu sein, auf der Strasse betroffen wird, wird eingefangen und nach Ablauf von drei Tagen, wenn innerhalb dieser Zeit nicht reklamirt worden ist, getötet. Für solche reklamirten Hunde sind 25 Pfg. Verpflegungskosten per Tag zu entrichten.

7) Für eine abhanden gekommene Hundemarke ist gegen Vorzeigung der betreffenden Quittung und gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Pfg. eine andere zu erheben.

8) Die Marke gilt nur für das laufende Jahr und ist längstens bis zum 15. Januar jedes folgenden Jahres gegen Entrichtung der Abgabe und gegen Rückgabe der nicht mehr gültigen Marke zu erneuern.

9) Das Mitbringen oder Laufenlassen von Hunden während der Marktzeit auf den für den Victualienmarkt bestimmten Plätzen (z. Z. Marktplatz und Querstrasse) ist bei Strafe verboten. Verantwortlich sind diejenigen Personen, welche die Hunde mitgenommen, event. die Eigentümer der herrenlos auf dem Victualienmarkt umherlaufenden Hunde.

10) Die Besitzer von Hündinnen dürfen die Letzteren, so lange sie hitzig sind, bei Vermeidung von Strafe nicht frei umherlaufen lassen. Frei umherlaufende hitzige Hündinnen werden aufgefangen und falls sie innerhalb 3 Tagen nicht gegen Entrichtung einer Gebühr von 25 Pfg. für den Tag Verpflegung und eines Fanggeldes von 3 M. wieder eingelöst werden, getötet.

11) Besitzer von Hunden, welche die Letzteren in die öffentlichen und innerhalb der Stadt belegenen Promenaden mitnehmen, müssen dieselben an einer kurzen Leine führen.

12) Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und die Trinkhalle, sowie auf Rennplätze für die Tage des Rennens ist bei Strafe verboten.

13) Wer einen Hund in fremdem Jagdgebiete bei sich hat und ausserhalb der öffentlichen Wege ohne Erlaubniss des Jagdberechtigten frei herumlaufen lässt, sowie derjenige, dessen Hund, ohne von Jemanden mitgenommen zu sein, allein in der angegebenen Weise frei herumläuft, ist strafbar. Ausgenommen hiervon sind Hirten bezüglich ihrer bei der Herde befindlichen Hunde.

Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1877, betr. die Einführung des Maulkorbzwangs für gewisse Ortschaften.

Amtsbl. 1877, S. 26.

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird nachstehende Polizeiverordnung hierdurch von uns erlassen:

§ 1. Für die nachbenannten Städte resp. Ortschaften unseres Bezirks: Wiesbaden, Biebrich-Mosbach, Sonnenberg, Höchst, Soden, Frankfurt a. M., Sachsenhausen, Bornheim, Ober- u. Niederrad, Homburg v. d. H., Königstein, Cronberg, Oberursel, Langenschwalbach, Schlangengrad, Eltville, Oestrich, Winkel, Mittelheim, Geisenheim, Rüdelsheim, Lorch, St. Goarshausen, Braubach, Ober- und Niederlahnstein, Ems, Nassau, Diez, Limburg, Weilburg, Hadamar, Montabaur, Dillenburg und Herborn, wird der Maulkorbzwang für Hunde, soweit derselbe nicht bereits bestand, vom 1. Juni 1877 ab eingeführt.

§ 2. Hunde, welche innerhalb des Ortsberinges der vorgenannten Ortschaften auf öffentlicher Strasse oder an Orten, woselbst ein öffentlicher Verkehr von Menschen stattfindet, umherlaufen oder sich aufhalten, müssen mit einem Maulkorbe versehen sein, dessen Einrichtung das Beissen verhindert, ohne das Saufen unmöglich zu machen.

Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind die Eigentümer und die Führer von Hunden verantwortlich.

§ 3. Dem Maulkorbzwange sind nicht unterworfen:

- a) alle Hunde, welche an der Leine geführt werden, oder mit einer solchen festgelegt sind.
- b) Hirtenhunde während derjenigen Zeit, in welcher sie für die Begleitung einer Heerde verwendet werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 2 werden mit Geldbusse von einer bis zu dreissig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Ausserdem sind die Ortspolizei-Behörden befugt, Hunde, welche ohne Maulkorb oder mit einem nicht genügend eingerichteten Maulkorbe betroffen werden, einfangen und, falls nicht innerhalb dreier Tage deren Auslösung gegen Erlegung eines Fanggeldes von zwei bis drei Mark und Erstattung der Verpflegungskosten erfolgt, töten zu lassen.

§ 5. Diejenigen Bestimmungen bestehender Ortspolizeiverordnungen, welche mit diesen Vorschriften nicht vereinbar erscheinen, sind vom 1. Juni 1877 ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 18. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Anordnungen der städtischen Behörden.

Vorschriften der Accise-Ordnung für den Ein-, Aus- und Durchgang accisepflichtiger Gegenstände.

Nach § 4 der Acciseordnung müssen alle accisepflichtigen Gegenstände mit Ausnahme des von Aussen kommenden, einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden, frischen Fleisches, welche von ausserhalb des Stadtgebietes oder aus den in § 3 Satz 2 der Acciseordnung genannten Orten und Gebäuden (Clarenthal, Fasanerie, Adamsthal, Platte, Holzhackerhäusschen, Kupfermühle, Steinmühle, Dietenmühle, Wellritzmühle, Walkmühle und Klostermühle) in die Stadt eingehen, unbedingt, also auch dann, wenn sie blos durch die Stadt nach Aussen gehen sollen, ohne irgend eine Einkehr oder Veränderung der Ladung dem Acciseamt beziehungsweise der Accise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn zur Revision vorgeführt werden. Es sind hierzu die folgenden Stadteingänge und Strassen bestimmt:

1. **Frankfurter- und Mainzerstrasse und Bierstadter Vicinalweg:** durch die untere Friedrichstrasse bis zur Neugasse, dann rechts durch dieselbe bis zum Acciseamt.

2. **Biebricher Chaussee:** durch die Adolfstrasse und Rheinstrasse, sodann die Bahnhofstrasse und über den Schillerplatz oder die Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse dann durch dieselbe und die Neugasse zum Acciseamt.

3. **Schiersteiner Vicinalweg:** durch die obere Adelheidstrasse, die Moritzstrasse und Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch dieselbe und die Neugasse zum Acciseamt.

4. **Dotzheimer Vicinalweg:** durch die Schwalbacherstrasse bis an die Infanteriekaserne, dann durch die Friedrichstrasse und die Neugasse zum Acciseamt.

5. **Schwalbacher- und Platter- oder Limburger Chaussee:** über den Michelsberg durch die Marktstrasse und die Neugasse zum Acciseamt.

6. **Sonnenberger Vicinalweg:** durch die obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Mauergasse zur Neugasse an das Acciseamt.

7. **Geisbergweg:** durch die untere Taunusstrasse, obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Mauergasse zur Neugasse an das Acciseamt.

8. **Taunuseisenbahn, Nassauische Eisenbahn, Hessische Ludwigsbahn und Postamtsgebäude:** für die nicht bei der Accise-Erhebungsstelle an der Taunus-Eisenbahn zur Abfertigung gekommenen accisepflichtigen Gegenstände durch die Rheinstrasse und Bahnhofstrasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese und die Neugasse zum Acciseamt.

Alle übrigen Eingänge der Stadt und Wege zum Acciseamt sind für die von Aussen kommenden Gegenstände verboten.

Zu den accisepflichtigen Gegenständen gehören: **Wein, Obstwein, Branntwein, Liqueur aller Art, Spiritus, Bier** (von diesen Gegenständen sind Quantitäten unter 2 Liter frei), **Essig** (Quantitäten unter 4 Liter sind frei), **Schlachtvieh** (Ochsen, Kühe, Rinder, Stiere, Kälber, Schweine, Hammel, Schafe und Pferde), **Roth- und Schwarzwildpret, Hasen, Truthühner, Gänse**, frisches, geräuchertes und gesalzenes **Fleisch** von Schlachtvieh, Wildpret, Hasen, Truthühnern und Gänsen, **Würste** aller Art (Fleisch- und Wurstquantitäten unter 0,5 Kgl. sind frei), **Getreidemehl** ohne Unterschied der Gattung (Quantitäten unter 5 Kilogr. sind frei), **Schwarz- und Weissbrod** aller Art, **Semmel und Milchbrod, Zwieback und Kuchen** (Quantitäten unter 8 Kilogr. sind frei).

Für die Einfuhr des von Aussen kommenden, einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches sind die folgenden Stadtteingänge und Strassen bestimmt:

1. **Frankfurter und Bierstädter Vicinalweg:** durch die untere Wilhelmstrasse, und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
2. **Biebricher Chaussee:** durch die Adolfstrasse, Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
3. **Schiersteiner Vicinalweg:** durch die obere Adelhaidstrasse, die Moritzstrasse, die Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
4. **Dotzheimer Vicinalweg:** durch die Schwalbacherstrasse zur Rheinstrasse, dann durch diese und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
5. **Schwalbacher- und Platter- oder Limburger Chaussee:** durch die Schwalbacherstrasse, Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
6. **Sonnenberger Vicinalweg:** durch die Wilhelmstrasse, den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
7. **Geisbergweg:** durch die untere Taunusstrasse, Wilhelmstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
8. **Taunuseisenbahn, Nassauische Eisenbahn, Hess. Ludwigsbahn und Postamtshausanlage:** durch die Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zur Schlachthausanlage sind für das in der Schlachthausanlage zu untersuchende und **daselbst** zugleich zu **veraccisende** frische Fleisch verboten.

Nach § 26 müssen Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder, Schweine, Kälber, Hammel und Schafe, welche als Schlachtvieh von Aussen eingebracht, resp. von Metzgern oder für Metzger nicht direkt in die Schlachthausanlage, sondern in die Stadt eingeführt werden, vor ihrer Einstellung dem Acciseamt vorgeführt und unter Anzeige des Empfängers deklariert werden. In dem letzteren Falle kann die Vorführung unterbleiben, wenn die Anzeige vor dem Bezuge des Viehes dem Acciseamt gemacht wird.

Gemeindebeschluss betr. die Erhebung der Acciseabgabe für Brantwein und Essig.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 sind Aenderungen der hier bestehenden Acciseordnung vom 1. Juni 1880 notwendig geworden.

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und nach erfolgter Genehmigung des Bezirksausschusses treten nachstehende Bestimmungen unter Aufhebung aller in den Paragraphen 12, 16, 17, 18, 19, 24 und des Tarifs pos. 4, 5 und 7 der Acciseordnung vom 1. Juni 1880 enthaltenen und der in § 21 entgegenstehenden Vorschriften mit dem Tage der Publikation in Wirksamkeit.

- A. Die Acciseabgabe für den innerhalb des Stadtbezirks zum Verbrauch bestimmten Brantwein aller Art und Liqueure soll für 2 Liter zu je 50 pCt. nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur von 12 $\frac{1}{2}$ Grad Reaumur 17 Markpfennig betragen. Diese Acciseabgabe wird erhoben:
1. Von dem im Stadtbezirk erzeugten und dem hier im gebundenen Verkehr eingegangenen, direct in die unter steueramtlicher Kontrolle stehenden Lager eingeführten Brantwein, welcher hier nach Entrichtung der in Gemässheit des Gesetzes vom 24. Juni 1887 zu erhebenden Verbrauchsabgabe für Rechnung des Reichs in den freien Verkehr gesetzt worden ist, und erfolgt die Erhebung der Accise auf Grund der mit Genehmigung der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction von Königlichen Steuerämte dahier zu bestimmten Terminen dem Acciseamte dahier mitgetheilten Namen der Steuerpflichtigen und Menge desjenigen Brantweins, für welchen die Verbrauchsabgabe entrichtet worden ist.

2. Von dem im gebundenen Verkehr hier eingehenden zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe oder des Zolles bei dem Königlichen Steueramte hier selbst deklarirten und nach erfolgter Verabgung in den freien Verkehr abgelassenen Branntwein aller Art und Liqueur, wofür die Accise unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrollmassregeln sofort zu entrichten ist.
 3. Von nicht denaturirtem Branntwein aller Art und Liqueur aus dem freien Verkehr von Aussen eingeführt.
- B. Von der Acciseabgabe befreit bleibt:

1. Aller auf Antrag von Händlern und Gewerbetreibenden — einschliesslich der Essigfabrikanten — dahier unter Aufsicht der staatlichen Steuerbeamten denaturirte Branntwein.

Es hat indess der betreffende Händler oder Gewerbetreibende, wenn Accisefreiheit oder Rückersatz der Accise beansprucht wird, dem hiesigen Acciseamte nach jeder Denaturirung eine Bescheinigung der dieselben überwachenden Staatsbeamten zu erbringen, worin der Name des Betreffenden, die denaturirte Menge und der Ort der stattgehabten Denaturation angegeben ist. Die Accise wird in solchen Fällen entweder ganz erlassen oder, wenn bereits bezahlt, nach dem Satze zurückvergütet, welcher bei der Ausfuhr von nicht denaturirtem Branntwein massgebend ist, und hat der Beteiligte bei dem Anspruch auf Rückvergütung den Nachweis zu führen, dass die Accise von dem denaturirten Branntwein entrichtet oder einstweilen unerhoben geblieben ist.

2. Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet wird, wird die Rückvergütung nach dem Satze gewährt, welcher für nicht denaturirten Branntwein massgebend ist und nach Anleitung der Feststellungen, welche über die Menge des Branntweins von den staatlichen Steuerbeamten auf Grund der Bestimmung des § 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 oder von den städtischen Accisebeamten gemacht worden sind.

Geschieht die Feststellung durch Staatsbeamte, so ist der Beteiligte gehalten, dem Acciseamte eine Bescheinigung des Beamten über die Menge des festgestellten Branntweins zu erbringen. Im Weiteren ist der Nachweis der stattgehabten Acciseentrichtung von dem Betreffenden zu führen.

3. Aller aus dem freien Verkehr von Aussen eingeführte und dem Acciseamte als denaturirt vorgeführte und deklarirte Branntwein, wenn das Acciseamt erkennt, dass eine vorschriftsmässige Denaturirung stattgefunden hat. In jedem Falle, in welchem das Acciseamt den fraglichen Branntwein für nicht vorschriftlich denaturirt hält, wird dasselbe den Thatbestand protokollarisch feststellen lassen und diese Verhandlung nebst einer Probe des Branntweins dem Königlichen Steueramte zur Entscheidung darüber abgeben, ob der Branntwein nach den staatlich ergangenen Bestimmungen als genügend denaturirt anzusehen ist. Das Acciseamt erkennt die Entscheidung der staatlichen Steuerbehörde als massgebend an.
4. Aller im gebundenen Verkehr bezogene, für gewerbliche — einschliesslich der Essigbereitung —, wissenschaftliche oder Heilzwecke bestimmte undenaturirte Branntwein.

Für denselben wird Accisefreiheit in demselben Umfange zugestanden wie von Seiten der Staatssteuerbehörde die Befreiung von der Verbrauchsabgabe.

Für den zu genannten Zwecken bestimmten, nach den erlassenen Kontrollvorschriften aber staatssteuerpflichtig gewordenen Branntwein erfolgt die Erhebung der Accise in der unter A 1 angegebenen Weise.

5. Aller für militärische Zwecke eingeführte undenaturirte Branntwein nach erfolgter Anmeldung und auf Bescheinigung des befugten Offiziers oder Militärbeamten über die Verwendung zu den angegebenen Zwecken.
- C. Für die Erhebung der Acciseabgabe von dem im Stadtbezirk hergestellten Essig gelten folgende Bestimmungen:

Bezüglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Weines tritt, jedoch nur unter der Bedingung, dass derselbe im Beisein eines Accisebeamten mit Essig oder Essigsäure hinreichend vermischt wird, eine Ermässigung der Acciseabgabe auf 8 Pfg. für 2 Liter ein.

Desgleichen wird die Acciseabgabe für Obstwein, der zur Essigfabrikation verwendet wird, auf $2\frac{1}{2}$ Pfg. per 2 Liter ermässigt. Essig aus Wein und Obstwein fabrizirt, unterliegt keiner weiteren Acciseabgabe.

Für den dahier zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Branntwein wird die Accise von der aus dem Branntwein gewonnenen wasserfreien Essigsäure erhoben und beträgt für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 2 Liter einen halben Pfennig.

Als Ausbeute von allem zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Branntwein wird angenommen, dass der Verlust an Branntwein 25 pCt. beträgt und von dem verbleibenden Rest 21 pCt. Alkohol 11 pCt. wasserfreie Essigsäure geben. Essigfabrikanten des Stadtbezirks sind verpflichtet, allen auf ihren Antrag unter Aufsicht der staatlichen Steuerbeamten denaturirten Branntwein dem Acciseamt zu deklariren und hat zu diesem Zwecke der betreffende Fabrikant dem hiesigen Acciseamt nach jeder Denaturirung eine Bescheinigung der dieselbe überwachenden Staatsbeamten zu erbringen, worin der Name des Betreffenden und die denaturirte Menge anzugeben ist.

Die Erhebung der Accise für hier produzierten Essig kann auch gegen eine Abfindungssumme (Fixum) stattfinden. In diesem Falle unterliegt der von Seiten des Acciseamts mit dem betreffenden Fabrikanten abgeschlossene Fixationsvertrag der Genehmigung des Gemeinderats.

Aller von Privaten im Stadtbezirk zum eigenen Verbrauch fabrizirte Essig ist accisefrei.

D. Tarif pos. 4 erhält den Zusatz:

Die Acciseabgabe wird auf $2\frac{1}{2}$ Pfg. ermässigt, wenn Obstwein zur Essigfabrikation verwendet wird.

Tarif pos. 5 soll künftig nachstehende Fassung erhalten:

Branntwein aller Art und Liqueur, in der Stadt fabrizirt oder von Aussen eingeführt, bis zu der Normalstärke von 50 pCt. nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von $12\frac{1}{2}$ Grad Reaumur per 2 Liter 17 Pfg.

Branntwein und Spiritus über 50 pCt. wird nach Verhältnis der Reduction desselben auf 50 procenthaltigen berechnet und veraccist. Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein beziehungsweise Liqueur wird zu einem Stärkegrad von 50 pCt. angenommen und danach die Accise berechnet. Quantitäten unter 2 Liter sind frei. Ebenso ist der für gewerbliche, wissenschaftliche und Heilzwecke bestimmte Branntwein vorbehaltlich der dessfalls erlassenen besonderen Vorschriften und angeordneten Kontrollmassregeln von der Accisabgabe befreit.

Tarif pos. 7 soll künftig folgende Fassung erhalten:

Essig und Essigsprit, in der Stadt fabrizirt oder von Aussen eingeführt, für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 2 Liter $\frac{1}{2}$ Pfennig.

Quantitäten unter 4 Liter sind frei.

Wiesbaden, den 8. November 1889.

Der Oberbürgermeister:
v. Ibell.

Tarif der städtischen Accise zu Wiesbaden.

I. Getränke und Flüssigkeiten.

- 1) Weine in Fässern von aussen eingeführt oder aus Weinbergen M.Pf. der Stadtgemarkung erzeugt zum gewerbsmässigen Einzelverkauf per 2 Liter (wörtlich: siebenzehn Pfennig) — 17

M. Pf.

- 2) Wein in Fässern zum Privatgebrauche per 2 Liter (wörtlich: acht Pfennig) — 8
- 3) Wein in Flaschen oder Krügen eingehend oder aus concessionirten Lagern der Stadt kommend für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich: siebenzehn Pfennig) — 17

Hierbei ist bei Abgabe von Wein in Flaschen oder Krügen aus concessionirten Lagern der Stadt die Anwendung des Tariffatzes für Wein zum Privatgebrauche nach § 11 der Acciseordnung zulässig, sofern die abgegebene Quantität mindestens 10 Liter ausmacht.

Von Aussen eingehende Weinquantitäten unter 2 Liter sind frei.

Bezüglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Weins tritt nach § 24 der Acciseordnung eine Ermässigung der Acciseabgabe auf acht Pfennig per 2 Liter ein.

- 4) Obstwein, Wiesbadener Erzeugnis oder von Aussen eingehend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich: fünf Pfennig) . . . — 5
- Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

- 5) Branntwein, Liqueur aller Art, in der Stadt fabricirt oder von Aussen eingehend bis zu der Normalstärke von 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Brantweins von 12 $\frac{1}{2}$ Grad Réaumur per 2 Liter (wörtlich: siebenzehn Pfennig) — 17

Branntwein und Spiritus über 50 Procent wird nach dem Verhältnis der Reduction desselben auf 50 procenthaltigen berechnet und veraccist.

Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

- 6) Bier von Aussen eingeführt per 2 Liter (wörtlich: drei Pfennig) — 3
- Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

- 7) Bei Wein, Obstwein, Sprit, Branntwein, Liqueur aller Art und Bier, wenn die Quantität mehr als 2 Liter, und bei Essig und Essigsäure, wenn die Quantität mehr als 4 Liter beträgt, wird der über die grade Zahl vorhandene Bruchteil bis incl. der folgenden ungraden Literzahl bei Berechnung der Accise unberücksichtigt gelassen, dagegen wird der über die ungrade Zahl vorhandene Bruchteil für die volle folgende grade Literzahl gerechnet und also versteuert.

II. Schlachtvieh, Fleisch, Wildpret, Truthühner und Gänse.

- 8) Ochsen aller Art, in dem Stadtgebiete oder im Accisebezirke geschlachtet per Stück (wörtlich: dreizehn Mark) 13 —
- 9) Kühe per Stück (wörtlich: sechs Mark fünfzig Pfennig) 6 50
- 10) Rinder und Stiere per Stück (wörtlich: vier Mark fünfzig Pfg.) 4 50

Anm. Männliches Rindvieh über 125 Kilogr. lebend Gewicht wird der pos. 8, weibliches über 125 Kilogr. lebend Gewicht der pos. 9, alles übrige Rindvieh, ausschliesslich der Säugkälber, bis 125 Kilogr. lebend Gewicht der pos. 10 unterstellt.

- 11) Säugkälber per Stück (wörtlich: eine Mark) 1 —
- 12) Schweine per Stück (wörtlich: zwei Mark) 2 —
- Spanferkel sind frei.

- 13) Hammel und Schafe per Stück (wörtlich: achtzig Pfennig) . . . — 80
- Schafklammer unter 10 Kilogr. lebend Gewicht sind frei.

- 14) Frisches Fleisch von Schlachtvieh, geräuchertes, gesalzenes Fleisch, Speck, Würste aller Art, von Aussen eingehend, per 0,5 Kilogr. (wörtlich: fünf Pfennig) — 5
- Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei.

- 15) Roth- und Schwarzwildpret per 0,5 Kilogr. (wörtlich: acht Pfg.) — 8
- Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei.

- ad pos. 14 und 15. Wenn die Quantität mehr als 0,5 Kilogr. M. Pf.
= 500 Gramm beträgt, so werden die weiter vorhandenen
Gramm bis zu 750 gleich 0,5 Kilogr., dagegen 751 bis 999
Gramm für ein Kilogr. gerechnet.
- | | |
|---|------|
| 16) Hasen per Stück (wörtlich: vierzig Pfennig) | — 40 |
| 17) Truthühner per Stück (wörtlich: fünfundsiebenzig Pfennig) | — 75 |
| 18) Gänse per Stück (wörtlich: vierzig Pfennig) | — 40 |
| 19) Pferde per Stück (wörtlich: vier Mark) | 4 — |

III. Mehl und Brod.

- 20) Getreide-Mehl ohne Unterschied der Gattung aus dem Stadt-
börge oder von Aussen eingebracht per Hektoliter oder 70
Kilogr. (wörtlich: dreissig Pfennig) — 30
Quantitäten unter 5 Kilogr. sind frei.
- 21) Schwarz- und Weissbrod aller Art, Semmel und Milchbrod, Zwie-
back und Kuchen von Aussen kommend per 2 Kilogr. (wörtlich:
sechs zehntel Pfennig) — 0,6
Quantitäten unter 8 Kilogr. sind frei.

Die bei Berechnung der Accise nach den obigen Tarifsätzen übrig
bleibenden Bruchtheile eines Pfennigs, werden, wenn sie einen halben und
weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, und wenn sie mehr als einen
halben Pfennig betragen, als ein ganzer Pfennig gerechnet.

Feuerlöschwesen.

Feuerwehr- und Lösch-Ordnung vom 21. Dezember 1875.

Nachdem der Herr Minister des Innern der Stadtgemeinde Wiesbaden
die Feuerlöschpolizei zur selbstständigen Verwaltung überwiesen hat, wird auf
Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den
neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 nach Anhörung des Ge-
meinderats, unter Aufhebung der Feuerwehr- und Lösch-Ordnung für die Stadt
Wiesbaden vom 5. October 1869 verordnet, was folgt:

Organisation und Einteilung.

§ 1. In der Stadt Wiesbaden wird eine Feuerwehr gebildet, welche
umfasst: 1. die freiwillige Feuerwehr, 2. die Reserve- oder Pflichtfeuerwehr,
3. die besoldete Feuerwehr.

In Clarenthal besteht eine besondere Feuerwehr, von welcher der § 29
dieser Verordnung handelt.

§ 2. Die Feuerwehr und das gesammte Feuerlöschwesen werden einer
besonderen Commission des Gemeinderats unterstellt.

Die unmittelbare Leitung aller das Feuerlöschwesen betreffenden An-
gelegenheiten und namentlich aller zur Bekämpfung eines ausgebrochenen
Brandes erforderlichen Lösch- und Rettungsmassregeln ist dem Branddirector
übertragen.

Der Branddirector und drei Stellvertreter desselben werden auf Vor-
schlag sämtlicher Feuerwehrführer von dem Gemeinderat ernannt.

Der Branddirector bedarf der Bestätigung der Königlichen Regierung.

§ 3. Verpflichtet zum Eintritt in die Feuerwehr sind die hiesigen Bürger
und Bürgerssöhne und die temporär hier wohnenden Gewerbetreibenden (§ 8
des nassauischen Gewerbegesetzes vom 9. Juni 1860).

Die Pflichtigkeit zum Dienst beginnt mit dem vollendeten 20. und dauert
bis zum vollendeten 40. Lebensjahre.

Stellvertretung findet nicht statt.

§ 4. Befreit vom Feuerwehrdienste sind: 1. Reichs- und Staatsbeamte,
Hofbeamte, Gemeindebeamte und Militärpersonen, 2. die Geistlichen, Lehrer,
Aerzte und Apotheker, 3. die Feuerversicherungs-Agenten, 4. Körperlich Un-
taugliche, welche auf Verlangen den Grund ihrer Befreiung durch physikals-
ärztliches Zeugnis nachweisen müssen.

§ 5. Zum Eintritt in die Feuerwehr verpflichtete Personen können diese Verpflichtung durch eine jährliche praenumerando in die Feuerwehrkasse zu zahlende Abgabe von 9 Mark — ablösen.

§ 6. Der Eintritt in die Feuerwehr erfolgt alljährlich im Monat Januar. Alle diejenigen, welche bis zum 1. Januar dienstpflichtig geworden sind, haben sich auf vorher ergangene öffentliche Aufforderung des Branddirectors bei diesem zum Dienst persönlich zu melden.

Desgleichen erfolgt im Monat Januar die Entlassung derjenigen, welche das dienstpflichtige Alter überschritten haben, und zwar durch Behändigung des von dem Branddirector auszustellenden Entlassungsscheins. Aus den in den §§ 4 und 5 angegebenen Gründen kann stets sofortige Befreiung vom Dienst verlangt werden.

Derjenige, welcher in die freiwillige Feuerwehr eintritt oder aus derselben austritt, hat hiervon sofort und spätestens innerhalb drei Tagen nach erfolgter Aufnahme oder Entlassung dem Branddirector mündliche Anzeige zu machen.

§ 7. Das gesammte Lösch- und Rettungsmaterial ist Eigentum der Stadt und steht unter Aufsicht des Branddirectors. Derselbe hat unter Beihilfe des städtischen Materialenverwalters für dessen Instandhaltung und Ergänzung Sorge zu tragen und Inventar über Zu- und Abgang zu führen.

§ 8. Die Personalausstattungsgegenstände werden, sofern die Mannschaften sich dieselben nicht aus eigenen Mitteln beschaffen, von dem Branddirector aus den städtischen Vorräten gegen Empfangsbescheinigung überwiesen.

Der Inhaber ist verpflichtet, die aus den städtischen Vorräten erhaltenen Ausrüstungsgegenstände mit der grössten Sorgfalt aufzubewahren und sie auf Verlangen jederzeit zurückzuliefern. Ausser Dienst dürfen dieselben nur mit besonderer Erlaubnis des Branddirectors getragen oder benutzt werden.

§ 9. Es wird eine allgemeine Feuerwehrkasse gebildet, in welche ausser Geschenken und freiwilligen Beiträgen die im § 5 bemerkten Loskaufgelder fliessen.

Für die Kasseführung wird auf den Vorschlag sämtlicher Führer von der Commission für das Feuerlöschwesen (§ 2) ein Kassierer aus der Feuerwehrmannschaft ernannt, welcher jährlich Rechnung abzulegen hat. Ueber die Verwendung des Geldes der Kasse entscheidet die genannte Commission nach Anhörung der Führer.

Von der freiwilligen Feuerwehr.

§ 10. Die freiwillige Feuerwehr steht unterm Commando des Branddirectors und ist den Bestimmungen dieser Feuer- und Löschordnung unterworfen.

Derselben wird das Recht eingeräumt: 1. sich ihre Statuten selbst zu geben, 2. einem zur Aufnahme sich Anmeldenden diese ohne Anführung von Gründen zu versagen, 3. sich ihre Führer selbst zu wählen, 4. die Disciplinargerichte ihrer Mitglieder selbst abzuurteilen. pos. 1 und 3 unterliegen der Genehmigung des Gemeinderats.

§ 11. Die freiwillige Feuerwehr tritt bei Bränden in der Stadt und innerhalb des Stadtberings zunächst und in erster Linie in Thätigkeit.

Die Einteilung und Einübung der Mannschaft hat nach der zu erlassenden Dienstordnung und unter der oberen Aufsicht des Branddirectors zu geschehen.

Die Mannschaft zerfällt in folgende Abteilungen: 1. Steigermannschaft, 2. Rettungsmannschaft, 3. Spritzenmannschaft und 4. Abteilung für die Feuerhähnen. — Sämtliche Mannschaften sind uniformirt.

§ 12. Die freiwillige Feuerwehr bestellt einen Ausschuss, welcher dieselbe in allen Angelegenheiten den Behörden gegenüber vertritt.

Dieser Ausschuss ist für die Erhaltung der den einzelnen Abteilungen von der Stadt überwiesenen Lösch- und Rettungsgerätschaften und Equipirungsgegenstände sowie für die strenge Erfüllung der Dienstordnung von Seiten der freiwilligen Feuerwehr verantwortlich.

- § 13. Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern und zwar: dem Branddirector und 8 Feuerwehrmännern, welche letztere von den jeweiligen beiden ersten Führern der verschiedenen Corps der freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 4 Jahren durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden. Der Branddirector ist Vorsitzender des Ausschusses und leitet die Geschäfte.

Reserve- oder Pflicht-Feuerwehr.

§ 14. Der Reserve- oder Pflichtfeuerwehr werden alle feuerwehropflichtigen Einwohner zugeteilt, welche weder der freiwilligen noch der besoldeten Feuerwehr angehören und bei denen die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 nicht zutreffen.

§ 15. Die Pflichtfeuerwehr zerfällt in 4 Abteilungen.

Zum Zwecke der Bildung der letzteren wird die Stadt durch zwei sich kreuzende Linien, und zwar eine, welche die Emserstrasse, den Michelsberg, die Marktstrasse bis zur Friedrichstrasse, die untere Friedrichstrasse und die Frankfurterstrasse und die andere, welche den Idsteinerweg, die Geisbergstrasse, die Taunusstrasse, bis zum Kochbrunnen, den Kochbrunnenplatz, Kranzplatz, die Langgasse, die Kirchgasse und Moritzstrasse durchschneidet, in vier Bezirke geteilt.

Die feuerwehropflichtigen Bewohner je eines der so gebildeten Bezirke gehören derselben Abteilung an.

Die Zuteilung zu einer Abteilung erfolgt jedesmal durch schriftliche Weisung des Branddirectors.

Verziet ein Feuerwehropflichtiger aus einem Bezirk in einen anderen, so muss er hiervon behufs Versetzung in eine andere Abteilung innerhalb acht Tagen dem Branddirector Anzeige machen.

§ 16. Jede Abteilung der Pflichtfeuerwehr steht unter einem vom Gemeinderat auf Vorschlag des Branddirectors zu ernennenden Oberführer. Letzterem ist die Einteilung der Mannschaft in Rotten zu 20 Mann und die Ernennung von Rottenführern hingewiesen.

Die Mannschaft trägt als Abzeichen eine rothe Binde mit der Abteilungsnummer.

§ 17. Die Reserve- oder Pflichtfeuerwehr, welche durch besondere Signale alarmirt wird, soll insbesondere Verwendung finden: 1. bei Bränden in der Stadt und im Stadtbering, a. wenn ein Brand sehr lange Zeit anhält oder eine grössere Ausdehnung gewinnt zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr, b. wenn an mehreren Orten zu gleicher Zeit Feuer ausbricht, 2. bei Waldbränden.

Die Pflichtfeuerwehr ist jedoch in allen Fällen verpflichtet, auf die für sie bestimmten Alarmsignale zusammenzutreten.

Von der besoldeten Feuerwehr.

§ 18. Dieselbe begreift folgende Abteilungen: 1. die Ueberlandfeuerwehr, 2. die aus den Arbeitern des Gaswerks und Wasserwerks gebildete Abteilung zur Bedienung der Feuerhähne, 3. die Theaterfeuerwache.

Die Mannschaften dieser Abteilung sind auf Grund besonderer Instructionen vertragsweise angenommen.

§ 19. Die nachstehenden Dienstleistungen sollen von städtischen Arbeitern besorgt werden: der Transport der Pechpfannen und die Beleuchtung der Brandstätte, der Transport der Feuereimer, der Reserveschläuche, der Schlauchbrücke, der zum Abdämmen der Bäche dienenden Geräte, sowie das Zurückbringen aller dieser Gegenstände nach dem Brande, das Aufräumen der Brandstätte.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1875.

Der Oberbürgermeister.

Einteilung der Feuerwehr der Stadt Wiesbaden.

1. Feuerwehr-Commission des Gemeinderates.

Die Stadtvorsteher:
Beckel Wilh.
Knauer Friedr.

2. Feuerwehr-Commando.

Branddirector:
Scheurer Carl Herm.,
Goldg. 2, Bureau im
Rathause.

Brandmeister

des 1. Bezirks:

König Gg., Schlosser,
Schwalbacherstr. 31.

des 2. Bezirks:

Weber Aug., Hofgärtner,
Wilhelmstr. 4.

des 3. Bezirks:

Kleidt Friedr., Spengler,
Weberg. 26.

des 4. Bezirks:

Feix Christian, Tapez.,
Geisbergstr. 2.

3. Feuerwehr-Ausschuss.

Vorsitzender:
Scheurer C. H., Brand-
director.

Mitglieder:

Die Führer:

Berger Friedr.
Schnug Friedr.
Heiland Hch.
Löffler Als.
Neugebauer Emil.
Philippi Carl.
Rumpf Emil.
Stahl Georg.

Schriftführer:
Thaler Carl.

Kassierer:

Rommershausen Carl.

4. Material-Verwaltung.

Merte Hch., Kaufm., Gold-
gasse 10.

Löw Gg., Feuerwehrdien.,
Marktstr. 12.

5. Freiwillige Feuerwehr,
eingeteilt nach 4 Bezirken
in 4 Züge.

A. 1. Bezirk

zwischen Emserstrasse,
Michelsberg—Kirchgasse,
Moritzstrasse.

Erster Zug.

Commandant: König Gg.,
Brandmeister.

Leiterabteilung I.

1. Führer: Berger Friedr.,
Tapez., Mauerg. 21.

2. Führer: Nocker Adam,
Decorationsmal., Bleich-
strasse 33.

Feuerhahnen-Abtei-
lung I.

1. Führer: Philippi Carl,
Schlosser, Hellmund-
strasse 45.

2. Führer: Stamm Wilh.,
Schlosser, Wellritzstr. 40.

Saugspritzen-Ab-
teilung I.

1. Führer: Thaler Carl,
Kfm., Häfnerg. 2.

2. Führer: Hönge Carl,
Sattler, kl. Weberg. 10.

Handspritzen-Ab-
teilung I.

1. Führer: May Wilhelm,
Schreiner, Jahnstr. 17.

2. Führer: Reitz Wilh.,
Dachdeck., Bleichstr. 8.

Retterabteilung I.

1. Führer: Junior Christ.,
Schreiner, Adlerstr. 1.

2. Führer: Sperling Hch.,
Tapez., Taunusstr. 43.

B. 2. Bezirk

zwischen Moritzstr., Kirch-
gasse—Marktstr., Museum-
str., Frankfurterstr.

Zweiter Zug.

Commandant: Weber Aug.,
Brandmeister.

Leiterabteilung II.

1. Führer: Schnug Frdr.,
Schreiner, Neug. 4.

2. Führer: Thurn Peter,
Tüncher, Schachtstr. 24.

Feuerhahnen-Abtei-
lung II.

1. Führer: Stahl Georg,
Tüncher, Neug. 11.

2. Führer: Stappert Joh.,
Tapez., Schwalb.-Str. 27.

Saugspritzen-Abtei-
lung II.

1. Führer: Neugebauer
Emil, Schreiner, Hoch-
stätte 19.

2. Führer: Ackermann
Dan., Wagner, Helenen-
str. 12.

Handspritzen-
Abteilung II.

1. Führer: Kreppel Hch.,
Tüncher, Wellritzstr. 32.

2. Führer: Prinz Johann,
Tüncher, Schulg. 4.

Retterabteilung II.

1. Führer: Stahl Ludw.,
Glaser, Nerostr. 42.

2. Führer: Schmidt Phil.,
Spengler, Dotzheimer-
str. 15.

C. 3. Bezirk

zwischen Frankfurterstr.,
Museumstr., Marktstr.—
Langgasse, Kranzpl., Koch-
brunnenpl., Geisbergstr.

Dritter Zug.

Commandant: Kleidt Frdr.,
Brandmeister.

Leiterabteilung III.

1. Führer: Trimborn H.,
Schlosser, Hirschgr. 14.

2. Führer: Berghäuser J.,
Bierhdrl., Geisbergstr. 13.

Feuerhahnen-Ab-
teilung III.

1. Führer: Rumpf Emil,
Schuhm., Saalg. 18.

2. Führer: Schwarburger
Aug., Schlosser, Neu-
gasse 20.

Saugspritzen-Ab-
teilung III.

1. Führer: Tremus Wilh.,
Schlosser, Emserstr. 10.

2. Führer: Zollinger Gg.,
Dreher, Schwalbacher-
str. 25.

Handspritzen-Ab-
teilung III.

1. Führer: Hassler Carl,
Dreher, Langg. 8.

2. Führer: Schell Wilh.,
Schlosser, Grabenstr. 14.

- Retter-Abteilung III.
 1. Führer: Walther Jos.,
 Kaufm., Römerberg 36.
 2. Führer: Kern Phil.,
 Schmied, Friedrichstr. 8.

D. 4. Bezirk
 zwischen Geisbergstrasse,
 Kochbrunnenplatz, Kranz-
 platz, Langg.—Michelsb.,
 Emserstrasse.

Vierter Zug.
 Commandant: Feix Chr.,
 Brandmeister.

Leiter-Abteil. IV.
 1. Führer: Schütz Carl,
 Schlosser, Schachtstr. 9a.

2. Führer: Demmer Carl,
 Schmied, Schachtstr. 5.
 Feuerhahnen-Ab-
 teilung IV.

1. Führer: Heiland Hch.,
 Schreiner, Hirschgr. 21.

2. Führer: Weinbach Ant.,
 Spengler, Römerb. 23.
 Saugspritzen-Ab-
 teilung IV.

1. Führer: Sator Theod.,
 Tapez., Faulbrunnenstr. 7.

2. Führer: Moser, Friedr.,
 Schreiner, Moritzstr. 24.
 Handspritzen-Ab-
 teilung IV.

1. Führer: Löffler, Alois,
 Tüncher, Lehrstr. 2.

2. Führer: Rübamen Gg.,
 Tapez., Ellenbogeng. 14.
 Retter-Abteil. IV.

1. Führer: Preisig Joh.,
 Tüncher, Frankenstr. 19.

2. Führer: Kimmel Phil.,
 Tüncher, Schulberg 21.

6. Pflicht-Feuerwehr.

a) Reserve-Mannsch.

1. Bezirk
 Oberführer: Wollmer-
 scheidt H., Zimmerm.,
 Hartingstr. 10.

Sammelplatz: Faulbrun-
 nenplatz.

2. Bezirk
 Oberführer: Müller Jul.,
 Glaser, Grabenstr. 26.

Sammelpl.: Schillerplatz.

3. Bezirk
 Oberführer: Thaler Carl,
 Kfm., Häfnerg. 2.

Sammelpl. Theaterplatz.

4. Bezirk
 Oberführer: Schlepper
 Wilh., Lackirer, Adler-
 str. 32.

Sammelplatz: Schulplatz
 in der Lehrstr.

b) Feuerwehr zu
 Clarenthal.

Oberführer: Thon Chr.,
 Landwirt.

Leiter-Abteilung.

Führer: Minor Carl,
 Pfasterer.

Spritzen-Abteilung.

Führer: Reichwein Carl,
 Pfasterer.

Zubringer-Abteilung.

Führer: Wagner Fritz,
 Tüncher.

7. Bezahlte Mannschaft.

a) Feuerwehr des Gas- u.
 Wasserwerkes.

Führer: Herborn Heinr.,
 Aufseher, Marktstr. 16.

b) Feuerwachemannschaft.

Hänert Louis, Aufseher,
 Wellritzstr. 22.

Feuer-Telegraphen- und Telephon-Anlagen.

1. Bezirk.

Feuermelder befinden sich:

A. 1. Michelsberg Nr. 11,
 Schlüssel dazu im Poli-
 zeirevier IV.

A. 2. Emserstr. Nr. 21,
 Schlüssel dazu bei Frau
 Schneider.

A. 3. Walramstr. Nr. 19,
 Schlüssel dazu im Poli-
 zeirevier III.

A. 4. Emserstr. Nr. 36,
 Schlüssel dazu bei Frau
 Klarmann.

A. 5. Bleichstr. Nr. 39,
 Schlüssel dazu b. Herrn
 Schlicht u. beim Pedell
 der Schule in der Bleich-
 strasse.

A. 6. Schwalbacherstr. 18,
 Schlüssel dazu auf der
 Wache i. d. Infanterie-
 Kaserne.

A. 7. Karlstr. Ecke der
 Rheinstr., Schlüssel dazu

bei Kfm. Freihen u. im
 Polizeirevier II.

A. 8. Rheinstr. Nr. 86,
 Schlüssel dazu beim
 Schulpedellen.

A. 9. Oranienstr. Nr. 9,
 Schlüssel dazu beim
 Schulpedellen u. in der
 Artillerie-Kaserne.

A. 10. Moritzstr. an der
 nördl. Ecke d. Gefäng-
 nismauer, Schlüssel dazu
 im Landgerichts-Ge-
 fängnis.

1. Telephonverbindung b.

Brandm. König, Schwal-
 bacherstr. 31

2. Bezirk.

Feuermelder befinden sich:

B. 1. Friedrichstr. 32.
 Schlüssel dazu auf der
 Polizeidirection.

B. 2. Rheinstr. 30.
 Schlüssel dazu in der
 Landesdirection.

B. 3. Göthestr.-Ecke,
 östl. der Adolfsallee.

B. 4. Albrechtstr. 1,
 Schlüssel dazu bei
 Rentner Seib.

B. 5. Rheinstr. 19,
 Schlüssel dazu beim
 Postamt I.

B. 6. Rheinstr. 27.
 Schlüssel dazu im Re-
 gierungsgebäude.

B. 7. Bahnhofstr. 15.
 Schlüssel dazu im Re-
 gierungsgebäude.

B. 8. Friedrichstr. 16,
 Privatmelder.

B. 9. Friedrichstr. am
 Museum, Schlüssel dazu
 bei Conservator Römer,
 Friedrichstr. 1.

B. 10. Frankfurterstr.,
 Ecke der Rheinstr.

B. 11. Rheinbahnhof,
 Privatmelder.

B. 12. Mainzerstr., Ecke
 des Neumühlwegs.

B. 13. Mainzerstr. 50.
 Privatmelder.

2. Telephonverb.: bei der
 Polizeidirection.

3. Telephonverb.: b. Carl
 Rommershausen, Bahn-
 hofstr. 10.

4. Telephonverb.: bei dem Postamt I., Rheinstr. 19.
5. Telephonverb.: bei Brandm. Weber, Wilhelmstr. 4.

3. Bezirk.

Feuermelder befinden sich:

- C. 1. Theaterplatz 4. Schlüssel dazu bei Theaterwachtm. Lenz. 1a im Theatergebäude, Privatmelder. 1b im Curhause, Privatmelder.
C. 2. Sonnenbergerstr., gegenüber dem Leberberg.
C. 3. Sonnenbergerstr. bei Nr. 50, am Wege nach der Parkstr.
C. 4. Parkstr. bei Nr. 11 am Wege nach der Bierstadterstr.
C. 5. Bierstadterstr. 12.
C. 6. Gartenstr. 14.
6. Telephonverb.: bei Scheurer, Brand-Director, Goldg. 2.
7. Telephonverb.: bei Kleidt, Brandmstr., Weberg. 26.
8. Telephonverb.: bei dem Portier im hinteren Theaterhofe.
9. Telephonverb.: im neuen Rathause.
10. Telephonverb.: auf der Feuerwache, Marktstr. 16.

4. Bezirk.

Feuermelder befinden sich:

- D. 1. Langg. 34, Schlüssel dazu bei Ullmann.
D. 2. Schulberg 12, Schlüssel dazu b. Grünthaler, Schulpedell, Schulberg 10.
D. 3. Schwalbacherstr. 38, Schlüssel dazu i. städt. Krankenhause.
D. 4. Schachtstr. 19.
D. 5. Kochbrunnenplatz, Hotel z. Rose, Schlüssel dazu bei Neuendorff, im Engel.
D. 6. Obere Geisbergstr., gegenüber Nr. 22.

D. 7. Geisbergstr., Ecke der Taunusstrasse 11, Schlüssel dazu b. Maurer, Taunusstr. 11.

D. 8. Nerostrasse 25, Schlüssel dazu i. Polizei-Revier I.

D. 9. Taunusstrasse 57, Schlüssel dazu bei Frau Heinzemann.

D. 10. Kapellenstr. 30, Schlüssel dazu in der Augenheilanstalt.

D. 11. Stiftstrasse 30, Schlüssel dazu bei dem Schul-Pedell.

D. 12. Nerothal 21, Ecke des Grubwegs.

11. Telephonverb.: bei Feix, Brandmstr.,

12. Telephonverb.: auf dem Feuerwachturm, Schulberg 12.

13. Telephonverb.: Platterstr. 90, Wasserreservoir.

NB. Ausser den hier genannten Schlüsseln befinden sich solche in Händen der Besitzer derjenigen Häuser, an welchen Feuermelder angebracht sind, sämtlicher Feuerwehrführer, sowie sämtlicher Schutzleute und Nachtwächter. Alle vorgenannten Inhaber von Schlüsseln haben sich bereit erklärt bzw. sind verpflichtet, Feuer-Meldungen anzunehmen.

Benutzung der Feuermelder.

Bei Benutzung der Feuermelder ist Folgendes zu beachten: Die Thüre wird durch Umdrehung des Schlüssels in der Pfeilrichtung geöffnet, alsdann die oben in dem Melder befindliche Kurbel in der Pfeilrichtung gedreht und zwar: einmal herum bei Kleinf Feuer, zweimal herum bei Grossfeuer.

Man lässt nun die Kurbel los, welche selbstthätig zurückgedreht wird, und wartet auf das Ertönen

der Glocke im Melder, durch welches dem Meldenden angezeigt wird, dass die Meldung verstanden ist. Ertönt das Glockenzeichen nach Ablauf von höchstens einer Minute nicht, so ist die Meldung mittels der Kurbel zu wiederholen. Kann oder will der Meldende nicht bei dem Melder warten, so ist auf der im Melder angebrachten Tafel mittels des im Melder ebenfalls befindlichen Stiftes die Nummer des Hauses und der Strasse, wo Feuer ausgebrochen ist, aufzuschreiben. Bei dem Verlassen des Melders muss die Thüre durch kräftiges Zudrücken (nicht Zuschlagen) wieder geschlossen werden. Der nummerirte Schlüssel des Melders, welcher nur mit Hilfe eines Auslöseschlüssels abgezogen werden kann, wird demnächst dem betreffenden Besitzer wieder zugestellt.

Feuer-Signale.

a) Glockensignale werden gegeben auf dem Feuerwachthturme, der Bergkirche und der Gewerbeschule und zwar:

1) bei Bränden in der Stadt u. d. Landh.-Quartieren neun rasch aufeinander folgende Schläge an die Glocke, welche sich in kurzen Pausen wiederholen.

NB. Zur näheren Bezeichnung des Bezirks, in welchem der Brand ausgebrochen, wird ausser diesen 9 Schlägen der Bezirk durch je 1, 2, 3 oder 4 Schläge an die Glocke des Feuerwachtturms bezeichnet.

2) bei Bränden im Stadtbereich werden 6 Schläge an die Glocke gegeben, welche sich in kurzen Pausen wiederholen.

NB. Der Ort des Brandes wird von dem Feuerwachturm durch das Sprachrohr bezeichnet.

3) auswärtige Brände werden durch drei sich in kurzen Pausen wiederholende Schläge an die Glocke signalisiert und der Ort des Brandes von

dem Feuerwachturm durch das Sprachrohr bezeichnet.

NB. Diese Glockensignale gelten für die freiwillige Feuerwehr und die bezahlte Mannschaft. Zur Nachtzeit geben die Nachtwächter ein Signal mit der Huppe bei Bränden in der

Stadt und dem Stadtbering b) Trompetersignale von den Feuerwehrsinalisten werden nur gegeben, wenn die Reserve-mannschaft mit ihren Armbinden sich auf den Sammelplätzen einfinden soll.

Regulativ für die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten im Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden.

§ 1. An Abgaben für die Abhaltung von öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse zu entrichten:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:

a) bei einer Dauer bis 11 Uhr abends 6 Mark,

b) " " " " 12 " nachts 10 "

c) " " " " 12 " " 15 "

d) für die Veranstaltung eines Masken- oder Costümballes 25 Mark.

2. Für die gewerbmässige Veranstaltung von Singspielen (Concerte, Harmonien etc.), Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen (sogenannte Tingel-Tangel etc.), Schaustellungen von Personen und Gegenständen, theatralische Vorstellungen in Wirtschaftsräumlichkeiten:

a) bis 11 Uhr abends für den Tag 6 Mark,

b) bis nach 11 Uhr abends für den Tag 12 "

3. Für hausiermässig betriebene Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten in Wirtschaftsräumlichkeiten, und zwar nach der Zahl der mitwirkenden Personen, auf den Tag

a) für eine Person 2 Mark,

b) für jede weitere Person 1 "

4. Für die nicht gewerbmässig betriebene Veranstaltung von Singspielen, Concerten, Harmonien und musikalischen Unterhaltungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen (Carnevalsitzungen etc.) in Wirtschaftsräumlichkeiten oder öffentlichen Lokalen (Gärten, Concertsälen etc.) unter Verabreichung von Speisen und Getränken und zwar abgesehen davon, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht

a) wenn die Zahl der Mitwirkenden Personen weniger als sechs beträgt 6 Mark,

b) wenn diese Zahl mehr als sechs beträgt 12 "

5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrument in Wirtschaftsräumlichkeiten und öffentlichen Vergnügenslokalen:

a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends für den Tag 2 Mark,

b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends für den

Tag 4 "

6. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung, (Circus), Theater-Vorstellung (Hänneschen- oder Casperl-Theater), für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Zauberkünstlern, Bauchrednern etc. für das Halten von Menagerien, Schaubuden, wie Wachsfigurenkabinet, Panorama, Museum, für das Halten von Caroussels, Schiessbuden und ähnlichen Lustbarkeiten, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Veranstalters, eine Abgabe pro Tag von 2 bis 50 Mark. Die innerhalb dieser Grenze im Einzelfall zu entrichtende Abgabe wird von dem Accise-Inspektor, vorbehaltlich der etwa anzurufenden Bestätigung durch den Gemeinderat, festgesetzt.

§ 2. Die Abgaben sind vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen und fliessen in die städtische Armenkasse.

§ 3. Für die Zahlung der Abgaben haften die Veranstalter der Lustbarkeit und diejenigen Personen, welche ihre Lokale zur Abhaltung der Lustbarkeit einräumen, letztere solidarisch mit den Veranstaltern.

§ 4. Als Lustbarkeiten im Sinne dieses Regulativs gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet, oder welche erziehlichen Zwecken dienen.

Bei Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden. Ueber die hiernach eintretende Befreiung oder Ermässigung der Abgabe beschliesst der Gemeinderat endgültig.

§ 5. Wer eine im § 1 No. 1, 2, 3 und 6 incl. bezeichnete Lustbarkeit abhalten oder in seinen Räumen gestatten will, hat hiervon der Kgl. Polizei-Behörde Anzeige zu machen, und wird die polizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung nur auf Grund der Quittung über die erfolgte Zahlung der Abgabe zur Stadtkasse erteilt werden. Rückzahlungen finden nur statt, wenn durch eine polizeiliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die betreffende Lustbarkeit überhaupt nicht stattgefunden hat.

§ 6. Wer eine in § 1 No. 4 und 5 aufgeführte Lustbarkeit in seinen Räumen für längere Dauer oder für bestimmte Tage der Woche veranstalten will, hat hiervon vorher Anzeige bei der Bürgermeisterei zu machen, bezw. die bestimmten Tage zu bezeichnen und wird die Abgabe im Voraus durch die Stadtkasse auf die angegebene Dauer oder für die bezeichneten Tage und zwar für den kommenden oder laufenden Monat erhoben.

Rückzahlungen finden nur statt, wenn die Lustbarkeit überhaupt nicht, oder nicht für die ganze Dauer oder einzelne Tage stattgefunden und der Veranstalter bezw. der Inhaber der Räumlichkeiten mindestens einen Tag vorher hiervon Anzeige bei der Bürgermeisterei erstattet hat.

§ 7. Die Lustbarkeiten, welche während des Andreasmarktes auf dem für denselben bestimmten Platze stattfinden, unterliegen den durch dieses Regulativ eingeführten Abgaben nicht.

§ 8. Vorstehendes Regulativ ist seit dem 15. November 1889 in Kraft und ist mit demselben Tage das die Abgaben der öffentlichen Lustbarkeiten hieselbst betreffende Regulativ vom 9. Dezember 1885 bezw. 12. Oktober 1887 und 6. Dezember 1887 ausser Geltung getreten.

Normaleinheitspreise für Strassenbauten.

Die bisherigen Normaleinheitspreise für Strassenbauten, insbesondere für die Planierung, die Pflasterung oder sonstige Befestigung der Strassendämme, für die Trottoiranlagen, Rinnen, Baumpflanzungen und Umpflasterungen, sowie für die Strassenunterhaltung, welche in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben sind, bleiben auch für das Etatsjahr 1890/91 giltig.

Tabelle

über Strassenherstellungskosten einschliesslich Unterhaltungskosten auf drei Jahre für halbe Strassenbreite und per Frontmeter bei normaler Strassenausstattung und unter Voraussetzung einfacher Planierungsarbeiten bei Annahme folgender Einheitspreise für:

1 Qu.-Mtr. Fahrbahnpflaster in Cölner Format auf Gestück . . .	10.00 Mark.
1 Qu.-Mtr. Fahrbahnpflaster in Cölner Format ohne Gestück . . .	9.20 "
1 Qu.-Mtr. Uebergangs- oder Rinnenpflaster	8.00 "
1 Qu.-Mtr. Trottoirpflaster	6.60 "
1 lfd. Mtr. Bordsteine aus Basaltlava	6.50 "
1 Qu.-Mtr. Chaussierung	3.60 "

Normaleinheitspreise

Wiesbaden

Reinigung der Sandfänge

1 lfd. Mtr. Gasleitung	2.00	Mark.
1 lfd. Mtr. Baumpflanzung zweireihig	4.70	"
1 lfd. Meter Baumpflanzung einreihig	2.40	"
1 Qu.-Mtr. Asphalt-, Cement- oder Steinzeug-Trottoir	13.00	"
1 Qu.-Mtr. Planum im Auftrag, pro Mtr. Höhe	0.25	"
1 Cub.-Mtr. Planum im Abtrag	1.80	"
1 Qu.-Mtr. Aufbruch von Chaussierung etc.	1.50	"
1 Qu.-Mtr. Umpflasterung mit Sandzuschuss	} einschl. Nachricht. d. Steine	1.50
1 Qu.-Mtr. " ohne "		1.00
1 Cub.-Mtr. Mauerwerk von Bruchsteinen in verlängertem Cementmörtel		15.00
1 Cub.-Mtr. desgleichen von Backsteinen desgl.		20.00
1 Qu.-Mtr. Fahrbahn-Regulirung		1.80

Kosten für halbe Strassenbreite und per Frontmeter.

Ordnungsnummer.	Gesamt- Strassen- breite.	Chaussierte Fahr- bahn, gepflasterte Rinne 0,50 m breit, Bordstein-Trottoir aus				Cölner Fahrbahn- pflaster ohne Ge- stück, Rinnen und Bordstein-Trottoir aus				Cölner Fahrbahn- pflaster auf Gestück, Rinnen und Bord- stein-Trottoir aus			
		Pflaster.		Asphalt, Cement:c.		Pflaster.		Asphalt, Cement:c.		Pflaster.		Asphalt, Cement:c.	
		M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ
		M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ
1.	6,00 m	21	12	26	88	29	00	34	76	30	44	36	20
2.	8,00 m	25	92	34	24	37	16	45	48	39	08	47	40
3.	9,00 m	28	32	37	92	41	24	50	84	43	40	53	00
4.	10,00 m	30	72	41	60	45	32	56	20	47	72	58	60
5.	12,00 m	35	52	48	96	53	48	63	92	56	36	69	80
6.	13,50 m	39	12	54	48	59	60	74	96	62	84	78	20
7.	14,00 m	40	32	56	32	61	64	77	64	65	00	81	00
8.	15,00 m	42	72	60	00	65	72	83	00	69	32	86	60
9.	16,50 m	46	32	65	52	71	84	91	04	75	80	95	00
10.	18,00 m	49	92	71	04	77	96	99	08	82	28	103	40
11.	20,00 m	54	72	78	40	86	12	109	80	90	92	114	60
12.	26,00 m	69	12	100	48	110	60	141	96	116	84	148	20

Bemerkungen. Strassen, deren Breiten unter den 12 vorstehenden Kategorien nicht aufgeführt sind, werden nach der nächsten Kategorie grösserer Breite berechnet. Falls besondere Arbeiten zur Herstellung des Strassenkörpers, als Auftrag oder Abtrag von Erdmassen, Errichtung von Stützmauern und dergleichen erforderlich werden, sind dieselben nach der am Kopfe notirten Einheitssätzen besonders zu berechnen.

Für die Fahrbahnen und Rinnen sind drei Fünftel, für die Trottoirs je ein Fünftel der ganzen Strassenbreiten als für die Berechnung massgebend angenommen worden.

In Landhausstrassen erhöhen sich die obenstehenden Kosten um zwei Mark pro Frontmeter für die Gasleitung.

Der unter dem 20. Dezember 1888 bekannt gemachte Normaleinheitspreis für Strassenkanäle von 17 Mk. pro Frontmeter für halbe Strassenbreite und von 34 Mk. pro Frontmeter für ganze Strassenbreite behält für das Etatsjahr 1890/91 ebenfalls seine Gültigkeit.

Reinigung der Sandfänge.

Die Stadtgemeinde Wiesbaden besorgt die Reinigung der auf der Strasse befindlichen Sandfänge von Regen- und Küchenfallrohren, wie solche durch § 6 des Ortsstatuts vom 24. Oktober 1887 vorgeschrieben ist, auf Kosten der Eigentümer.

Ausserdem wird auch, falls die betreffenden Eigentümer dies wünschen, die Reinigung der in Höfen oder im Innern von Gebäuden liegenden Sand- und Fettfänge durch die Stadtgemeinde vorgenommen.

Die Arbeiten werden ausgeführt nach folgendem Kostentarif:

Die Kosten der regelmässigen Reinigung der einzelnen Sinkstoffbehälter betragen für den Zeitraum eines Jahres für:

- | | |
|--|------|
| 1. Gemauerte Sinkkästen ohne Eimer | |
| a) bis zu mittlerer Grösse (0,4 m Durchmesser) | 2.70 |
| b) über mittlere Grösse | 3.00 |
| 2. Sinkkästen mit freistehendem Eimer | |
| a) bis zu mittlerer Grösse (0,4 m Durchmesser) | 2.30 |
| b) über mittlere Grösse | 2.70 |
| 3. Sinkkästen mit hängendem Eimer | |
| a) bis zu mittlerer Grösse (0,4 m Durchmesser) | 1.50 |
| b) über mittlere Grösse | 1.90 |
| 4. Kellersinkkästen | |
| a) gemauerte ohne Eimer | 3.50 |
| b) von Thon oder Eisen mit Eimer | 2.50 |
| 5. Regenrohrsandfänge | 1.00 |
| 6. Gemauerte Fettfänge | |
| a) grössere (über 0,29 m Durchmesser) | 3.00 |
| b) kleinere | 2.60 |
| 7. Gewöhnliche Fettfänge (Eisen oder Thon) | 1.30 |
| 8. Wasserverschlüsse (Putzsyphons) | 1.50 |

NB. Für aussergewöhnliche Fälle und Verhältnisse werden die Einheitsätze durch das Stadtbauamt besonders bestimmt, und zwar nach den gleichen bei Aufstellung dieses Tarifs massgebend gewesenenen Grundsätzen.

Diejenigen Interessenten, welche die Reinigung der Sand- und Fettfänge auch in den Höfen, bezw. im Innern ihrer Anwesen durch die Stadtgemeinde vorschriftsmässig besorgt sehen wollen, haben einen diesbezüglichen Antrag im Kanalbaubüreau, Rathaus Zimmer 57, schriftlich oder mündlich zu stellen.

Auszug aus den Bestimmungen des Edikts vom 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes betr., soweit sie noch für die vormals Nassauischen Teile des Regierungsbezirks Wiesbaden in Gültigkeit sind und nicht durch die spätere Gesetzgebung eine Aenderung erfahren haben.

II. Begriff des Dienstvertrages.

§ 2. Der Dienstvertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft und des Gesindes bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft, zur Leistung erlaubter häuslicher und wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten von der einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der andern Seite, auf einen bestimmten Zeitraum. Es bleibt sonach beiden Teilen freigestellt, die Bedingungen des abzuschliessenden Dienstvertrags nach Gutfinden unter sich zu verabreden, nach welcher besonderen Uebereinkunft die Rechtsverhältnisse beider Teile zunächst zu beurteilen sind; in allen Fällen aber, wo solche besondere Bedingungen nicht verabredet worden sind, treten die hier nachfolgenden Bestimmungen über das gegenseitige Rechtsverhältnis ein.

III. Persönliche Erfordernisse zur Eingehung des Dienst-Vertrages.

1) Der Dienstherrschaft:

§ 3. Das Recht, Gesinde anzunehmen, steht in der Regel dem Familienvorstande zu, doch wird angenommen, dass die Wahl und Annahme weiblichen Gesindes der Hausfrau überlassen sei, ohne dass es dazu der ausdrücklich er-

klären Einwilligung des Mannes bedürfe. Ihm bleibt das Recht vorbehalten, vor Bezahlung des Mietgeldes die Annahme eines weiblichen Diensthöten zu verweigern.

2) Des Gesindes:

§ 4. Die Verbindlichkeit zu Leistung erlaubter häuslicher, wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten, welche der Dienstvertrag nach § 2 hier oben umfasst, kann nur derjenige übernehmen, welcher über seine Person verfügen kann. Minderjährige bedürfen sonach der Erlaubnis ihrer Eltern oder Vormünder, verheiratete Frauen der Einwilligung ihrer Ehemänner. Die ausdrückliche Erteilung dieser Erlaubnis oder Einwilligung ist jedoch nur bei Eingehung des ersten Dienstvertrags erforderlich, und wird bei folgenden Dienstverträgen derselben Person als fortbestehend vorausgesetzt, so lange nicht von den Eltern oder Vormündern oder Ehemännern Einwand vorgebracht wird.

IV. Gültigkeit des Vertrages.

a) Durch Verabreichung des Mietgeldes.

§ 5. Die Gültigkeit eines verabredeten oder schriftlich ausgefertigten Dienstvertrags zwischen Dienstherrschaften und Gesinde in häuslichen oder wirtschaftlichen Arbeiten beginnt mit der Verabreichung und Annahme eines Mietgeldes, dessen Betrag auf freier Uebereinkunft beruht. Die Dienstherrschaft ist, wenn darüber nichts anderes ausdrücklich verabredet worden, zum Abzug des Mietgeldes von dem bedungenen Lohne nicht befugt.

Das Gesinde ist jedoch nur bei der Abschliessung des ersten Mietvertrags mit einer und derselben Herrschaft, sonach nicht bei ausdrücklicher oder stillschweigender Fortsetzung des Mietvertrags zur Anforderung des Mietgeldes berechtigt.

b) Durch Beibringung des Zeugnisses.

§ 6. Der Dienstherr ist verbunden, bei dem Abschluss des Dienstkontrakts von dem Diensthöten die Beibringung eines Zeugnisses des Bürgermeisters der Gemeinde, aus welcher der Diensthöte gebürtig ist, oder wenn er bereits in Diensten gestanden hat, das von der vorigen Dienstherrschaft in das Dienstbuch eingetragene und von dem betreffenden Bürgermeister (in Wiesbaden von dem Polizei-Revier) beglaubigte Zeugnis zu verlangen.

Ausserdem bleibt derselbe dem vorigen Dienstherrn für den Schaden, welcher diesem durch etwaigen unbefugten Dienstaustritt verursacht worden ist, verantwortlich. Ein Zeugnis über das Betragen des Gesindes während dem Zeitraum, welcher zwischen der Ausstellung des ersten Zeugnisses und dem wirklichen Austritt aus dem Dienste liegt, ist der vorige Dienstherr ebenso in das Dienstbuch einzutragen verpflichtet und der neue Dienstherr zu fordern berechtigt.

c) Durch Aufkündigung des vorigen Dienstes.

§ 7. Kein Dienstvertrag kann vom Gesinde vor dem Eintritt ihrer vertragsmässigen oder gesetzlichen Aufkündigungszeit im vorigen Dienst und vor wirklich erfolgter Aufkündigung desselben mit einer anderen Dienstherrschaft gültig abgeschlossen werden, es sei denn, dass dessen Austritt ohne Aufkündigung nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gesetzlich zulässig ist. Die Dienstherrschaft ist alsdann zur Ausstellung des Zeugnisses über das Verhalten des Gesindes während des Dienstes und über erfolgte gesetzliche oder vertragsmässige Aufkündigung nach § 21 dieses Edikts verbunden.

d) Gültigkeit mehrerer gleichzeitig abgeschlossenen Dienstverträge.

§ 8. Gesinde, welches sich bei mehreren Dienstherrschaften zugleich vermietet, soll angehalten werden, bei demjenigen in den Dienst zu treten, mit welchem der Dienstvertrag früher abgeschlossen worden ist, insofern derselbe den Mietvertrag halten will, die übrigen Dienstherrn aber schadlos zu halten. Ist hierbei eine gewinnsüchtige oder andere böse Absicht zu erweisen, so tritt die ordentliche Strafe des Betrugs, sonst aber polizeiliche Bestrafung ein.

V. Entbindung von dem Dienstvertrage vor dem Antritt des Dienstes.

§ 9. Die einseitige Ueberlassung oder Zurückgabe des Mietgeldes entbindet keinen der beiden Teile von dem Dienstvertrage, es ist vielmehr ausserdem der aufkündigende Teil zur vollständigen Schadloshaltung verbunden.

Nur aus folgenden Gründen kann schon vor dem Antritt des Dienstvertrages von demselben abgegangen werden und zwar

A. Von der Dienstherrschaft.

- 1) Wenn sich gegen das Gesinde Ursachen erst später entdecken, welche die Dienstherrschaft nach § 14 dieser Gesindeordnung berechtigten würden, das Gesinde im Laufe der Dienstzeit zu entlassen.
- 2) Wenn die Dienstherrschaft plötzlich durch Vermögenszerrüttung sich ausser Stande finden sollte, Gesinde zu halten.
- 3) Wenn das Gesinde mehrere Mietverträge abgeschlossen hat, und der Dienstherr, mit welchem der erste Mietvertrag abgeschlossen war, diesen desswegen nicht zu halten gesonnen ist.
- 4) Wenn Krankheit des Gesindes dasselbe den Dienst anzutreten verhindert, so dass es voraussichtlich denselben nicht vollständig werde versehen können.
- 5) Wenn das Gesinde den Dienst anzutreten zuerst sich geweigert hat.
- 6) Wenn durch das nach § 6 auszustellende zweite Zeugnis dargethan wird, dass die Aufführung des Gesindes in dem Zwischenraum von der Ausstellung des ersten Zeugnisses bis zum Austritt aus dem Dienste dem ersten Zeugnisse nicht entsprochen hat.

Nur in dem ersten, dritten, fünften und sechsten Fall kann das Mietgeld zurückverlangt werden.

B. Von dem Gesinde.

- 1) Wenn dem Gesinde erst nach Abschliessung des Dienstvertrages Handlungen der Dienstherrschaft bekannt werden, wodurch das Gesinde nach § 17 und 18 dieser Gesindeordnung berechtigt sein würde, im Laufe des Dienstvertrages den Dienst zu verlassen.
- 2) Wenn Krankheit des Gesindes eintritt und die Antrittung des Dienstes unmöglich macht.
- 3) Wenn das Gesinde vor dem Antritt des Dienstes Gelegenheit zur Verheiratung oder häuslichen Niederlassung erhält, wobei jedoch die Verbindlichkeit der Schadloshaltung eintritt.
- 4) Wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensverfall gerät, dass sie erweislich die durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann.

Nur im dritten Fall ist das Gesinde zur Zurückgabe des Mietgeldes verbunden. Von selbst versteht es sich, dass wechselseitige freie Uebereinkunft über alle diese Punkte abändernd bestimmen kann.

VI. Dauer des Dienstes.

§ 11. Die Dauer des Dienstvertrages wird, insofern darüber nicht besondere Uebereinkunft eintritt, bei Gesinde, welches ausschliesslich zu häuslichen Diensten gemietet, ist auf ein Vierteljahr, bei demjenigen, welches zu landwirtschaftlichen Diensten angenommen worden, auf ein ganzes Jahr bestimmt erachtet.

Der Anfang und das Ende der Mietzeit wird im ersten Falle auf Weihnachten, Ostern, Johannistag und Michaelistag, im letztern Falle auf Weihnachten angenommen.

Die Aufkündigung findet in jedem der genannten Fälle sechs Wochen vor dem Ablauf der Dienstzeit statt.

VII. Pflichten der Dienstherrschaft.

§ 12. Die Dienstherrschaft ist gegen das Gesinde verpflichtet:

- 1) zur Verabreichung des bedungenen Lohnes in dem im Dienstvertrag etwa bestimmten Zeitpunkte oder wenn darüber nicht übereinge-

kommen ist, bei Verträgen, deren Dauer kürzer als ein Monat ist, nach dem Zeitraume der geleisteten Dienste, bei Verträgen, welche auf länger als einen Monat abgeschlossen sind, monatlich, wobei jedoch die Dienstherrschaft befugt sein soll, während der Dauer des Dienstes zu jeder Zeit, ein Viertel des bereits verdienten Lohnes für Ersatz etwaigen Schadens einzubehalten.

Geschenke können, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden, nicht aufgerechnet werden.

- 2) Zur Beköstigung in hinreichender Menge und Güte, nach dem Massstabe der besonderen häuslichen Verhältnisse, insofern nicht statt derselben Kostgeld oder höherer Lohn vertragsmässig ist.
- 3) Zur unentgeltlichen Krankenpflege, insofern das Gesinde ohne sein Verschulden im Dienste von einer Krankheit befallen worden ist, jedoch nur auf den Zeitraum von sechs Wochen oder bis zum Ende der Dienstzeit, insofern dasselbe vor dem Ablauf von sechs Wochen eintritt.
- 4) Zur Gestattung des Besuchs des öffentlichen Gottesdienstes, wenn nicht dringende häusliche oder Feldarbeiten zuweilen eine Ausnahme machen, mit dem Beifügen, dass der Dienstherr auch selbst berechtigt ist, das Gesinde hierzu anzuhalten.

VIII. Pflichten des Gesindes.

§ 13. Das Gesinde ist gegen die Dienstherrschaft verpflichtet:

- 1) Zur Treue und pünktlichen Verrichtung der ihm zugewiesenen gesetzlich erlaubten Arbeiten, und zwar in eigener Person, mit dem Bemerken, dass das Gesinde, welches zu bestimmten häuslichen oder wirtschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen gemietet ist, dennoch auf Verlangen der Dienstherrschaft, auch andern dergleichen Arbeiten und Verrichtungen nach seinen Kräften sich zu unterziehen hat.
- 2) Zum Gehorsam und strenger Beobachtung der häuslichen Ordnung und Einrichtung.
- 3) Zum Ersatz des Schadens, welcher durch bedeutende oder wiederholte Fahrlässigkeit von dem Gesinde angerichtet, oder durch seine Schuld nicht verhütet worden ist.

IX. Auflösung des Dienstvertrags.

A. Von Seiten der Dienstherrschaft

- 1) ohne Aufkündigung.

§ 14. Die Dienstherrschaft ist zur Entlassung des Gesindes ohne vorhergegangene Aufkündigung befugt:

- 1) Wenn es sich Untreue gegen die Dienstherrschaft oder überhaupt ein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, welches sich zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung eignet, namentlich gehören dahin unter andern Diebstahl in und ausser dem Hause, absichtliche Veruntreuung, absichtliches Verderben, Verkauf oder Verpfändung von Gegenständen, welche ihm von der Dienstherrschaft anvertraut worden sind, Verbringung von Lebensmitteln, das Borgen von Geld oder Waren auf den Namen der Dienstherrschaft, ohne deren Vorwissen und Willen, Verführung des Nebengesindes oder anderer Hausgenossen zur Untreue oder anderen unsittlichen Handlungen, wissentliche Verschweigung der ihm zur Kenntnis gekommenen Untreue des Nebengesindes, später entdeckte Fälschung in Hinsicht des zur Erwirkung der Abschliessung des Dienstvertrags producirtten Zeugnisses u. s. w.
- 2) Wenn das Gesinde die ihm zugewiesenen gesetzlich erlaubten Arbeiten nicht in eigener Person verrichten will, oder dann, namentlich wenn es sich dieser Verrichtung nach mehrmaliger Ermahnung beharrlich weigert, wenn ihm diejenigen Fertigkeiten, welche es bei der Vermietung auf Befragen zu besitzen ausdrücklich angegeben hat, fehlen, wenn es durch verborgene körperliche Gebrechen, welche

es bei der Vermietung verschwiegen, oder durch ansteckende Krankheit, ferner durch einen körperlichen Zustand, welchen es durch Ausschweifung oder andere eigene Schuld sich zugezogen hat, an der Verrichtung der übernommenen Arbeiten gehindert wird u. s. w.

- 3) Wenn das Gesinde die der Dienstherrschaft schuldige Achtung aus den Augen setzt, oder die häusliche Einrichtung und Ordnung absichtlich stört, wohin namentlich gehören: Beleidigungen der Dienstherrschaft oder anderer ihm vorgesetzten Hausbedienten durch Thätlichkeit oder Schimpfen, Entfernung aus dem Hause auf längere Zeit oder bei Nacht ohne Vorwissen oder Erlaubnis der Dienstherrschaft, nach mehrmaliger fruchtloser Warnung, von der Dienstherrschaft mehrmals gerügter Hang zum Spiel, Trunk oder andern ähnlichen Ausschweifungen nach vorhergegangener Warnung, wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht. Handlungen gegen wiederholte ausdrückliche Verbote u. s. w.

- 2) Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 15. Wenn die Dienstherrschaft das Gesinde nicht länger als bis zu dem Ende der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dienstzeit beibehalten will, so muss die Aufkündigung in dem oben § 11 bestimmten Zeitpunkte, **also sechs Wochen vor dem Ablaufe der Dienstzeit erfolgen.** Geschieht diese Aufkündigung nicht, so wird der Dienstvertrag als stillschweigend unter den vorigen Bedingungen und auf den § 11 gesetzlich bestimmten Zeitraum als fortbestehend betrachtet.

§ 16. Eine einseitige Auflösung des Dienstvertrags, jedoch mit wenigstens vierwöchentlicher Aufkündigung, kann von Seiten der Dienstherrschaft erfolgen:

- 1) Wenn diese in solchen Vermögensverfall geräth, dass sie die übernommenen Verbindlichkeiten nicht ferner zu erfüllen imstande ist.
- 2) Wenn sie ihren Wohnort verlässt, und das Gesinde nicht mit sich nehmen will.
- 3) Bei erfolgendem Tode der Dienstherrschaft, wo alsdann den Erben die vierwöchentliche Aufkündigung freigestellt bleibt, wenn sie das Gesinde nicht beibehalten wollen.

In diesen drei Fällen kann das Gesinde, wenn dessen Austritt aus dem Dienst, den Umständen nach, noch vor Ablauf von vier Wochen stattfinden müsste, nicht nur den vertragsmässigen Dienstlohn, sondern auch einen billigmässigen Ersatz der nicht genossenen Kost für diesen Zeitraum verlangen.

B. Von Seiten des Gesindes

- 1) ohne Aufkündigung.

§ 17. Gleichergestalt ist das Gesinde zum Austritt aus dem Dienste ohne Aufkündigung berechtigt:

- 1) Wenn der bedungene Lohn oder die schuldige Beköstigung von der Dienstherrschaft in den verabredeten oder gesetzlichen Terminen auf mehrmalige Anforderung des Gesindes und eingetretene einmalige Mahnung des Bürgermeisters (in Wiesbaden der Kgl. Polizei-Direktion) auf Anrufen des Gesindes nicht verabreicht wird.
- 2) Wenn das Gesinde von der Dienstherrschaft gröblich misshandelt oder öffentlich beschimpft worden ist.
- 3) Wenn die Dienstherrschaft das Gesinde zu unsittlichen oder verbotenen Handlungen hat verleiten wollen; in beiden letzten Fällen jedoch nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Bürgermeister (in Wiesbaden bei der Kgl. Polizei-Direktion), und nach deren Zustimmung.

- 2) Mit Aufkündigung.

§ 18. Wenn das Gesinde nicht willens ist, den Dienstvertrag nach dessen vertragsmässigem oder gesetzlichem Ablauf fortzusetzen, so ist es ebenso wohl verbunden in den oben § 12 festgesetzten Zeitpunkten aufzukündigen, widrigenfalls der Dienstvertrag für fortbestehend angesehen wird.

§ 15. Im Laufe des Dienstvertrags kann das Gesinde, jedoch wenigstens mit vierwöchentlicher Aufkündigung, die Auflösung des Vertrags fordern:

- 1) Wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensverfall geräth, dass sie die übernommenen Verbindlichkeiten nicht mehr zu erfüllen im Stande ist.
- 2) Wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnort verlässt, und das Gesinde nicht folgen will.
- 3) Wenn das Gesinde Gelegenheit zur Heirat oder häuslichen Niederlassung erhält, welche es bei Ausdauer der Miethzeit versäumen würde.
- 4) Wenn nach dem Tode der Dienstherrschaft das Gesinde nicht im Dienst der Erben bleiben will.

C. Ausgleichung bei Auflösung des Dienstvertrags.

§ 20. Bei jeder Auflösung des Dienstvertrages, sie mag im Laufe desselben oder bei dessen Beendigung von Seiten der Dienstherrschaft oder des Gesindes stattgefunden haben, ist, wenn darüber nichts besonders vertragen worden, die Dienstherrschaft verbunden, den bedungenen Lohn soweit auszubehalten, als die Dienste geleistet worden sind, vorbehaltlich der verhältnismässigen Einbehaltung für etwaige Entschädigung, bis darüber Verabredung eingetreten oder richterlich erkannt worden ist.

Auf solche Entschädigung kann die Dienstherrschaft aus dem Dienstvertrag Anspruch machen in den oben § 14 bezeichneten Fällen nach den Vorschriften des gemeinen Rechts.

D. Ausstellung des Zeugnisses und Entlassungsscheines.

§ 21. Die Dienstherrschaft ist verbunden, dem Gesinde in dem Zeitpunkt der gesetzlichen oder vertragsmässigen Aufkündigungszeit, und nach erfolgter Aufkündigung von einer oder der andern Seite ein Zeugnis über die Dauer des Dienstes und sein Wohlverhalten, insofern es dasselbe verdient, zu erteilen, und in das Dienstbuch einzuschreiben.

Wird dieses Zeugnis ohne begründete Ursache verweigert, so hat der Bürgermeister (in Wiesbaden die Kgl. Polizeidirektion), nachdem er vorher von der Unerheblichkeit der Weigerung sich überzeugt hat, dieses Zeugnis zu erteilen, und darin diesen Umstand ausdrücklich zu erwähnen.

Bei dem wirklichen Austritt aus dem Dienste kann das Gesinde die Beifügung eines Entlassungsscheines verlangen.

Derjenige Dienstherr, welcher seinem Gesinde gegen erweislich besseres Wissen ein Zeugnis über den Besitz einer Eigenschaft ausstellt, welche der entlassene Dienstherr nicht, oder wenn er einer der bescheinigten entgegenstehende besitzt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 25 M., vorbehaltlich der privatrechtlichen Entschädigung.

§ 22. Alles Gesinde soll im Besitz eines Dienstbuchs sein, welches von dem Bürgermeister (in Wiesbaden von der Königl. Polizeidirektion) ausgefertigt wird.

§ 23. Jede Dienstherrschaft ist verbunden dem Bürgermeister (in Wiesbaden der Kgl. Polizeidirektion) von der Annahme von Dienstherrn längstens binnen drei Tagen von dem Eintritt in den Dienst angerechnet, die Anzeige zu machen, und hat darauf zu sehen, dass das von ihnen gemietete Gesinde mit dem Dienstbuch versehen ist, sowie das Gesinde dessen Ablieferung zu verlangen hat. Demjenigen, welcher sich hier eine Unterlassung zu Schulden kommen lässt, soll irgend ein Klagerecht aus diesem Edikt nicht zustehen.

In das Dienstbuch sind die Zeugnisse von der Dienstherrschaft auf die dazu bestimmten Blätter einzuschreiben, ist dazu Raum nicht mehr vorhanden, so muss ein neues Dienstbuch gelöst werden.

§ 24. An die H. Bürgermeister (in Wiesbaden an die Kgl. Polizeidirektion) haben sich sowohl Dienstherrschaften als das Gesinde zur Aufnahme schriftlicher Dienstverträge, wenn sie besonders verlangt werden, zur Ausstellung der Bescheinigungen und Zeugnisse, zur Abgabe der Dienstbücher, zur gütlichen Beilegung oder Entscheidung der über Gegenstände des Dienstvertrags entstehenden Streitigkeiten zu wenden.

§ 25. Wenn eine solche gütliche Vereinigung nicht zu stande kommt, oder die Beteiligten bei der Entscheidung des Bürgermeisters (in Wiesbaden der Kgl. Polizeidirektion), sich nicht beruhigen wollen, so steht jedem Theile frei, sich an das betreffende Amtsgericht zu wenden.

§ 26. Etwaige Beschwerden von Dienstherrschaft und Gesinde gegen amtliche Entscheidungen sind bei dem Herrn Regierungspräsidenten einzureichen, insofern der Gegenstand nicht rein privatrechtlich ist, in welchem Falle lediglich das Gericht entscheidet.

Auszug aus dem Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes vom 27. Juni 1886.

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen lässt, oder ohne gesetzmässige Ursache den Dienst versagt oder verlässt, hat auf Antrag der Herrschaft und unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen erwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Uebertretung oder falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlässt, vor dieser Entlassung gestellt werden. Bis zum Anfange der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Leichen-Bestattungswesen.

Der eingetretene Todesfall ist nach Massgabe des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes, sowohl auf dem Standesamt im städt. Rathause, als bei dem Leichenbeschauer, Fr. Wolff, Nerostrasse 15, anzu-melden. Nach vollzogener Leichenschau verabreden die Leichenträger mit den Hinterbliebenen die Zeit und Art der Beerdigung und übernehmen zugleich die nöthigen Bestellungen. Das Begräbniss erfolgt nach Ablauf von drei mal vierundzwanzig Stunden, sofern ein ärztliches Attest nicht eine frühere Beerdigung erlaubt, und geschieht durch die von der städtischen Verwaltung dazu angestellten Personen.

Die Taxe richtet sich nach der Altersstufe und der für die Beerdigung gewünschten Klasse nach folgender Skala:

Altersstufe.

Klassen.

	Ia.	I.	II.	III.	IV.
1 bis 5 Jahre	Mark 75.—	25.—	15.—	6.80,	5.—
5 " 10 "	" 75.—	30.—	18.—	7.80,	5.—
10 " 15 "	" 75.—	40.—	21.—	9.—	7.—
15 und darüber	" 75.—	50.—	25.—	10.50,	7.—
Kinder unter zwei Jahren	können auch zum Friedhofe getragen werden; Taxe 2 Mark.				

Dafür stellt die städt. Verwaltung den Leichenwagen und für den Fall, dass kein Privatgrab gewünscht wird, das Grab in der Reihe. Sarg und begleitende Wagen sind bei obiger Taxe nicht mit inbegriffen.

Die Taxen für Kaufgräber sind, je nach der Lage auf dem Friedhofe: 100 M., 200 M. und 1000 Mark. Die Taxen für Gruften sind: einfache Gruft: 250 M., doppelte Gruft 410 M., dreifache Gruft 570 M., Eckplätze 870 Mark. Die Taxen für Gruften am Rondell sind: einfache Gruft 550 M., doppelte Gruft 1010 M., dreifache Gruft 1470 Mark.

Auf dem alten Friedhofe an der Platterstrasse befindet sich eine Leichenhalle zur Aufbewahrung der Leiche bis zur Beerdigung; die Benutzung derselben ist für Einheimische kostenlos. Es wird erstrebt, dass alle Leichen aus der Stadt in die Halle verbracht werden sollen. Die dortselbst befindliche Kapelle soll zur Abhaltung der Trauerfeierlichkeit benutzt werden.

Für die Angehörigen des evangelischen Bekenntnisses steht die Wahl unter den sechs Stadtgeistlichen frei; werden keine besonderen Wünsche geltend gemacht, so übernimmt die Beerdigung der betreffende Geistliche, der nach der alle Samstag in den Blättern veröffentlichten Ordnung die Beerdigungen in seinem Amtssprengel zu vollziehen hat. Die Bestellung geschieht durch die Leichenträger.